

Begründung zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW)

Fassung der Begründung des Regierungsentwurfs, in der die Änderungen gegenüber der Begründung des Referentenentwurfs, welche der Anhörung der Hochschulen und der Verbände zugrunde lag, durch Fettdruck (= Neuerung) und Durchstreichung (= Streichung) gekennzeichnet worden sind.

Zu Artikel 1

(Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz – HG))

A. Allgemeiner Teil

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben ihre Autonomie und die beachtlichen Ressourcenzuwächse des letzten Jahrzehnts – Exzellenzinitiative, Hochschulpakt, Qualitätsmittel – durchaus erfolgreich genutzt und ihre Leistungen in Lehre und Forschung erheblich gesteigert.

Nordrhein-Westfalen steht vor einigen außergewöhnlichen Herausforderungen im Hochschulbereich, denen das Land gemeinsam mit den Hochschulen optimal aufgestellt begegnen will. Die doppelten Abiturjahrgänge und der gleichzeitige Bevölkerungsrückgang erfordern Maßnahmen, die kurzfristig zu mehr und langfristig zu weniger Studienplätzen führen, ohne dabei die erforderlichen qualitativen Anpassungen außer Acht zu lassen. Qualifikationsbedarf am Arbeitsmarkt und Studienpräferenzen machen eine Umschichtung im Studienplatzangebot zugunsten der Fachhochschulen ebenso erforderlich wie ein verstärktes Angebot des Studiums in Formaten, in denen Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit mit dem Studium vereinbart werden können. Vielfach werden eine Neubestimmung von Prioritäten, die Umschichtung von Ressourcen und das Aktivieren von Synergien erforderlich sein. Die Differenzierung und Profilbildung der Hochschulen soll im Rahmen dieses Gesetzes weiter vorangetrieben werden.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen zukunftstauglich weiterentwickelt. Dabei gilt nach wie vor, dass Hochschulautonomie, moderne Organisationsstrukturen und Gestaltungsfreiheit die Schlüssel zu leistungsstarken Hochschulen sind. Oftmals wird daher durch die gesetzlichen Regelungen lediglich das Ziel normiert, für die Umsetzung wird dagegen bewusst Raum gelassen für hochschulindividuelle Lösungen. So wird der vielfältigen Hochschul-

landschaft in Nordrhein-Westfalen und den gewachsenen Hochschulstrukturen besser Rechnung getragen als mit einheitlichen, detaillierten staatlichen Vorgaben.

Staatliche Deregulierung darf aber gerade im Hochschulwesen nicht dazu führen, das Land gänzlich aus seiner Verantwortung zu entlassen und Gemeinwohlinteressen weniger Beachtung einzuräumen. Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird diese offene Flanke der Verselbständigungspolitik der letzten Jahre auf hochschulfreundliche Weise geschlossen. Das Hochschulzukunftsgesetz stellt die Verantwortlichkeiten beider Partner deutlich heraus, indem es das Gleichgewicht zwischen den Beteiligten besser und klarer justiert und den Dreiklang zwischen Freiheit, Verantwortung und Transparenz künftig wieder besser harmonisiert. Es ist getragen von der Idee, dass Land und Hochschulen wieder stärker gemeinsam, als Partner im Kontext des gesellschaftlichen Bildungsauftrags, agieren. Dabei nimmt es insbesondere die Verantwortung des Landes als Gestalter und Gewährträger für Vielfalt, für ein breit gefächertes und flächendeckendes Angebot, für übergreifende Qualität und für die Garantie eines einheitlichen Rechtsrahmens in den Blick.

Im Lichte der bestehenden Herausforderungen hat sich gezeigt, dass die Entwicklungspläne autonomer Hochschulen keineswegs automatisch kongruent sind mit den Anforderungen und Bedarfen des Landes. Hochschulübergreifende Planung soll deshalb wieder ausdrücklich Aufgabe des Landes werden, innerhalb derer sich autonome Hochschulen eigenverantwortlich bewegen.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird eine neue Governancestruktur geschaffen, die Land und Hochschulen wieder stärker zusammenführt. Ein Kernelement soll der grundlegende Landeshochschulentwicklungsplan sein, der die landespolitisch bedeutsamen Aufgaben der Hochschulen beschreibt und den verbindlichen Rahmen für Hochschulverträge bildet, die ihrerseits als Ableitung aus dem Landeshochschulentwicklungsplan mit jeder einzelnen Hochschule abgeschlossen werden sollen. Dabei ist die enge Rückkopplung einer solchen Landesplanung an den Landtag als Haushaltsgesetzgeber demokratisches Gebot; sie sichert den Hochschulen in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte eine breite Legitimationsbasis. Dabei wird Rückkopplung als transparenter und gemeinsamer planerischer Prozess verstanden und rückt ein schon vorhandenes Instrument in den Mittelpunkt.

Dies soll flankiert werden durch ein einheitliches, standardisiertes und vor allem wissenschaftsadäquates Controlling als Gesamtsystem von Planung, Steuerung und Kontrolle, in dem auch über die Grenzen jeder

einzelnen Hochschule hinaus planerische und finanzpolitische Erwägungen des Landes berücksichtigt werden. Denn die weiterhin bestehenden Freiheitsgrade der Hochschulen setzen besondere Anforderungen an Rechenschaft und Transparenz in der Verwendung der öffentlichen Mittel voraus.

Als ein Kernelement einer modernen Hochschulsteuerung müssen insbesondere für die Finanzierung Instrumente geschaffen werden, die den Besonderheiten der Hochschulen ebenso angemessen sind wie den Anforderungen an eine sachgerechte Budgetierung öffentlicher Aufgaben. Die existierenden Modelle der Hochschulfinanzierung, die auf der Grundlage der oftmals historisch gewachsenen Strukturen zu sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen der Hochschulen führen, sind indes einschließlich der leistungsorientierten Mittelvergabe insgesamt an ihre Grenzen gestoßen. Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird die Grundlage für die Entwicklung eines Finanzierungsmodells geschaffen, in dem die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen einer strategischen Budgetierung erfolgt. Das Ziel eines derartigen Modells soll es sein, das Land in die Lage zu versetzen, bei den Hochschulen für bestimmte, im Hochschulentwicklungsplan festgelegte und über das Parlament gebilligte Aufgabenfelder Leistungen auf der Grundlage vergleichbarer Kostensätze nachzufragen.

Autonome Hochschulen als Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen benötigen ein modernes, professionelles Hochschulmanagement mit klar umrissenen und voneinander abgegrenzten Kompetenzen, deren Aufgaben sich ergänzen. Diesem Ansatz trägt das Hochschulzukunftsgesetz durch die Modernisierung der Hochschulverfassung Rechnung. Demokratische Mitwirkung, die Untrennbarkeit von Entscheidungsgewalt und Verantwortlichkeit, die Notwendigkeit des Ausräumens der Fachinteressen innerhalb der Hochschule, die wettbewerbliche Einbettung der jeweiligen Hochschule und das damit verbundene Erfordernis der Profilbildung sowie die Möglichkeit, flexibel auf die immer stärker zunehmende Beschleunigung der Veränderungs- und Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft zu reagieren, sind Kernelemente, die sich in den gesetzlichen Regelungen widerspiegeln.

Damit die Hochschulen strategie- und handlungsfähige Akteure bleiben können, sind starke, handlungsfähige Hochschulleitungen unabdingbar. Das Rektorat, **bislang als Regelfall das Präsidium**, soll auch weiterhin für das operative Geschäft und für die Strategie der Hochschule verantwortlich sein. Das Element der demokratischen Mitwirkung wird im Hochschulzukunftsgesetz auf allen Ebenen der Hochschule gestärkt, sei es durch die Möglichkeit, eine Studierende oder einen Studierenden

als Rektoratsmitglied vorzusehen, sei es durch die Vorgaben zur paritätischen Entscheidungsfindung im Senat oder Fachbereichsrat. Die Rolle des Senats als des durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierten Organs der Hochschule soll seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder gestärkt werden, indem er zukünftig an der Wahl der Hochschulleitung unmittelbar beteiligt ist und in grundlegenden oder hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums beratend hinzugezogen wird. ~~Der Hochschulrat als Beratungs- und Aufsichtsorgan der Hochschule soll im Gegenzug künftig ausschließlich extern besetzt sein.~~

Das Hochschulzukunftsgesetz rückt zudem in einer umfassenden Weise die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen nach innen und außen in den Mittelpunkt. Ein Beispiel ist die Anregung, den Nachhaltigkeitsauftrag des Landes in individuell-hochschuladäquater Weise in den Ordnungen und der Binnenorganisation der Hochschulen umzusetzen.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Herstellung von mehr Geschlechtergerechtigkeit, da in Wissenschaft und Forschung Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Für die Hochschule der Zukunft ist dies ein Nachteil. Verbindliche Vorgaben sind daher unausweichlich. Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird daher eine Frauenquote nach dem Kaskadenmodell eingeführt. **Im Hochschulrat muss** ~~Auf der Leitungsebene der Hochschule soll~~ der Frauenanteil mindestens 40 Prozent betragen.

Zudem wandelt sich die Gruppe der Studierenden kontinuierlich. Zukünftige Studierendengenerationen werden deutlich heterogener sein als bislang. Das Abitur an einem Gymnasium ist längst nicht mehr der alleinige Schlüssel zum Studium. Es werden vermehrt Berufstätige an die Hochschulen kommen, viele werden Familie haben und sich um Kinder oder ältere Angehörige kümmern. Der Anteil von Studierenden mit Zuwanderungsgeschichte wird steigen. Den "Normalstudierenden" wird es zukünftig immer weniger geben.

Diversität und der vorausschauende Umgang damit gewinnen für die Hochschulen zunehmend an Bedeutung. Die Hochschulen sind gefordert, eine eigene Willkommenskultur zu entwickeln. Sie müssen sowohl an den Übergängen von der Schule zur Hochschule und vom Bachelor zum Master als auch bei den individuellen Zugängen aufzeigen, wie ein erfolgreiches Studieren im Hochschulalltag gelingen kann. Das Hochschulzukunftsgesetz bildet durch die Aufnahme des Diversity Management in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Hochschulen und durch

die Ausweitung des Gestaltungsrahmens der Hochschulen, beispielsweise durch die weitere Öffnung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder die Normierung des Studiums in Teilzeit, hierfür die Grundlage.

Das Hochschulzukunftsgesetz erkennt darüber hinaus an, dass das Land und die Hochschulen in einer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung des Grundsatzes "Gute Arbeit" für alle Beschäftigten an den Hochschulen stehen. Denn die Hochschulen können ihre Aufgaben nur dann bestmöglich erfüllen, wenn ihre Beschäftigten hochmotiviert arbeiten.

Mit der Bologna-Reform werden die Hochschultypen Universität und Fachhochschule stärker zusammengedacht. Es sind strukturelle Verbindungen von Universität und Fachhochschule hervorgebracht worden, welche das Hochschulsystem insgesamt bereichern. Das Hochschulzukunftsgesetz greift diese Entwicklung beispielsweise über die Wiederermöglichung von Reformmodellen im Bereich des Studiums auf.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird das bislang geltende Hochschulgesetz aufgehoben und durch das neue Hochschulgesetz abgelöst. Soweit gesetzliche Bestimmungen des alten Hochschulgesetzes in das neue Hochschulgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der übernommenen Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

B. Besonderer Teil

zu § 1

Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 1 Hochschulgesetz.

Die Änderungen in Absatz 1 zeichnen den Umstand nach, dass die Regelungen von Teil 9 des Hochschulgesetzes ein einheitliches Rechtsregime der Anerkennung und des Betriebs nichtstaatlicher Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen bereitstellen. Insofern gilt dieser Teil nun auch für die Anerkennung und den Betrieb nichtstaatlicher Kunsthochschulen.

Auf Wunsch der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet wird ihre gesetzliche Bezeichnung in "Fachhochschule Ruhr-West" geändert.

Mit der Rechtsverordnungsermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 betreffend die Schließung von Standorten soll die planerische Verantwortung der Landesregierung für die auch regionale Ausformung des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens unterstrichen werden.

Die Änderung des Absatzes 4 und die Streichung der Absätze 5 und 6 beruhen auf Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelung in der Rechtspraxis. Es hat sich gezeigt, dass diese Rechtsanwendung erleichtert wird, wenn die entsprechenden Regelungen in § 1 des Kunsthochschulgesetzes überführt werden. Eine Änderung der geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

zu § 2

Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 2 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Durch die Änderung in Absatz 2 wird künftig ausdrücklich klargestellt, dass innerhalb der Aufgaben der Universitäten und Fachhochschulen künftig drei Aufgabenbereiche unterschieden werden müssen, nämlich eigene, gesetzlich zugewiesene und gemeinsame Aufgaben. Dies zeichnet den bereits bestehenden Rechtszustand deutlicher nach.

Vor der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen gab es eigene, von den Hochschulmitgliedern grundrechtlich geschützt wahrgenommene Aufgaben der Hochschulen, sodann staatliche Angelegenheiten und schließlich auch kondominiale Aufgaben insbesondere im Bereich des Studiums (Studiengänge, Grade). Auch nach der Verselbständigung verblieb es im Bereich der Hochschulzulassung gemäß § 7 Hochschulzulassungsgesetz unverändert dabei, dass der Vollzug der hochschulzulassungsrechtlichen Vorschriften eine staatliche Aufgabe der Hochschulen unter der Fachaufsicht des Ministeriums ist; dies wird auch künftig nicht geändert werden. Mit der Verselbständigung der Hochschulen sind die sonstigen staatlichen Angelegenheiten

und kondominialen Aufgaben funktional den Hochschulen zur Wahrnehmung in Selbstverwaltung übertragen worden, weil der damalige Gesetzgeber dies für zweckmäßig gehalten hat. Mit dieser Übertragung hat sich der rechtlich-funktionale Charakter der ehemals staatlichen Angelegenheiten und kondominialen Aufgaben indes nicht verändert; die Hochschulen nehmen diese Aufgaben weiterhin keineswegs kraft eigenem durch die Verfassung geschützten Recht wahr, sondern kraft einfachgesetzlicher Anordnung. Dieser Befund wird nun durch die Änderung in Absatz 2 gesetzlich deutlicher hervorgehoben. Dabei wird der Bereich der gemeinsamen Aufgaben durch die Bezugnahme auf § 6 Absatz 1 nunmehr hochschulplanerisch verstanden.

Absatz 5:

Hochschulgesetzlich führen die Hochschulen ihren in § 1 Absatz 2 geregelten gesetzlichen Namen. Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 können sich die Hochschulen indes Eigennamen geben. Wenn sich eine Hochschule einen Eigennamen gegeben hat, verwendet sie diesen im Rechtsverkehr. Der Name einer Hochschule ist im Rechtsverkehr eine aussagekräftige Form der Selbstdarstellung als Marke der jeweiligen Hochschule. Insofern bestehen gewichtige öffentliche Interessen des Landes, dass die im Rechtsverkehr verwendete Marke der Hochschule und ihr gesetzlicher Name in sachadäquater Weise einander zugeordnet werden können. Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 unterlegt dieses öffentliche Interesse folgerichtig mit einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Die jeweilige Regelung der Grundordnungsänderungsordnung tritt erst in Kraft, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der Entwicklung der Hochschulmarken eine Verwechslung eines Eigennamens einer Fachhochschule als "Technische Hochschule [Ort]" mit einer Universität nicht mehr begründet ist. Eine Fachhochschule kann sich daher einen derartigen Eigennamen geben.

Absatz 7:

In Ausführung der Regelung in Artikel 8 Nummer 5 Hochschulfreiheitsgesetz wurden die von der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu Hochschulzwecken genutzten Landesliegenschaften aus dem Sondervermögen des BLB NRW herausgenommen bzw. diesem erst gar nicht zugeführt und dem Ministerium zur Verwaltung übertragen. Der Mo-

dellversuch läuft am 31. Dezember 2013 aus, wurde von der HIS Hochschul-Informationen-System GmbH evaluiert und wird bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

Nach dem positiven Ergebnis der Evaluation bestehen aus Landessicht keine Bedenken, dieses Verfahren des Dezentralen Liegenschaftsmanagements an der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu verstetigen.

Die vorgesehene Regelung betrifft nur die beiden Modellhochschulen, die sich wegen der jeweiligen historischen Entwicklung und hinsichtlich der Eigentumssituation der Grundstücke in einer besonderen Situation befinden, und ist in dieser Form nicht auf andere Hochschulen übertragbar. Das Land bleibt unverändert Eigentümer der schon während des Modellversuchs als Sonderliegenschaften qualifizierten Liegenschaften.

Es ist vorgesehen, dass das Land der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die in seinem Eigentum stehenden und von den beiden Hochschulen genutzten Liegenschaften (Sondervermögen des Landes) unentgeltlich zur Nutzung für Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz überlässt.

zu § 3

Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 3 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Durch die Änderung wird die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft als institutionelle Pflicht der Körperschaft Universität ausdrücklich klargestellt. Die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis beinhaltet insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Redlichkeit und die Bekämpfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. So sollten die Hochschulen verpflichtende Grundsätze für die Betreuung, Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entwickeln. Das Vier-Augen-Prinzip ist bei der Bewertung von Dissertationen anzuwenden. Unabhängige Vertrauenspersonen oder Ansprechpartner, an die sich die Mitglieder der Hochschule in Konfliktfällen oder bei Fra-

gen zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten wenden können, sollten an jeder Hochschule benannt werden.

Korrespondierend zu der objektivrechtlichen Vorschrift des Absatzes 3 wird in § 4 Absatz 4 die individuelle Verpflichtung aller an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen und der Studierenden zur wissenschaftlichen Redlichkeit nachgezeichnet.

Absatz 2:

Die Änderung in Absatz 2 übernimmt die in Absatz 1 neu eingeführte Pflicht zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auch für die Fachhochschulen.

Absatz 3:

Satz 1 enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen Absatzes 3. Der neu eingefügte Satz 2 sieht vor, dass die Hochschulen verstärkt online-Lehrangebote im Sinne eines Fernstudiums entwickeln. Die Präsenzlehre bleibt dabei weiterhin die das Lehrgeschehen bestimmende Darbietungsform. Indes sind die Hochschulen gehalten, künftig sich noch stärker als bisher Formaten elektronischer Information und Kommunikation im Bereich der Lehre zu bedienen.

Online-Angebote sollen Präsenz-Angebote nicht ersetzen. Die Hochschulen sind vielmehr aufgerufen Lehrkonzepte zu entwickeln, die die Vorteile der Präsenz-Veranstaltungen (insbesondere die Rückkoppelung der Studierenden mit den Lehrenden) mit den Vorteilen einer ortsungebundenen Online-Lehre verbinden.

Absatz 4:

Bislang gibt es noch keine ausdrückliche rechtliche Grundlage für ein Diversity Management an Hochschulen. Darauf macht auch der im August 2013 erschienene "Zweite gemeinsame Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages" unter dem Titel "Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben" aufmerksam. Insbesondere wird dort darauf hingewiesen, dass es häufig noch an einem systematischen Diversity-Mainstreaming an Hochschulen fehlt. Diesem Missstand hilft die Änderung ab.

Die Hochschulen Nordrhein-Westfalens sollen künftig durch eine Veränderung ihrer Angebote auch in Zeiten einer demographisch bedingt immer stärker differenzierten Gesellschaft zukunftsfähig bleiben. Zudem ist ein angemessenes Diversity Management auch ein elementares Gebot sozialer Gerechtigkeit.

Das Konzept des Diversity Managements ist an vielen Stellen dieses Gesetzes wiederzufinden, beispielsweise in § 58 Absatz 2a (Ermöglichung der Erprobung von Reformmodellen im Bereich des Studiums; Flexibilisierung der Regelstudienzeit beim Besuch von Ergänzungskursen) und in den §§ 48 Absatz 8, 62a (Studium in Teilzeit).

Die Förderung von Vielfalt ist als Querschnittsaufgabe zu begreifen, die auch in sämtlichen Entscheidungsprozessen Berücksichtigung findet und auf allen Ebenen der Organisation verankert wird. Dabei können sich die Hochschulen an der Entwicklung des Gender-Mainstreaming, aber auch an ersten Ansätzen des Disability Mainstreaming orientieren.

Die Entwicklung von Diversity-Strategien im Bildungsbereich erfordert stets auch die Wachsamkeit gegenüber vielfältigen Formen der Diskriminierung sowie die Notwendigkeit, den verschiedenen Dimensionen von Vielfalt, wie Migrationshintergrund, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie insbesondere der Dimension soziale Herkunft, sowohl gerecht zu werden als auch zu einer unterschiedensensiblen Gleichbehandlung zu finden. Dabei muss zudem die Überschneidung von Ausschlussmechanismen beachtet werden.

Angesichts der Komplexität der neuen Hochschulaufgabe und der noch ausstehenden strukturellen Verankerung eines Diversity Mainstreamings an den Hochschulen ist ein ausgefeiltes Diversity-Management eine zentrale Managementaufgabe der Hochschulleitung und der Leitungen der Fachbereiche. Die Hochschule und insbesondere die Hochschulleitungen und Fachbereichsleitungen müssen sich durch diversity-affine Managementweisen des Themas Vielfalt annehmen. Dabei kann die Hochschule auch eigene Diversity-Beauftragte, auch in Form eines haupt- oder nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieds, vorsehen.

Die Entwicklung zu einem reflektierteren Umgang mit Vielfalt an Hochschulen darf nicht dazu führen, dass auf Gender-Mainstreaming oder auf die Gleichstellung von Frau und Mann

verzichtet wird. Vielmehr besteht die Herausforderung hier darin, in Abhängigkeit von der jeweiligen Hochschulstruktur eine sinnvolle Verknüpfung oder Ergänzung dieser strategischen Ansätze zu finden.

Neben dem Aspekt der Vielfalt sollen die Hochschulen auch im Sinne des Prinzips "Gute Arbeit" den berechtigten Interessen ihrer Beschäftigten angemessen Rechnung tragen. Das Gesetz begründet hier nicht nur eine zentrale Kernaufgabe der gesamten Hochschule und ihrer sämtlicher Mitglieder; künftig müssen sich alle Entscheidungen der Hochschule vor dem Gebot des Absatzes 4 Satz 3 rechtfertigen lassen. Vielmehr wird auch und insbesondere eine zentrale Managementaufgabe aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger implementiert, die für das Wohlergehen der Beschäftigten bis hin zu dem einzelnen konkreten Arbeitsplatz Verantwortung tragen. Insbesondere das Rektorat, aber auch die Fachbereichsleitungen, besitzen eine grundlegende Verantwortung für eine Umsetzung des Prinzips "Gute Arbeit".

Gute Beschäftigungsbedingungen sind eine Voraussetzung für hochmotiviertes Personal, das seinen Beitrag zur exzellenten Leistung der Hochschulen erbringt. Den „berechtigten Interessen“ der Beschäftigten dienen dabei insbesondere ein sachgerechter und fairer Umgang mit der Befristung der Beschäftigungsverträge mit dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal. Zudem müssen Lehraufträge sachgerecht und fair insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs erteilt werden; mit Teilzeitbeschäftigung muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Darüber hinaus entspricht es der Vorschrift, dass innerhalb der Hochschule gute Beschäftigungsbedingungen auch für die wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte gelten sowie dass ein effektives Gesundheitsmanagement und umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten eingeführt werden.

Gute Beschäftigungsbedingungen lehnen sich an die Prinzipien Guter Arbeit an, wie sie beispielsweise in dem Kodex Gute Arbeit der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft aus dem Jahr 2013 entwickelt worden sind. Bestandteile guter Beschäftigungsbedingungen sind – insbesondere in der Führungskultur der Hochschul- und Fachbereichsleitung – beispielsweise ein wertschätzender Umgang und ein kollegiales Miteinander, geprägt von einem diskriminierungsfreien Umgang im Kontext präventiver Maßnahmen. Zudem steht das Bemühen im Vordergrund,

grundsätzlich jedes Arbeitsverhältnis nach einer Probezeit unbefristet abzuschließen, es sei denn, aus den spezifischen Sachgrundgesetzmäßigkeiten von Wissenschaft, Lehre und Forschung, insbesondere aus Gründen ihrer Finanzierung beispielsweise mit Mitteln Dritter, ergeben sich befristungsrechtlich zulässige Abweichungstatbestände von diesem Grundsatz der unbefristeten Beschäftigung.

Zu guten Beschäftigungsbedingungen rechnet auch, dass das Recht auf Teilzeitarbeit nicht auf Umständen auch nur mittelbaren Zwangs beruhen darf; zudem muss die Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung durch eine längerfristige Personalplanung ermöglicht werden. Bedingungen guter Beschäftigung bedeutet für entlehene Beschäftigte, dass ihre Beschäftigungsbedingungen dem Grundsatz von Equal Pay und Equal Treatment folgen und dass sie sich auf freie Stellen bewerben können und dann vorrangig eingestellt werden.

Gute Beschäftigungsbedingungen schließen eine Arbeitsgestaltung ein, die allen Beschäftigten eine gute Leistung ermöglicht und zugleich psychische und physische Überforderung vermeidet, zu einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit führt, den Geboten der Entgeltgleichheit und der diskriminierungsfreien Besetzung aller Führungspositionen Rechnung trägt und vorausschauend Weiterbildungsangebote für alle Beschäftigten entwickelt.

Absatz 5:

Mit den Änderungen wird u. a. hinsichtlich der allgemeinen Hochschulbildung Artikel 24 Absatz 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) in das Hochschulgesetz transformiert.

Absatz 6:

Mit der neu eingeführten Vorschrift wird verdeutlicht, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Profilbildung und internen Leitbilddiskussion auch ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt erbringen. Zahlreiche Hochschulen haben sich bereits in der Vergangenheit ausführlich mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Insofern hat der neu eingeführte Absatz 6 klarstellende Funktion und soll zugleich einen Impuls geben: Jede Hochschule soll in ihrer Grundordnung gemäß ihrer individuellen

Hochschulkultur die Instrumente selbst bestimmen, mit der sie den Nachhaltigkeitsauftrag des Landes umsetzt. Die Norm bildet somit die Grundlage für die Aufnahme von Regelungen in die jeweiligen Grundordnungen der Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4; diese Regelungen müssen sich innerhalb der Vorschriften des Hochschulgesetzes bewegen.

Um verfassungskonform zu sein, ist jegliche Auseinandersetzung an den Hochschulen im Lichte des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zu führen. Es kann somit nicht um die Auseinandersetzung mit beliebigen Folgen von Wissenschaft in jeglicher Art und Größenordnung gehen. Vielmehr muss sich die Diskussion aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen daran ausrichten, schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter der staatlichen Gemeinschaft zu erkennen, um die Allgemeinheit vor Schäden zu bewahren. Dies knüpft an die individuelle Eigenverantwortung jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers an, sich mit den Risiken und Folgen ihrer oder seiner Arbeit bewusst und verantwortungsvoll auseinanderzusetzen, und schreibt nur fest, was nach allgemeiner Anschauung als grundlegender ethischer Standard der Wissenschaft bereits derzeit anzusehen ist.

Die Verpflichtung nach Satz 2 berührt ihrer Rechtsfolge nach nicht das individuelle Grundrecht der Mitglieder der Hochschule auf Forschungsfreiheit.

Absatz 7:

Die Vorschrift unterstreicht die besondere Verantwortung der Hochschulen in ihrer Region und im europäischen und internationalen Bereich.

zu § 4

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 4 Hochschulgesetz.

Korrespondierend zu der in § 3 Absatz 1 und 2 geregelten institutionellen Verpflichtung der Hochschulen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird durch den neuen Absatz 4 die individuelle Pflicht jeder Person an den Hochschulen, die sich wissenschaftlich betätigt, zur wissenschaftlichen Redlichkeit entspre-

chend den allgemein anerkannten Regeln des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft gesetzlich normiert.

zu § 5

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 5 Hochschulgesetz.

Zu den Änderungen ansonsten:

Absatz 1:

Die Änderungen tragen der Neufassung von § 6 Absatz 3 Rechnung.

Absatz 2:

Nach derzeitiger Rechtslage fallen die Zuschüsse in das Vermögen der Hochschulen und können somit, soweit sie nicht zeitnah benötigt werden, zinsbringend angelegt werden. Der Landesrechnungshof, der 2010 die Finanzausstattung der Universitäten nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes geprüft hatte, hat gefordert, die Verweilzeiten der Landesmittel bei den Hochschulen zu minimieren. Er hält es für nicht hinnehmbar, dass vom Land Zinsen für Kredite am Kapitalmarkt aufzubringen seien, während die Hochschulen mit den vorübergehend nicht benötigten Mitteln Zinseinnahmen erlangten. Dabei sind insbesondere auch die Zuschüsse für den laufenden Betrieb und die damit verbundenen Geldströme untersucht worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sowohl durch die vorschüssige Zahlung der Zuschüsse an die Hochschulen als auch durch die nachträglichen Erstattungen der Hochschulen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung eine erhebliche Vorfinanzierung durch das Land erfolgt.

Diese aus dem Hochschulfreiheitsgesetz folgende haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse hat somit auf der Seite des Landes zu einem höheren Liquiditätsbedarf und entsprechender Erhöhung der Kassenkredite geführt und andererseits bei den Hochschulen höhere Geldbestände geschaffen, deren Zinserträge den einzelnen Hochschulen zufließen. Diese Situation ist vom Landesrechnungshof als für das Land unwirtschaftlich und hinsichtlich des wirtschaftlichen Bedarfs der Hochschulen als fragwürdig kritisiert worden, verbunden mit der Aufforderung an die

Landesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern.

Aufgrund der Änderung in Satz 1 sollen künftig die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen nicht mehr der jeweiligen Hochschule zu ihrer Verfügung gestellt werden, sondern – wie schon derzeit im Wortlaut der Vorschrift, auf die Satz 1 Bezug nimmt (§ 2 Absatz 3 Satz 3), ausgeführt – bereit gestellt. Mit der Neuregelung des Satzes 1 werden die vorgenannten Anregungen des Landesrechnungshofs daher aufgegriffen.

Mit dieser Änderung soll – ohne den Status der Hochschulen als selbständige Körperschaften zu berühren oder deren eigenverantwortliche Haushalts- und Wirtschaftsführung zu beeinträchtigen – ein Liquiditätsverbund zwischen Land und Hochschulen geschaffen werden, in dem einerseits die Geldversorgung der Hochschulen sichergestellt und andererseits der Bedarf an Kassenkrediten des Landes optimiert wird. ~~Im Land Nordrhein-Westfalen wird so schon seit zehn Jahren erfolgreich zwischen dem Land und seinen Landesbetrieben vorgefahren. In Niedersachsen wird seit etwa derselben Zeit zwischen dem Land und den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes ähnlich vorgefahren.~~

~~Dieses "cash pooling/cash concentration" genannte Verfahren~~
Diese Zielsetzung trägt der engen Finanzverflechtung zwischen den Hochschulen und dem Land Rechnung. Um dieses Verfahren zu realisieren, sind die Neufassung des Satzes 1 und die Änderung des Absatzes 3 notwendige Voraussetzungen, da aus der bisherigen Fassung dieser beiden Regelungen die seitens des Landesrechnungshofs kritisierte haushaltsrechtliche Schiefelage resultiert. **Insofern erschöpft sich die Aussagekraft der Änderung der Begrifflichkeit in Absatz 2 Satz 1 darin, einen Baustein zu regeln, mit dem ein Liquiditätsverbund der einzelnen Hochschule mit dem Land implementiert werden kann.** Es wird jedoch in keiner Weise die Möglichkeit der Hochschulen beschnitten, Rücklagen zu bilden. Vielmehr sieht ~~der neue Satz 52 dies~~ ausdrücklich vor, **dass am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel für die Hochschule überjährig zur Verfügung stehen. Die Anschlussfähigkeit für ein seitens des Landesrechnungshofes gefordertes weitergehendes Anlagemanagement, das mit Einverständnis der Hochschulen auch Drittmittel und Altvermögen der Hochschulen einbeziehen könnte, ist gegeben und kommt damit**

~~auch einer weiteren Forderung des Landesrechnungshofs nach, die Geldanlage der Hochschulen durch das professionelle Finanzmanagement des Landes durchführen zu lassen.~~

Soweit am Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsrest auf dem ~~von Land geführten~~ Konto für die Hochschule verbleibt, stehen diese Mittel der Hochschule weiterhin überjährig zur Verfügung. **Eine Verzinsung zugunsten der Hochschule erfolgt nicht.**

Die stetige Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Satz 4 schließt auch den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen mit ein. Mit dem sogenannten "Gender Budgeting" soll die Geschlechterperspektive in die haushaltsplanerischen Entscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen der Hochschulen integriert werden mit dem Ziel, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu vermeiden und damit zu mehr Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen beizutragen. Die Verpflichtung der Hochschulen zum Einbezug des Gleichstellungsauftrags in die hochschulinterne Mittelverteilung besteht sowohl über Absatz 2 als auch über § 24 Absatz 5; beide Vorschriften ergänzen einander im Wege einer zielgerichteten Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags.

Der neu eingeführte Satz 6 der Vorschrift soll eine homogene und vergleichbare Rechnungslegungsbasis für alle Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Durch die Festlegung auf die doppelte Buchführung wird der bisher durch das Wahlrecht der Hochschulen bedingte Mehraufwand für zahlreiche Hochschulen erheblich verringert, die bereits auf das System der Doppik umgestellt haben. Diese Hochschulen unterliegen derzeit noch zusätzlichen kameralen Berichtspflichten und haben dadurch finanzielle, personelle und technische Zusatzkosten von der Software-Implementierung bis hin zur Qualitätssicherung.

Darüber hinaus verfolgt das neue doppelte Hochschulrechnungswesen u.a. das Ziel, die Anschlussfähigkeit der Hochschulen an das neue Rechnungswesen des Landes (EPOS.NRW-Programm der Landesregierung) sicherzustellen, weil die Rechnungssichten kompatibel sind. Außerdem können die schon deutlich verschärften Transparenzpflichten der Hochschulen (EU-Anforderungen u.a.) fachlich, wirtschaftlich und technisch sinnvoll nur auf der Grundlage des doppelten Hochschulrechnungswesens erfüllt werden.

Durch den Umstellungszeitpunkt spätestens zum 1. Januar 2017 bleibt allen Hochschulen ausreichend Zeit, sich auf die erforderlichen Änderungen einzustellen.

Absatz 3:

Die Vorschrift wird neu gefasst. Die bisher geltende Regelung musste ersatzlos gestrichen werden, da ansonsten ~~das~~ **der** in der Begründung zu Absatz 2 erläuterte **Liquiditätsverbund** ~~"cash pooling/cash concentration"~~ Verfahren der Mittelbereitstellung nicht durchgeführt werden könnte.

Da indes das Hochschulgesetz im laufenden Haushaltsjahr in Kraft treten soll, würde eine sofortige Umstellung des bisherigen Verfahrens ~~auf das "cash pooling/cash concentration"~~ ~~Verfahren~~ zu erheblichen Abrechnungs- und Zurechnungsproblemen führen. Zudem bedarf die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes einiger technischer und organisatorischer Vorarbeiten sowohl seitens des Landes als auch der Hochschulen. Um den Hochschulen auch im Hinblick auf die Hochschulvereinbarung 2015 die notwendige Planungssicherheit zu geben, ist eine entsprechende Übergangsfrist erforderlich. Dem dienen die Sätze 1 und 2. **Die Sätze 3 und 4 beinhalten sodann die Rahmenbedingungen.**

Satz 1 stellt die derzeitige Praxis hochschulfreundlich klar, nach der die staatlichen Mittel den Hochschulen zeitabschnittsweise in Tranchen zugewiesen werden.

Der neue Satz ~~5~~ führt die bewährte Praxis fort, dass zum Ende des Haushaltsjahres nicht ~~verausgabte~~ ~~verbrauchte~~ Mittel den Hochschulen weiterhin auch in den folgenden Haushaltsjahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben ~~zusätzlich~~ zur Verfügung stehen.

~~Mit der Neuregelung in Satz 4 werden die Pflichten unterstrichen, die den Hochschulen auf gesetzlicher Grundlage obliegen, indem die Möglichkeit für das Ministerium eingeführt wird, bei Verstößen gegen Berichtspflichten oder Rahmenvorgaben Teile des Zuschusses zurückzuhalten, bis diese Verstöße behoben sind. Der Grad der Verbindlichkeit für die Hochschulen wird damit in verhältnismäßiger Weise erhöht, da nunmehr von staatlicher Seite flexibel und den konkreten Gegebenheiten angemessen reagiert werden kann. Ein solches Instrument stellt zudem eine wesentliche Verbesserung zur bisherigen Rechtslage dar, in der nur die zumeist unverhältnismäßige Möglichkeit bestand, den ge-~~

~~samten Haushalt einer Hochschule zu sperren; dies ist wenig hochschulfreundlich. Die Regelung erhöht daher den Autonomiegrad der Hochschulen.~~

Absatz 8:

Die Vorschrift wird neu gefasst.

Die bisherige Regelung kann ersatzlos entfallen, da sie nach Abschaffung der Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen keinen relevanten Regelungsgehalt mehr aufweist. Soweit aus den Studienbeiträgen an den jeweiligen Hochschulen Stiftungen hervorgegangen sind, ist der Einfluss der Studierendenschaft über § 2 Hochschulabgabengesetz auch weiterhin gesichert. Soweit gegenwärtig noch Einnahmen aus den Studienbeiträgen zur Ver- ausgabung anstehen, wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 8 der derzeitigen Fassung geregelten Vorgaben auch weiterhin eingehalten werden.

Die Neuregelung beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an das Ministerium, ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung der Hochschulen im Sinne einer strategischen Budgetierung zu entwickeln und dieses sodann auf der Grundlage einer Rechtsverordnung mit den Hochschulen zu erproben. Ziel des Reformmodells ist, Instrumente zu schaffen, die den Besonderheiten der Hochschulen ebenso angemessen sind wie den Anforderungen an eine sachgerechte Budgetierung öffentlicher Aufgaben. Im Rahmen eines solchen Modells soll das Land bei den Hochschulen beispielsweise für bestimmte, im Hochschulentwicklungsplan festgelegte und über das Parlament gebilligte Aufgabenfelder Leistungen auf der Grundlage vergleichbarer Kostensätze nachfragen können.

Absatz 9:

Die Vorschrift greift im Wesentlichen den Regelungsgehalt des derzeitigen § 5 Absatz 9 auf. Die Änderungen in Satz 2 dienen der Klarstellung korrespondierend zu dem neuen § 6 Absatz 5. Mit der Neuregelung werden Auslegungsvorgaben zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung erfasst, die zukünftig und richtigerweise in Form von Rahmenvorgaben erfolgen. Der Einvernehmensvorbehalt des Finanzministeriums bezieht sich nur auf die Rahmenvorgaben, die die Normkonkretisierung der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung regeln, also auf die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsfüh-

rungsverordnung. Der sonstige Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen ist nicht vom Einvernehmensvorbehalt erfasst. Unbeschadet von dieser Regelung sind daher sonstige Rahmenvorgaben im Sinne des § 6 Absatz 5 hinsichtlich der Zahlung des Zuschusses.

zu § 6

Mit der Neuregelung wird ein in sich stimmiges Steuerungskonzept des Hochschulwesens geregelt, welches die Verantwortlichkeiten des Landes und der Hochschulen abbildet und diese in jenen Bereichen zusammen denkt, in denen Zusammenhänge sinnvollerweise zu stiften sind. Dabei verzichtet das Land, obgleich es Träger der Hochschulen ist, auf jegliche Steuerungsmöglichkeiten im Detail, insbesondere wird nicht zur Fachaufsicht über die Hochschulen zurückgekehrt.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Nach der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 soll künftig die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen sein, die beide partnerschaftlich wahrnehmen. Die schon durch die bestehende Fassung des § 6 Absatz 1 unterstrichene Gesamtverantwortung muss dabei in dem öffentlich-rechtlichen, aus Steuermitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln weit überwiegend finanzierten und damit in die Finanzierungsverantwortung des Haushaltsgesetzgebers gestellten Hochschulsystem beim Land verbleiben. Diese Gesamtverantwortung wird auch durch den Umstand wahrgenommen, dass die Landeshochschulentwicklungsplanung des Ministeriums nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage von planerischen Eckpunkten stattfindet, die der Landtag zuvor gebilligt hat.

Absatz 1 Satz 2 führt die wichtigsten Elemente der Entwicklungsplanung auf. Diese Elemente fokussieren die Erfüllung insbesondere derjenigen Hochschulaufgaben, bei denen ein gewichtiges öffentliches Interesse des Landes an einer gedeihlichen Entwicklung des Hochschulwesens besteht und bei denen das Land auch die berechtigten Interessen Dritter, insbesondere

der Studierenden und des Arbeitsmarkts, formuliert und wahrnimmt.

Absatz 2:

Satz 1 und 2 regeln den Landeshochschulentwicklungsplan, während Satz 3 das Verhältnis zwischen dem Landeshochschulentwicklungsplan und den einzelnen Hochschulentwicklungsplänen ordnet.

Nach Satz 1 werden vom Ministerium zunächst Eckpunkte zum Landeshochschulentwicklungsplan entworfen. Diese Planungsgrundsätze werden sodann dem Landtag zur Billigung zugeleitet. Auf der Grundlage dieser vom Landtag gebilligten Eckpunkte wird das Ministerium sodann den Landeshochschulentwicklungsplan entwerfen. Mit Blick auf das zuvor hergestellte Einvernehmen mit dem Landtag hinsichtlich der Planungsgrundsätze wird das Land damit in die Lage versetzt, seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen sachgerecht nachzukommen. Der Landeshochschulentwicklungsplan kann sich in sachliche oder räumliche Teilpläne untergliedern. Damit soll ermöglicht werden, insbesondere auf die bereits bestehende Praxis der Hochschulen Rücksicht zu nehmen; nach dieser Praxis schließen sich die Hochschulen bereits derzeit räumlich oder nach inhaltlichen Kriterien bspw. zu Partnerschaften zusammen. Auf diesen Umstand sollte die Landesplanung reagieren können.

Unter anderem durch den Landeshochschulentwicklungsplan muss das Land im Sinne einer ausgewogenen Leistungspolitik gewährleisten, dass bestimmte Fächer und Studienangebote, etwa in der Lehrerbildung oder im Bereich der Kleinen Fächer, erhalten bleiben. Weiterhin müssen strukturpolitische Ziele, wie etwa die Stärkung und der quantitative Ausbau des Fachhochschulbereichs, realisierbar sein. Nach Satz 2 verhält sich der Landeshochschulentwicklungsplan daher durchweg nicht zu konkreten Details der einzelnen Hochschulen. **Der Plan beschränkt sich vielmehr auf Prioritäten des Landes in der Art strategischer Kernaussagen auf einer starken Abstraktionshöhe.** Er beschreibt ~~vielmehr~~ die hochschulübergreifenden **Kernanforderungen** ~~Gesamtanforderungen~~ an das Hochschulsystem und zeigt der einzelnen Hochschule zugleich einen Planungshorizont für ihre eigenen Planungen auf. Er kann beispielsweise auch ein Vernetzungskonzept von Hochschulen beinhalten. Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans

können auch strategisch-politische Ziele des Landes sein, wie beispielsweise die Erhöhung des Anteils von Frauen in akademischen Führungspositionen, die Senkung der Studienabbrecherquote oder die Förderung von Studierenden aus nicht-akademisch geprägten Herkunftsfamilien.

Der Landeshochschulentwicklungsplan kann für die Hochschulen verbindliche Vorgaben in Form von inhaltlich oder regional bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen, aber auch Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Hochschulen beinhalten. Der Landeshochschulentwicklungsplan kann sich auch zu qualitativen Dimensionen des Arbeitsmarkts, wie beispielsweise sich wandelnden Kompetenzprofilen bestimmter Berufsgruppen, verhalten.

Satz 3 ~~Halbsatz 4~~ ordnet die Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans für die Entwicklungsplanung der Hochschulen an. Eine Verbindlichkeit in diesem Sinne bedeutet zum einen, dass die Hochschulen von den Inhalten des Landeshochschulentwicklungsplans nicht abweichen dürfen (Abweichungsverbot). Zum anderen beinhaltet der Landeshochschulentwicklungsplan positiv auch Vorgaben, die der planerischen Umsetzung und konkretisierender Auffüllung durch die Hochschulen vor Ort bedürfen (Umsetzungsgebot); ~~dieses Umsetzungsgebot wird in § 16 Absatz 1a Satz 1 mit der Regelung des Vorgabencharakters des Landeshochschulentwicklungsplans nochmals eigene betont.~~

Nach Satz ~~43 Halbsatz 2~~ sollen sich die Planungspartner des im Bereich der Landesplanung gut eingeführten Gegenstromprinzips bedienen. Damit soll der in Absatz 1 Satz 1 geregelte partnerschaftliche Impetus der Entwicklungsplanung des Hochschulwesens unterstrichen und in Übernahme bestehender Vorbilder rechtlich ausgekleidet werden.

Dieses Gegenstromprinzip muss auf allen Stufen der Aufstellung des Landeshochschulentwicklungsplans beachtet werden, also bereits bei der Entwicklung der Planungsgrundsätze. Im Einzelnen sind folgende Verfahrensschritte sachdienlich:

- Das Ministerium wertet die einzelnen Hochschulentwicklungspläne aus und stellt die Desiderate der landesweiten Hochschulentwicklung fest, die aus Landessicht bestehen.
- Diese Liste der Desiderate wird zu Planungsgrundsätzen

formuliert, die sodann vom Landtag auf der Grundlage der Vorlage der Landesregierung beschlossen werden.

- Auf der Grundlage dieser Planungsgrundsätze wird der Landeshochschulentwicklungsplan entwickelt. Da bei dieser Entwicklung die Belange der Hochschulen angemessen zu berücksichtigen sind, ist gewährleistet, dass die Entwicklung in Abstimmung mit den Hochschulen erfolgt.

- Bei diesem Aufstellungsprozess kann das Ministerium sich der sachkundigen Hilfe Dritter bedienen.

- Der Landeshochschulentwicklungsplan wird in der Form einer Rechtsverordnung sodann vom Ministerium beschlossen; diese Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Landtags.

Das Ministerium kann seiner partnerschaftlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Hochschule umso besser gerecht werden, als diese Entwicklungspläne vergleichbar sind und einer kohärenten, aufeinander abgestimmten Logik folgen. Dementsprechend wird die Berücksichtigungsverpflichtung durch die in § 16 Absatz 1a Satz 3 geregelte **auf formale Fragen beschränkte** Vorgabenbefugnis des Ministeriums flankiert. Da das Ministerium bei seiner Landesplanung notgedrungen nur Hochschulentwicklungspläne berücksichtigen kann, die tatsächlich bestehen, wird seine Berücksichtigungsverpflichtung des Weiteren durch die in § 16 Absatz 1a Satz 4 geregelte Feststellungsbefugnis flankiert. Insgesamt gesehen stellt das Hochschulrecht damit die erforderlichen Instrumente bereit, mit denen dem partnerschaftlichen Charakter der Entwicklungsplanung des Hochschulwesens bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Der Landeshochschulentwicklungsplan soll mehrjährig aufgestellt oder fortgeschrieben werden, sinnvollerweise jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode.

Mit dem letzten Satz der Regelung soll dem parlamentarischen Informationsbedürfnis Rechnung getragen werden.

Die Gewährleistung einer bedürfnisgerechten Lehrerausbildung adressiert insbesondere auch die Hochschulen. Die Regelung findet sich daher nun in § 58. Damit soll ihr Regelungsgehalt unterstrichen werden. Davon unberührt bleibt der Umstand, dass die Lehrerausbildung Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans sein kann.

Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird das Instrument des Hochschulvertrags, welches künftig die Ziel- und Leistungsvereinbarungen ablösen soll, in das Hochschulrecht eingeführt. Mit der Neuregelung sollen die Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der einzelnen Hochschule inhaltlich mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit und Konkretheit und damit dem von ihnen adressierten Steuerungsanliegen angemessener ausgestaltet werden.

So wird bspw. die Möglichkeit eröffnet, dass anstelle konkreter Leistungsziele Ministerium und Hochschule sich auch darauf verständigen können, konkrete Leistungen gegen eine konkrete finanzielle Dotation zu vereinbaren. Dies ist konstitutiver Bestandteil des neuen Konzepts einer strategischen Budgetierung.

Darüber hinaus sollen Hochschulverträge auch diejenigen Regelungsinhalte zum Gegenstand haben, bei denen das Land gewichtige öffentliche Interessen an einer gedeihlichen Entwicklung des Hochschulwesens formuliert und bei denen es auch die berechtigten Interessen insbesondere der Studierenden und des Arbeitsmarkts wahrnimmt. ~~Dies ist insbesondere bei der Organisation der Lehre und der Studienreform der Fall.~~

Im Grundsatz beinhaltet der Hochschulvertrag diejenigen Regelungsgegenstände, mit denen sowohl der Landeshochschulentwicklungsplan als auch der einzelne Hochschulentwicklungsplan, konkretisiert auf die einzelne Hochschule, umgesetzt werden sollen. Der Hochschulvertrag ist damit, anders als der Landeshochschulentwicklungsplan, hochschulindividuell, anlassbezogen und nicht gleichförmig.

Der verbindliche und gestaltende Gehalt der Hochschulverträge soll auch darin zum Ausdruck kommen, dass ein Umsetzungsmanagement vereinbart und ein Folgensystem bei Vertragsstörungen (**Schlecht- oder Nichterfüllung**) implementiert werden soll.

Absatz 4:

Die Regelung greift redaktionell verändert den Regelungsgehalt des derzeitigen § 6 Absatz 3 auf.

Absatz 5:

Absatz 5 führt auf der Grundlage eines bereits derzeit bestehenden Steuerungsinstruments die neue Begrifflichkeit der Rahmenvorgabe in das Landesrecht ein. Bei einer Rahmenvorgabe handelt es sich materiell um eine verwaltungsinterne Verwaltungsvorschrift. Das Rechtsinstitut der Verwaltungsvorschrift passt indes nicht auf verselbständigte Hochschulen, da es sich bei Verwaltungsvorschriften um innerbehördliche Regelungen handelt; die Universitäten und Fachhochschulen sind demgegenüber rechtlich verselbständigt worden. Angesichts dessen ist die derzeitige Begrifflichkeit des Hochschulgesetzes, welches in § 5 Absatz 9 und in § 82 Absatz 1 von Verwaltungsvorschriften spricht, in sich ungereimt. Richtigerweise handelt es sich bei der insbesondere in § 5 Absatz 9 angesprochenen Befugnis nicht um die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, sondern materiell um die Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben. Das geltende Recht kennt somit im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung bereits materiell das Instrument der Rahmenvorgabe, ohne dies indes formell auch sprachlich so zu bezeichnen. Bei diesem Befund ist es organisationsrechtlich folgerichtig, die Begrifflichkeit so zu wählen, dass diese Begrifflichkeit die Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen widerspiegelt. Genau dies ist bei der Begrifflichkeit der Rahmenvorgaben der Fall. Rahmenvorgaben wirken mithin materiell wie Verwaltungsvorschriften in einem Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung, ohne formal solche Verwaltungsvorschriften zu sein. Die Verselbständigung der Hochschulen wird mit Absatz 5 somit sachgerecht ausgestaltet; Begriff und Handlungsform passen wieder zusammen.

Die Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben ist gesetzlich nach Satz 1 Halbsatz 1 im Vergleich zum fachaufsichtlichen Instrumentarium in dreifacher Weise eingeschränkt.

Erstens sind sie nur zulässig im Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben, also im Bereich der mit dem geltenden Hochschulgesetz den Universitäten und Fachhochschulen aus Gründen ausschließlich politischer Zweckmäßigkeit – und nicht aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit– zugewiesenen Aufgaben der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung. Zweitens müssen Rahmenvorgaben allgemein sein und dürfen drittens keinen Einzelfall regeln. Das Erfordernis der Allgemeinheit ist erfüllt, wenn sich wegen der abstrakten Fassung des Tatbestandes der Rahmenvorgabe nicht

absehen lässt, auf wie viele Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und auf welche der dort angesiedelten Einzelfälle sie Anwendung findet. Diese beiden zuletzt genannten Einschränkungen konkretisieren den allgemeinen Gleichheitssatz. Daher ist die Regelung eines Einzelfalles gleichwohl im Ausnahmefall nach allgemeinen Regeln dann nicht ausgeschlossen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt so beschaffen ist, dass es nur einen Fall dieser Art gibt und die Regelung dieses singulären Sachverhalts von sachlichen Gründen getragen wird. Dieser gleichheitssichernden Funktion entsprechend gibt Absatz 5 mit hin keine Handhabe, aus einer Reihe gleichgelagerter Sachverhalte einen Fall herauszugreifen und – wie bei der Fachaufsicht – zum Gegenstand einer Einzelweisung zu machen.

Mit dieser dreifachen Zurückhaltung ist effektiv gesichert, dass das Ministerium nicht ad hoc einzelne der zahlreichen Einzelfälle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Personalangelegenheiten an sich zieht und regelt. Damit ist eine jegliche Rückkehr zur Fachaufsicht, die ausweislich § 13 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz immer auch die Befugnis zur Weisung im Einzelfall umfasst, hochschulgesetzlich ausgeschlossen.

Mit der Befugnis zum Erlass von nach Satz 1 Halbsatz 1 für die erfassten Hochschulen verbindlichen Rahmenvorgaben wird in den Autonomiebereich dieser Hochschulen nicht eingegriffen. Der Gesetzgeber könnte im Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben dem Ministerium nicht nur – wie mit Rahmenvorgaben – die Befugnis geben, Weisungen allgemein für eine Mehrzahl von Hochschulen und losgelöst vom Einzelfall zu treffen, sondern auch Weisungen im Einzelfall zu geben. Denn die verselbständigten Hochschulen sind im Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben ein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und keineswegs unmittelbar Teil des grundrechtlich geschützten Bereichs von Forschung, Lehre und Studium. Der Gesetzgeber gibt dem Ministerium indes nicht die einzelfallbezogenen Befugnisse der Fachaufsicht. Insgesamt gesehen können Rahmenvorgaben daher grundsätzlich in keine grundrechtlich geschützten Positionen eingreifen, sondern wirken im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung. Schon dies trägt die Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben. Hochschulgesetzlich wird diese Befugnis systematisch auch dadurch unterstützt und organisationsrechtlich nachvollziehbar verdeutlicht, dass innerhalb der den Hochschulen überantworteten Aufgaben künftig gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 drei Arten von Aufgaben unterschieden werden. Dies sind neben den

eigenen, Forschung, Lehre und Studium beinhaltenden Aufgaben, bei denen Rahmenvorgaben aus grundrechtlichen Gründen unzulässig sind, die gemeinsamen Aufgaben im Bereich der Hochschulplanung und schließlich die hochschulgesetzlich den Hochschulen aus Gründen reiner politischer Zweckmäßigkeit zugewiesenen, ehemaligen staatlichen Aufgaben, die in § 76a Absatz 1 näher ausgeführt sind; nur bei letzteren sind Rahmenvorgaben zulässig.

Hinzu kommt, dass der Staat hinreichende Instrumente – wie Rahmenvorgaben – benötigt, mit denen er seine verfassungsrechtliche Gewährleistungsverantwortung für einen steuerfinanzierten Aufgabenbereich von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wahrnehmen kann. Angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Staates für einen steuerfinanzierten Aufgabenbereich von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wäre es indes umgekehrt ungereimt, wenn der Staat sich der Wahrnehmung seiner Verantwortung tendenziell entledigen würde. Genau dies wäre aber der Fall, wenn er auf ein in sich abgestimmtes Instrumentarium zur Wahrnehmung seiner Verantwortung verzichten würde. Genau ein derartig abgestimmtes Instrumentarium bilden die Trias von Landeshochschulentwicklungsplan, Hochschulvertrag und Rahmenvorgabe. Denn die Landeshochschulentwicklungsplanung ist auf einem hoch aggregierten Niveau angesiedelt und auf die Steuerung des Hochschulwesens *insgesamt* angelegt. Und Hochschulverträge arbeiten mit dem Mittel der Koordination in dem gesamten Spektrum des Handelns einer konkreten Hochschule, also auch hinsichtlich der nicht ehemals staatlichen Bereiche. Ergänzend zu diesen beiden Instrumenten bilden Rahmenvorgaben Steuerungserfordernisse dort ab, wo sie sachlich geboten sind und durch die beiden vorgenannten Instrumente nicht sinnvoll bewältigt werden können, sei es, weil das Instrument zu abstrakt ist (Landeshochschulentwicklungsplan), sei es, weil das Instrument zu hochschulkonkret ist (Hochschulvertrag). Rahmenvorgaben **optimieren damit die Rückbindung der vom Land getragenen Hochschulen an die demokratisch legitimierten Staatsorgane, unterstreichen in dieser Weise das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip und** machen das Hochschulwesen damit insgesamt verfassungsnäher.

Rahmenvorgaben sind insbesondere in denjenigen Bereichen ein sinnvolles Handlungsinstrument, in denen die beiden vorgenannten Instrumente des Landeshochschulentwicklungsplans

und des Hochschulvertrags nicht hinreichen, um das öffentliche Landesinteresse zu befriedigen. Zudem **sind die von der Rahmenvorgabe erfassten** Hochschulen nach dem Grundsatz hochschulfreundlichen Verhaltens vor ihrem Erlass zuvor **anzuhören. Da Rahmenvorgaben in den ehemals staatlichen Bereichen nur erlassen werden und insofern grundsätzlich keine grundrechtlich geschützten Rechte der Hochschulen berühren können, ist das Erfordernis der Anhörung in der Vorschrift ausdrücklich geregelt worden.**

Rahmenvorgaben sind zudem gerade innerhalb eines Systems verselbständigter Hochschulen organisationsrechtlich folgerichtig und in sich schlüssig. Denn zum einen dienen sie der Wissenschaftsfreiheit, da die in der Hochschule Handelnden Regelungen benötigen, die vom Einzelfall losgelöst sind und auf die sie sich vorab hinreichend vorhersehbar einstellen können. Diese Erwartungssicherheit leisten Rahmenvorgaben. Zum anderen wird dem Staat ermöglicht, seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung gerecht zu werden, ohne in die zu weit gehenden und dem Hochschulbereich nicht adäquaten Möglichkeiten der Fachaufsicht mit ihrem Einzelfallbezug zu verfallen.

Durch das neue Konzept der Rahmenvorgaben wird auch das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip optimiert. Denn die demokratische Legitimation funktionaler Selbstverwaltungseinheiten – wie die verselbständigten Hochschulen – reicht nur so weit, wie die Tätigkeit der Selbstverwaltungseinheit mit dem von ihr vertretenen Sonderinteresse zusammenfällt und keine allgemeinwohlbezogenen Grundanliegen wahrgenommen werden. Insbesondere bilden die Hochschulmitglieder legitimationstheoretisch kein Teilvolk wie bei den Gemeinden. Im nichtakademischen, ehemals staatlichen Bereich wird das Handeln der Hochschulen daher durch vom demokratisch legitimierten Staat erlassene Rahmenvorgaben demokratisch stärker legitimiert. Auch hierdurch wird das Hochschulgeschehen insgesamt verfassungsnäher.

Gegenstand von Rahmenvorgaben könnten beispielsweise die Inhalte Guter Arbeit an den Hochschulen oder die Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich der Lehre und Forschung dienenden Informationsinfrastrukturen sein. Auch könnte mit einer Rahmenvorgabe unaufwändig und effektiv die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle im Oktober 2011 begrüßte Empfehlung des Landesrechnungshofes aus seinem Jahresbericht für das

Jahr 2010 hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Stiftungsprofessuren, die die Finanzausstattung der Hochschulen verbessern, umgesetzt werden. Denn eine Rahmenvorgabe kann die haushaltswirtschaftlichen Bedingungen regeln, unter denen die Annahme dieser Finanzausstattung (etwa Anzeige- und Berichtspflicht; qualitätsorientierte Ausgestaltung des Berufungsverfahrens) zulässig wäre. Auch beispielsweise die einheitliche Gliederung des Wirtschaftsplanes, die Festlegung der Finanzströme zwischen Land und Hochschulen einschließlich der haushalts- und kassenmäßigen Behandlung der Landeszuschüsse (Zuweisungsmodalitäten, Abwicklung von Versorgung und Beihilfe, Bezügeverfahren), die Vergabegrundsätze unterhalb der EU-Schwellenwerte, die Durchführung des Zahlungsverkehrs der Hochschulen, Sicherheitsstandards und interne Aufsicht, die Rahmenbedingungen und Richtlinien für das Anlage- und Liquiditätsmanagement der Hochschulen, die Frage der Anwendung kaufmännischer Grundsätze im Hochschulbereich (Buchführung, Eröffnungsbilanz, Inventurverfahren), Fragen der Rechnungslegung der Hochschulen (Jahresabschluss, Umgang mit Fehlbeträgen, Prüfung) und schließlich das Berichtswesen der Hochschulen (Einnahmen/Ausgaben, Geldbestände und Kredite, Beitrag zum Haushaltsvoranschlag, Stellensituation, Beteiligungen) können Gegenstand von Rahmenvorgaben sein; derartige Fragen sind im bisherigen Recht Gegenstand von Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des § 5 Absatz 9 Satz 2. Auch die Konkretisierung rechtlicher Regelungen im Bereich von Personal und Haushalt kann Inhalt von in diesem Sinne normkonkretisierenden Rahmenvorgaben sein.

Satz 2 unterstreicht, dass der Erlass von Rahmenvorgaben funktional auf die Befriedigung des öffentlichen Interesses ausgerichtet ist. Folgerichtig ordnet Satz 2 an, dass der Erlass ausschließlich im öffentlichen Interesse steht. Die Ausübung der Erlassbefugnis berührt daher keine eigenen Rechte der Hochschulen.

zu § 7

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 7 Hochschulgesetz.

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell. Das geltende Akkreditierungssystem soll in Richtung eines weniger aufwändigen und

bürokratieärmeren und gleichwohl qualitätssichernden Systems weiterentwickelt werden.

Gegenstand der qualitätsentwicklungsbezogenen und qualitätssichernden Überprüfungen und Bewertungen nach Absatz 2 sind neben den Ursachen für den Studienerfolg auch die Studienabbrucherquoten der einzelnen Fächer und zudem Informationen hinsichtlich der Gründe, die zu einem Studienabbruch führen. Jede Hochschule ist also gesetzlich verpflichtet, ein Qualitätsmanagement ihrer Leistungen zu entwickeln, mit welchem die Gründe für den Studienerfolg und den Studienmisserfolg aufgedeckt und Strategien zur Verbesserung des Studienerfolgs und zur Eindämmung der Misserfolgsquote entwickelt werden können. Der Evaluationsbericht nach Absatz 2 Satz 4 soll sich auch zu diesem Qualitätsmanagement und seinen Ergebnissen, auch in Form eines dem Forschungsbericht nach § 70 Absatz 4 vergleichbaren Berichts zur Lehre, verhalten.

Die Änderung in Absatz 3 zeichnet den Umstand nach, dass ein Informed Peer Review zwischenzeitlich zum Standard rechnet, so dass eine eigene Erwähnung im Hochschulgesetz nicht mehr erforderlich ist.

zu § 7a

Mit der neuen Regelung soll das Akkreditierungswesen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden.

Absatz 1:

Satz 1 enthält gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eine Klarstellung. Akkreditierungsagenturen, die eine Akkreditierung nach § 7 durchführen, müssen – wie bereits derzeit – ihrerseits von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen auf der Grundlage des entsprechenden Stiftungsgesetzes akkreditiert worden sein.

Die Akkreditierungsagentur, welche eine Akkreditierung nach § 7 durchführt, nimmt Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Entscheidung wahr. Hierzu bedarf es einer Beleihung. Das derzeitige Recht regelt die erforderliche Beleihung in Artikel 8 Nummer 7 Hochschulfreiheitsgesetz für vor dem 1. Januar 2007 akkreditierte Agenturen sowie in § 7 Absatz 1 Satz 3 in der derzeitigen

Fassung für danach akkreditierte Agenturen. Satz 2 regelt diese beiden Fallgestaltungen nun in einer Vorschrift.

Der in Satz 2 verwendete Begriff der "Durchführung" einer Akkreditierung beinhaltet auch das Verfahren dieser Durchführung mit seinen Ergebnissen. Eine Akkreditierung ist somit auch dann durchgeführt, wenn als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens die Agentur ihr Akkreditat versagt oder mit Auflagen versieht. Wenn eine akkreditierte Agentur ein Verfahren zur Durchführung einer Akkreditierung im Sinne des § 7 Absatz 1 betreibt, gilt sie mithin insoweit als vom Ministerium sowohl mit dem Betreiben dieses Verfahrens als auch der Durchführung dieser Akkreditierung im Sinne der Erteilung oder Versagung des Akkreditats beliehen.

Hinsichtlich der Beleihung gelten ansonsten die allgemeinen Regeln.

Abatz 2:

~~Bei Beleihen ist eine Rechtsaufsicht erforderlich; Absatz 2 stellt hierzu die entsprechenden Instrumente bereit. Diese Rechtsaufsicht tritt zu dem bestehenden Instrument der Vereinbarung zwischen der jeweiligen Agentur und dem Akkreditierungsrat nach § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 hinzu. Mit den Mitteln der Rechtsaufsicht soll sichergestellt werden, dass die Agenturen bei ihren Bewertungen das geltende Landesrecht einbeziehen.~~

zu § 8

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 8 Hochschulgesetz.

Die Regelung gibt – zusammen mit der allgemeinen aufsichtsbezogenen Berichtspflicht nach § 76 Absatz 4, § 76a Absatz 2 und § 76b Absatz 3 – die rechtliche Grundlage für ein standardisiertes, einheitliches, systematisches und transparentes Berichtswesen im Sinne einer regelmäßigen, eigeninitiativgetragenen Bereitstellung insbesondere aggregierter und aufbereiteter Daten.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 untersuchen die Hochschulen insbesondere die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des

Studiiums führen. Der neue Absatz 5 reagiert hierauf und insbesondere auf den Umstand, dass die Hochschulen, aber auch das Land, für ihre Qualitätssicherungsprozesse und insbesondere für die sachgerechten Evaluierungen bessere Erkenntnisse hinsichtlich der Studienabbrecherquoten und auch von Studienverläufen benötigen. Die neue Vorschrift schafft die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.

Die Hochschulen werden insbesondere ermächtigt, Absolventinnen und Absolventen und andere ehemalige Studierende über die Gründe für den Studienverlauf und das Studienergebnis, insbesondere hinsichtlich Hochschulwechsel, Studienabbruch und endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, zu befragen. Damit das Widerspruchsrecht wahrgenommen werden kann, sind die Betroffenen dabei über die Freiwilligkeit von Angaben, die Näheres zu ihren gesundheitlichen oder familiären Verhältnissen oder zum sonstigen persönlichen Bereich betreffen, **so wie über ihr Widerspruchsrecht** aufzuklären.

Unter anderem aufgrund der unabweisbaren Qualitätssicherung des Lehr- und Studiengeschehens besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Durchführung der Absolventenerhebungen und an dem Aufbau einer Alumni-Kultur.

Die in Absatz 5 genannten Personen sind die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen.

Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, in dessen Rahmen die Befragten zur Auskunft verpflichtet sind. **Insbesondere gilt hinsichtlich des tariflich beschäftigten Hochschulpersonals die Vorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und hinsichtlich des beamteten Hochschulpersonals die Vorschrift des § 88 des Landesbeamtengesetzes.**

zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 9 Hochschulgesetz.

Absatz 1 will gewährleisten, dass das mit der Mitgliedschaft verbundene aktive und passive Wahlrecht solchen Personen zusteht, die nach Qualifikation, Funktion, Eignung und Betroffenheit mit der Hochschule in einer Weise verbunden sind, dass die Ein-

räumung des Wahlrechts unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Selbstverwaltung, insbesondere des diesem inhärenten Repräsentationsprinzips, sachgerecht erscheint.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dabei hinsichtlich der Mitgliedschaft des Hochschulpersonals an das Merkmal der hauptberuflichen Tätigkeit an der Hochschule angeknüpft. Hauptberuflichkeit in diesem Sinne liegt zumindest dann vor, wenn die betreffende Person mit nicht weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule beschäftigt ist.

Darüber hinaus steht es der Hochschule frei, durch Ordnung das Merkmal der Hauptberuflichkeit vielfaltsgerechter zu entfalten und durch ~~Die frühere Anknüpfung an das Merkmal der Hauptberuflichkeit ist insofern zu wenig vielfaltsgerecht; die Anknüpfung wurde daher gestrichen und durch eine Schwerpunkt Betrachtung~~ **zu flankieren** ersetzt. Denn Hochschulbeschäftigte können auch dann in der oben genannten Weise mit der Hochschule verbunden sein, wenn sie zwar weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, die an der jeweiligen Hochschule für den jeweiligen Personaltyp gilt, an der Hochschule tätig sind, aber nachvollziehbar erkennbar mit ihrem beruflichen Schwerpunkt an der Hochschule tätig sind. Bei einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung muss es sich bei der Hochschulbeschäftigung um den sowohl vom relativ auf den Gesamtumfang der beruflichen Betätigung bezogenen Tätigkeitsumfang als auch von der Eindeutigkeit her deutlichen beruflichen Schwerpunkt handeln. Soweit sich die Beschäftigten neben ihrer Hochschulbeschäftigung an der Hochschule wissenschaftlich qualifizieren, hindert diese Qualifizierung nicht, dass sie gleichwohl in ihrem beruflichen Schwerpunkt an der Hochschule tätig sind. Die Hochschule kann in einer Ordnung das Nähere zur Mitgliedschaft des zwar unterhältig, aber seinem beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt nach an der Hochschule **insofern hauptberuflich** tätigen Hochschulpersonals regeln, soweit dies aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sein könnte.

Künftig sollen **nebenberufliche Professorinnen und Professoren**, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglieder der Hochschule sein, um die Verbundenheit dieses Personenkreises zum Lehr- und Forschungsgeschehen – auch in Ansehung der ihnen obliegenden Lehrver-

pflichtungen – zu unterstreichen. Soweit diese Personen auch ohne Ansehung ihres Status als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglied der Hochschule sind, nehmen sie als dieses Mitglied an Wahlen teil.

Aus Gründen einer weiterbestehenden Verbundenheit mit der Hochschule sollen auch die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren den Mitgliederstatus weiterhin behalten.

Absatz 2 gewährt der Hochschule schon mit Blick auf den Umstand, dass ansonsten insbesondere die Fristvoraussetzung des § 41 Absatz 3 Satz 2 funktionslos würde, keine eigenständige Befugnis, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu verleihen. Die Vorschrift hat vielmehr einen ausschließlich korporationsrechtlichen Charakter. Sie will unabhängig von der Frage, ob die jeweilige Person zur Führung der Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" berechtigt ist, gewährleisten, dass eine nach den Kriterien des Absatzes 2 qualifizierte Person der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer korporationsrechtlich zugerechnet werden darf und dementsprechend in dieser Gruppe ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben darf.

zu § 10

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 10 Hochschulgesetz. Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 3 ist klarstellender Natur.

zu § 11

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 11 Hochschulgesetz.

Die Umbenennung der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeichnet genauer und wertschätzender die verantwortungsvollen Aufgaben der Angehörigen dieser Gruppe nach.

Derzeit sind die Doktorandinnen und Doktoranden Teil der Gruppe der Studierenden, soweit sie nicht einer der Gruppen der Beschäftigten angehören. In vielerlei Hinsicht wird dies von den

Doktorandinnen und Doktoranden und auch von forschungsstarken Universitäten als nicht sachgerecht empfunden, da die Doktorandinnen und Doktoranden erheblichen Anteil an der Leistungsbilanz der Hochschulen insbesondere in der Forschung tragen und die Interessenlage dieser Personengruppe innerhalb der Hochschule eine andere als die der Studierenden sein kann. Der neue Absatz 1 Satz 3 trägt diesem Umstand Rechnung. Es soll künftig der jeweiligen Universität überlassen sein, im Rahmen ihrer Grundordnung eine sachgerechtere Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden vorzusehen.

Eine neue fünfte Gruppe kann nur dann gebildet werden, wenn sie zahlenmäßig so hinreichend stark ist, dass die Bildung einer eigenen Gruppe sachlich vertretbar ist; bei einer Universität mittlerer Größe ist dies typischerweise bereits dann der Fall, wenn etwa 1000 Doktorandinnen oder Doktoranden oder mehr vorhanden sind. Ansonsten käme es zu Friktionen im Rahmen des korporationsrechtlichen Repräsentationsprinzips. Auch setzt eine Gruppenbildung voraus, dass alle Doktorandinnen und Doktoranden – wie es gesetzlich in § 67 Absatz 5 auch ausnahmslos angeordnet ist – eingeschrieben sind.

Soweit die Bildung einer fünften Gruppe auf Fachbereichsebene vorgesehen wird, verbleibt es auf der Senatsebene weiterhin bei vier Gruppen.

Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 treten nur dann ein, wenn in der Grundordnung eine fünfte Gruppe vorgesehen wird. Zudem treten diese Rechtsfolgen nur ein, soweit eine fünfte Gruppe vorgesehen worden ist. Falls also beispielsweise in der Grundordnung geregelt wird, dass nur in zwei von mehreren Fachbereichen eine Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gebildet wird, bedeutet dies, dass die Rechtsfolgen des Halbsatzes 2 auch nur für die Gremien dieser beiden Fachbereiche greifen.

Die Kompetenzen des Rektorats nach § 16 Absatz 1 Satz 2 bleiben durch die Regelungskompetenz des Grundordnungsgebers nach Absatz 1 Satz 3 unberührt. Wenn die Grundordnung konkrete Fachbereiche benennt, für die eine Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gebildet wird, bedeutet dies nicht, dass die Kompetenz des Rektorats zur Bildung der Fachbereiche damit präjudiziert wird.

zu § 11a

Mit dieser neu eingeführten Regelung wird einer stärkeren paritätischen Mitwirkung aller Gruppen der Hochschule im Senat Rechnung getragen.

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 des derzeitigen Hochschulgesetzes als Zentralvorschrift der Mitwirkung so, wie er vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt worden ist und wie er in allen Hochschulgesetzen der Länder enthalten ist.

Absatz 2:

Die Vorschrift ist zielorientiert angelegt. Sie gibt der Hochschule als zu erreichendes Ziel vor, dass die Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen im Rahmen der Arbeit des Senats angemessen sichergestellt werden muss. Die Wege und Instrumente der Zielerreichung, **nicht indes das Ziel selbst**, stellt die Vorschrift sodann in das pflichtgemäße Regelungsermessen der Hochschule.

In Satz 1 wird das Ziel einer qualitativ starken Mitbestimmung im Senat interessenbezogen definiert. Damit wird es der Hochschule ermöglicht, Interessen in Mitsprachebefugnissen punktgenau abzubilden, ohne in starre Beteiligungsstrukturen zurückfallen zu müssen. Satz 2 wiederum nennt das Mittel zur Zielerreichung, nämlich klare Partizipationsregelungen in der Grundordnung. Dabei wird klargestellt, dass es hier um eine konkrete, hochschulindividuelle Ausrüstung von Art und Umfang der Mitwirkung geht.

Bei der Erarbeitung der Grundordnungsregelungen nach Satz 2 ist der Senat aufgrund Satz 1 gehalten, alle Gruppen im Senat angemessen schon an der Diskussion und der Ausgestaltung der Grundordnungsregelung nach Satz 2 partizipativ angemessen zu beteiligen.

Das in Satz 1 geforderte Ziel wäre beispielsweise dann erreicht, wenn der Grundordnungsgeber eine in der Stimmgewichtung halbparitätisch aus Lehrenden und Lernenden besetzte Studienkommission errichtet, deren Aufgabe es ist, den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation

von Studium und Lehre. Damit würde dem Leitgedanken der stärkeren Partizipation der Studierenden hinreichend Rechnung getragen.

Dabei wäre darauf zu achten, dass aus den Gruppen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 nur Personen Mitglieder in der Studienkommission sein können, die Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen. Soweit die Hochschule von der Möglichkeit der Bildung einer eigenen Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, dürfen auch diese zum Kreis der Lehrenden zählen, wenn sie tatsächlich Lehraufgaben wahrnehmen. Hinsichtlich der Stimmgewichtung wäre darauf zu achten, dass das gleiche Verhältnis der Stimmen der Lehrenden und Studierenden vorliegt. Die Hochschulen könnten auch im Sinne einer schlanken, effizienten Organisation die bereits bestehende, halbparitätisch besetzte Qualitätsverbesserungskommission mit dieser zusätzlichen Aufgabe betrauen.

Die Regelungen der Grundordnung nach Satz 2 müssen sich hinsichtlich der Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse an die einzelnen Hochschulorgane innerhalb der hochschulgesetzlich definierten Organzuständigkeiten bewegen.

Die Interessen der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind in Absatz 2 nicht erwähnt, da ihre Interessen bereits über § 11 Absatz 2 Satz 2 breit geschützt sind; dort ist der Vorbehalt der Professorenschaft in akademischen Fragen normiert.

Absatz 3:

Mit dieser Norm wird die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 unter den Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums gestellt. Als Alternative zur Genehmigung wird zudem das kooperative Handeln über Hochschulverträge ermöglicht; Gegenstand ist hier der Entwurf der entsprechenden Regelungen der Grundordnung. Dabei wird mit Blick auf den Sinn und Zweck der hochschulvertraglichen Zustimmung des Ministeriums davon ausgegangen, dass sich die spätere Grundordnungsregelung nur unwesentlich von diesem Entwurf unterscheidet. Ansonsten wäre dem erforderlichen Steuerungseinfluss des Ministeriums nicht hinreichend Rechnung getragen.

~~Die Voraussetzungen zur Genehmigungsversagung knüpfen an diejenigen Voraussetzungen an, die die Hochschule bis zum~~

~~Hochschulfreiheitsgesetz erfüllen musste, um eine Genehmigung hinsichtlich ihrer jeweiligen Grundordnungsregelungen zu erhalten.~~ Dem Ziel nach Absatz 2 Satz 1 liegt ein besonderes öffentliches Interesse des Landes zugrunde. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 erreicht worden ist, steht dem Ministerium daher ein Beurteilungsspielraum zur Seite. Dieser Beurteilungsspielraum wird auch im Rahmen der Prüfung der Genehmigung nach Satz 1 einschlägig sein. Denn falls die Hochschule nach Auffassung des Ministeriums in ihrer Grundordnungsregelung dem Gebot angemessener Interessenberücksichtigung nicht hinreichend nachgekommen ist, liegt ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 1 mit der Folge vor, dass die Genehmigung versagt werden kann.

~~Weiterhin wird die Möglichkeit normiert, die Genehmigung mit einer Nebenbestimmung zu versehen. Nebenbestimmungen in diesem Sinne sind die Befristung, die Bedingung, der Vorbehalt des Widerrufs, die Auflage sowie der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Damit wird der Genehmigungsvorbehalt zu einem flexiblen, hochschulfreundlichen Instrument. Denn es eröffnet dem Ministerium die Möglichkeit, die Hochschulen bei der Zielerreichung individuell und auf die jeweiligen Gegebenheiten zugeschnitten zu unterstützen, anstatt ihnen die Genehmigung zu versagen, sollten sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.~~

Falls die Genehmigung versagt wird, kommt zwingend die Regelung des § 22 Absatz 2 zum Tragen.

zu § 11b

Mit dieser neuen Vorschrift wird den Hochschulen ermöglicht, das Instrument **einer Mitgliederinitiative** ~~eines Mitgliederbegehrens~~ als Teil der Regelungen zur Stärkung der demokratisch mitbestimmten Hochschule einzuführen. Entsprechend den Regelungen in der jeweiligen Grundordnung können die Mitglieder der Hochschule bei Erreichen eines bestimmten Quorums zu einer bestimmten Frage die Entscheidungsorgane der Hochschule dazu verpflichten, sich mit dieser Frage zu befassen.

Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird **die Mitgliederinitiative** ~~das Mitgliederbegehren~~ definiert. Es kann sich an ein zentrales Organ der Hochschule, an ein Organ eines Fachbereichs oder an eine Kommission für Lehre und Studium nach § 22 Absatz 4 oder § 28 Absatz 8 richten, welches sich sodann auf seiner nächsten regulären Sitzung mit **der Mitgliederinitiative** ~~dem Mitgliederbegehren~~ befassen muss. Anders als mit dem im Kommunalrecht vorgesehenen Instrument des Bürgerentscheids wird die Beschlussfassung des jeweiligen Organs aber nicht durch **die Mitgliederinitiative** ~~das Mitgliederbegehren~~ ersetzt.

Im Falle einer erfolgreichen Mitgliederinitiative sollen grundsätzlich nichtöffentlich tagende Organe, welche sich mit der Mitgliederinitiative befassen, prüfen, ob sie bei dieser Befassung nicht ausnahmsweise öffentlich tagen. Dies stärkt den Transparenzgedanken und das mit der Mitgliederinitiative verfolgte Ziel der Partizipation.

Absatz 2:

Mit dieser Vorschrift wird der Antrag **der Mitgliederinitiative** ~~des Mitgliederbegehrens~~ formal und inhaltlich näher bestimmt. Er ist schriftlich bei der Hochschule einzureichen und muss ein bestimmtes Begehren und dessen Begründung enthalten. Zudem müssen als Wirksamkeitserfordernis im Antrag bis zu drei Mitglieder der Hochschule als Vertretungsberechtigte benannt werden. Innerhalb der letzten zwölf Monate darf kein Antrag in derselben Angelegenheit gestellt worden sein. Über Satz 4 ist die Unterstützung durch die Hochschule im erforderlichen Maß sichergestellt. Da die Regelung auf Vorbilder aus der Kommunalverfassung fußt, kann auf die im Bereich des Gemeinderechts geltenden Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird das Mindestquorum für eine erfolgreiche **Mitgliederinitiative** ~~Mitgliederbegehren~~ festgelegt. Bei der Feststellung der jeweiligen Bezugsgröße ist maßgeblich, an welches Hochschulorgan sich das Mitgliederbegehren richtet. Sind zentrale Organe der Hochschule angesprochen, so ist die Mitgliederzahl der gesamten Hochschule heranzuziehen; richtet sich **die Mitgliederinitiative** ~~das Mitgliederbegehren~~ an die Fachbereichsebene, so ist die Zahl der Mitglieder des Fachbereichs maßgeblich.

Sätze 2 und 3 sichern die demokratische Legitimation **der Mitgliederinitiative** ~~des Mitgliederbegehrens~~. Dabei hängt die nach Satz 3 geforderte zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichnenden nicht zwingend von der Vollständigkeit der in Rede stehenden Angaben ab (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 1. August 2013, Az.:15 B 584/13).

Absatz 4:

Die Regelung enthält die Ermächtigung für die Hochschule, das Verfahren **der Mitgliederinitiative** ~~des Mitgliederbegehrens~~ im Einzelnen in der jeweiligen Wahlordnung näher auszugestalten und gegebenenfalls auch von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, soweit dies entsprechend der jeweiligen Kultur der Hochschule die Durchführung **einer Mitgliederinitiative** ~~eines Mitgliederbegehrens~~ erleichtert.

zu § 11c

Bereits das geltende Recht kennt in § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes das Gebot einer geschlechtergerechten Zusammensetzung von Hochschulgremien. Dieses seit bald 14 Jahren geltende Gebot greift auch bei Wahlgremien wie Senat oder Fachbereichsrat. Die neue Vorschrift fußt auf dieser geltenden Regelung des § 12 Landesgleichstellungsgesetz zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien. Die bereits geltende Rechtslage wird mit der Vorschrift nun hochschuladäquat fortgeschrieben.

Da der Begriff des "Gremiums" nach den Grundsätzen des § 12 Absatz 1 der Oberbegriff zu "Organ" und "sonstige Gremien" darstellt, werden auch Organe von der Regelung erfasst.

Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird die Regelung des § 12 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz in das Hochschulgesetz inhaltlich aufgenommen. Schon bisher bestand eine gesetzliche Verpflichtung zur geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung. Absatz 1 Satz 1 regelt dies nun klarer und unterstreicht die schon bisher gegebene Notwendigkeit, eine Ausnahme von der geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung sachlich zu begründen.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 12 Absatz 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz; die bei Wahlen greifenden sachgesetzlichen Besonderheiten werden damit weiterhin nachgezeichnet.

Absatz 1 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Besetzung des Hochschulrates ausnahmslos mindestens 40 vom Hundert seiner Mitglieder Frauen sein müssen.

Eine sachlich begründete Ausnahme kann vorliegen, wenn die Besetzung zumindest der Gleichstellungsquote des § 37a entspricht und eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Damit kann eine dem Gleichstellungsziel dienliche Gremienbesetzung auch nach dem in § 37a verwirklichten sog. Kaskadenmodell erfolgen. Dabei müssten die Bezugsgruppen, auf die sich das Verhältnis zwischen Frauen und Männern bezieht, sowie die Ausgangseinheit, innerhalb derer das Verhältnis ermittelt werden soll, in Bezug auf dasjenige Gremium gebildet werden, zu welchem besetzt, benannt oder entsandt werden soll. Hinsichtlich der Bezugsgruppe handelt es sich um den Personenkreis, der für das jeweilige Gremium in Rede steht (also bspw. Studierende, wenn die Entsendung von Studierenden in Rede steht; Professorinnen und Professoren, wenn die Entsendung von Professorinnen und Professoren in Rede steht). Demgegenüber stünde bei der "Ausgangseinheit" in Rede, ob es sich um ein Gremium handelt, welches in einem Institut (die Ausgangseinheit ist dann das Institut), in einem Fachbereich (die Ausgangseinheit ist dann der Fachbereich) oder für die gesamte Hochschule (die Ausgangseinheit ist dann die Hochschule) berät oder entscheidet.

Falls bei einer Gremienbesetzung keine Repräsentanz von Frauen erreicht worden ist, welche die Gleichstellungsquote abbildet, bestehen erhöhte Anforderungen an die Begründung, warum eine Ausnahme von der Geschlechtsparität der Besetzung zulässig sein soll.

Absatz 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 greifen den Regelungsgehalt des § 12 Absatz 2 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes auf und regeln ebenso wie Absatz 1 deutlicher das Regel-Ausnahme-Verhältnis. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird daher verwiesen.

Absatz 4:

Der neue Absatz 4 unterstreicht die hohe Wertigkeit des Gleichstellungsauftrags. Satz 1 statuiert eine Verpflichtung der Hochschule, etwaige Ausnahmegründe, die zu einer Abweichung von dem Gebot einer geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung geführt haben, schriftlich festzuhalten und zu den Akten zu verfügen. Dies erleichtert auch mit Blick auf die rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Prüfung, ob der vorgetragene Ausnahmegrund eine Abweichung von dem Gebot konkret trägt. Das Gleichstellungsgebot wird so durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen zugleich geschützt.

Als Rechtsfolgen einer Verletzung der Verpflichtung zur aktenmäßigen Verschriftlichung des Ausnahmegrundes ordnet Satz 2 die Auflösung und Neubildung des jeweiligen **Organs (Rektorat, Senat, Fachbereichsrat)** ~~Gremiums oder die Neubenennung der zu benennenden Funktion~~ an. Dies entspricht dem vorgenannten Schutzgedanken der Vorschrift und trägt dazu bei, den Schutzgedanken in der Hochschulpraxis durchzusetzen. **Dieser Schutzgedanke wird auch dann gewahrt, wenn die Gründe für eine Ausnahme unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachträglich aktenkundig gemacht werden. Dementsprechend ordnet bei einem derartigen Nachschieben von Gründen Satz 2 Halbsatz 2 an, dass dann eine Auflösung oder Neubildung nicht erfolgt.**

Absatz 4 geht davon aus, dass die Gründe aktenkundig gemacht werden. Die Art und Weise der Aktenkundigkeit entscheidet sich nach den Regularien, die innerhalb der Hochschule gelten. In jeder Hochschule dürften derartige Regularien schon aus Gründen effizienter Verwaltungsarbeit bestehen. Falls derartige Regularien noch nicht bestehen, ist die Hochschule nach Absatz 4 gehalten, derartige Regeln zu entwickeln.

Falls nach Satz 2 **Halbsatz 1** vorgegangen werden muss, bleiben die von dem dann unzulässigerweise geschlechtsimparitätisch besetzten Gremium gefassten Beschlüsse gleichwohl weiterhin wirksam. Denn Satz 2 **Halbsatz 1** regelt eine Neubesetzung für die Zukunft und ordnet somit inzident zugleich an, dass das bisherige Gremium gleichwohl beschlussfähig war. ~~Das Gleiche gilt für Benennungen.~~

zu § 12

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 12 Hochschulgesetz.

Mit den Änderungen in Absatz 2 wird auf die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster reagiert. Nach dieser Rechtsprechung steht bei der Behandlung einer Personalangelegenheit in der Regel eine persönliche Angelegenheit unter Erörterung einzelner schutzwürdiger persönlicher Daten in Rede, während bei Wahlen ein Amt nach demokratischen Grundsätzen besetzt werde, was lediglich die Gesamtbewertung einer Person erforderlich mache.

Wenn insofern die Hochschulwahlversammlung ihre Sitzung öffentlich durchführt und im Rahmen dieser Sitzung nur eine Gesamtbewertung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt, liegt ein eher geringer Eingriff namentlich in das Persönlichkeitsrecht der Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dieser Eingriff steht in seiner Bedeutung hinter derjenigen des im Demokratieprinzip wurzelnden öffentlichen Wahlaktes durch die Hochschulwahlversammlung zurück; zudem dürften hauptsächlich solche Aspekte beraten werden, mit denen die Kandidatinnen und Kandidaten bereits öffentlich in Erscheinung getreten sind und die daher regelmäßig nur ihre Sozialsphäre betreffen.

Indes kann es der Hochschulwahlversammlung sachgerecht erscheinen, weitergehende personenbezogene Informationen von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erhalten, die über eine bloße Gesamtbewertung hinausgehen. In einem derartigen Fall stehen gewichtige Dateninteressen der Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt im dienstrechtlichen Sinne (bei den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern) oder für eine Funktion (bei den nichthauptberuflichen Rektoratsmitgliedern) in Rede. Mit der Änderung soll es ermöglicht werden, dass die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung für derartige Fälle Vorsorge treffen kann. Es handelt sich dabei um einen gesetzlich geregelten Ausnahmefall im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, in dem von dem Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden kann.

Dessen ungeachtet steht es den Kandidatinnen und Kandidaten frei, sich auf Wunsch auch in öffentlicher Sitzung der Hochschulöffentlichkeit zu präsentieren.

Die übrigen Gremien sollen vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit ihrer Tagungen nach Absatz 2 letzter Satz verantwortungsvoll im Lichte einer transparenten Hochschulselbstverwaltung Ausnahmen zulassen.

zu § 13

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 13 Hochschulgesetz.

zu § 14

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 14 Hochschulgesetz **mit einem geänderten Absatz 2** und ergänzt die Organe durch das neue Organ der Hochschulwahlversammlung, die in § 22a geregelt ist.

zu § 15

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 15 Hochschulgesetz.

zu § 16

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 16 Hochschulgesetz.

Zu der Leitungsaufgabe nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die neue Aufgabe nach § 3 Absatz 4, die auf eine Verbesserung in der Befriedigung der berechtigten Interessen der Beschäftigten auf Fairness in ihrer Beschäftigung abzielt, zielgerichtet umgesetzt wird. Ein Personalmanagement, welches den Leitlinien Guter Arbeit verpflichtet ist, gehört daher zum Kernbestandteil jeder Hochschulleitung. Auch Beschäftigte in Forschung und Lehre brauchen, ebenso wie Beschäftigte in Verwaltung und Technik, eine sichere berufliche Perspektive.

Zudem gehört zu einem sachgerechten Personalmanagement der Hochschulleitung auch, dass die Aufgabe der Hochschule

nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Wahrnehmung der hochschulischen Aufgaben zu fördern und ein Gender Mainstreaming fortlaufend und umfassend bei allen Vorschlägen und Entscheidungen durchzuführen, als zentrale Leitungsaufgabe begriffen wird.

Eine zentrale Managementaufgabe der Hochschulleitung stellt auch die Implementierung eines ausgefeilten Diversity-Managements in Umsetzung der neuen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3 dar.

Der neue Absatz 1a unterstreicht die hohe Bedeutung der Hochschulentwicklungsplanung für die Hochschule und – vermittelt über das Gegenstromprinzip des § 6 Absatz 2 – für das Land. Geregelt ist nunmehr nicht nur die Aufgabe und Befugnis des Rektorats zur Hochschulentwicklungsplanung, sondern in Ansehung der dynamischen Entwicklung von Lehre, Forschung und Gesellschaft auch dessen Verpflichtung zur Planfortschreibung in angemessenen Zeitabständen. Die Angemessenheit dieser Zeitabstände entscheidet sich dabei in Ansehung der unterschiedlichen Dynamik der Lehr- und Forschungsgebiete der jeweiligen Hochschule.

Gegenstand des Hochschulentwicklungsplans sind auch Strategien zur Senkung der Studienmisserfolgsquote und zur Erhöhung der Studienerfolgsquote auf der Grundlage einer nach den §§ 7 und 8 erhobenen belastbaren Datenbasis.

Nach § 6 Absatz 1 ist die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen, die nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dem Gegenstromprinzip unterworfen ist. Die Tragfähigkeit des Gegenstromprinzips wiederum wird erhöht, wenn eine Vergleichbarkeit der einzelnen Hochschulentwicklungspläne **formal** nach Inhalt und Struktur gegeben ist. Beispielsweise kann es sachgerecht sein, vorzugeben, in welcher **formalen** Darstellungsweise die einzelnen Leistungsdimensionen mit welchem Konkretisierungsgrad und in welcher Detailtiefe im Hochschulentwicklungsplan abgebildet und behandelt werden müssen. Die auf die Herstellung einer dem Gegenstromprinzip verpflichteten Vergleichbarkeit der Hochschulentwicklungspläne beschränkte **und auf Formalien der Gliederung beschränkte** Vorgabekompetenz nach Absatz 1a Satz 3 sichert, dass eine derartige Vergleichbarkeit gegeben

ist. **Die Vorgabekompetenz bezieht sich nicht auf die Inhalte der Hochschulentwicklungsplanung.**

Die Feststellungsbefugnis des Ministeriums nach Absatz 1a Satz 4 **formuliert nur die bereits bestehenden Instrumente der Rechtsaufsicht in einer Weise aus, dass das Gegenstromprinzip Landesplanung – Hochschulplanung mit Leben gefüllt werden kann. Sie** orientiert sich an wohlerprobten Feststellungskompetenzen im Recht der Landesplanung. Sie sichert zum einen das Gegenstromprinzip ab. Zum anderen soll die Befugnis sicherstellen, dass die Hochschulen ihrer Planungsverantwortung auch in Ansehung der Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans nachkommen. Nach allgemeinen Regeln **des Rechtsstaatsprinzips und mit Blick auf ihre rechtsaufsichtliche Funktion** setzt die Feststellung voraus, dass die jeweilige Hochschule zuvor angehört worden ist, dass das vollständige oder teilweise Unterlassen einer Planung beanstandet worden ist und dass Abhilfe verlangt worden ist.

Die Befugnis zur Ersatzvornahme nach Absatz 1a Satz 5 ist als ultima ratio die notwendige Ergänzung zur vorrangigen Feststellung der gesetzlichen Planungsverpflichtung. Die ihrer Natur nach aufsichtsrechtliche Regelung sichert der Hochschule in ihrem eigenen Interesse einen Planungshorizont. Nach allgemeinen Regeln muss auch hier wieder die jeweilige Hochschule zuvor angehört worden sein.

Zwar würden sich die vorgenannten Befugnisse zur Feststellung und zur Ersatzvornahme schon aus dem derzeit bestehenden rechtsaufsichtlichen Instrumentarium ergeben können. Indes dient es eher der Klarheit und der Transparenz, unmittelbar im Rahmen der die Hochschulentwicklungsplanung betreffenden Regelung die ihr korrespondierenden rechtsaufsichtlichen Befugnisse zu regeln. Im Bereich der gemeinsamen Aufgaben kann sich die in Teil 10 geregelte sonstige Aufsicht daher auf den Erlass und den Vollzug des Hochschulentwicklungsplans beschränken, siehe § 76b.

Der neue Absatz 4 Satz 5 unterstreicht die Finanz- und Wirtschaftsaufsicht des Hochschulrates. Die Gelegenheit zur Information und Beratung nach Absatz 4 Satz 4 muss mindestens einmal im Semester gewährt werden. Es handelt sich hierbei nur um das äußerste Mindestmaß.

zu § 17

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 17 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Absatz 1 und 2 sind jeweils neu gefasst worden. Während Absatz 1 künftig den Wahlmodus für sämtliche Mitglieder des Rektorats regelt, bestimmt Absatz 2 künftig die Eignungsvoraussetzungen der Rektoratsmitglieder. Die bisherige, unübersichtliche Trennung nach Absatz 1 (Wahl und Eignungsvoraussetzungen der hauptberuflichen Mitglieder) und Absatz 2 (Wahl und Eignungsvoraussetzungen der nichthauptberuflichen Mitglieder) kann daher aufgegeben werden.

Nach dem neuen Wahlmodus werden die Mitglieder des Rektorats von der in § 22a geregelten Hochschulwahlversammlung gewählt. Dabei ist eine doppelte Mehrheit erforderlich, nämlich die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums insgesamt und zusätzlich die Mehrheit innerhalb der beiden Hälften, die sich aus den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Hochschulrats bilden; **falls keine doppelte Mehrheit zustande kommt, sind die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums nicht gewählt.**

Dadurch wird **praktisch** ausgeschlossen, dass es zu einem Stimmenpatt kommen kann. **Bei einem Stimmenpatt wäre absehbar der erforderliche Rückhalt in der Hochschule nicht erreicht, so dass auch Auffanglösungen durch Überstimmungsquoren für diese Situation nicht sinnvoll wären.** Durch die doppelte Mehrheit wird zudem der Senat gestärkt, indem das Stimmgewicht der nichtprofessoralen Gruppen im Senat stärker zum Tragen kommt; praktisch verdoppelt sich so der Erfolgswert ihrer Stimmen. Ohne das Erfordernis der doppelten Mehrheit könnte sich der Hochschulrat bereits dann durchsetzen, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorenschaft mit ihm stimmt.

Der neue Satz 2 regelt, dass **künftig die Rektorin oder der Rektor einen Einfluss (Vorschlagsrecht bei den Prorektorinnen und Prorektoren und Benennungsherstellung bei der Kanzlerin oder dem Kanzler) auf die Wahl sämtlicher** ~~sich das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten künftig auf~~ **alle** Mitglieder des Rektorats ~~besitzt~~ **bezieht**, wie dies auch in der überwiegenden Mehrheit der Hochschulgesetze der Länder bereits ~~so~~ vorgesehen ist. Hiermit wird dem politischen Willen nach

einem zeitgemäßen und professionellen Wissenschaftsmanagement an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Es besteht kein sachlich überzeugender Grund für den Umstand, dass die Rektorin oder der Rektor **derzeit keinen in rechtliche Formen eingekleideten Einfluss auf die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ausüben kann.** ~~kein Vorschlagsrecht hinsichtlich der für die Wirtschafts- und Personalführung zuständigen Vizopräsidenschaft hat. Das Widerspruchsrecht dieser Vizopräsidenschaft nach § 19 Absatz 2 trägt dies jedenfalls nicht.~~ Da die Hochschulleitung indes von vornherein teamfähig zusammengestellt sein sollte, ist eine Kombination aus ~~ein~~ **umfassendes Vorschlagsrecht und Benennungsherstellung** daher funktionell.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Wahlen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder unwirksam sind, wenn die zu besetzende Stelle nicht zuvor öffentlich ausgeschrieben wurde.

Diese Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung als bewährtes und etabliertes Instrument der Bestenauslese entspricht der Bedeutung der Positionen. Sie dient der Qualitätssicherung, da so erkennbar das Prinzip der Bestenauslese im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz dem Auswahlverfahren zugrunde gelegt wird, sichert die Verfahrenstransparenz und greift Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit auf. Die Ausschreibungspflicht gilt auch im Falle der Wiederwahl eines Rektoratsmitglieds. Die Regelung dient zudem der Rechtsklarheit, da nunmehr ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes entbehrlich wird.

Der Verzicht auf eine interne Ausschreibungspflicht verschlankt das Verfahren zusätzlich.

Absatz 2:

In Absatz 2 werden nunmehr die Eignungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Rektorats gebündelt, die sich zuvor teilweise auch in § 17 Absatz 1 a. F. fanden. Regelungen, die in § 18 Absatz 3 ebenfalls normiert sind, können hier entfallen. Durch die Ergänzungen in Satz 3 wird ermöglicht, dass im Sinne einer größtmöglichen Partizipation als nichthauptberufliche Prorektorinnen und Prorektoren auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende in Betracht kommen, und zwar durchaus auch paral-

lel zueinander. Näheres hierzu bleibt den Grundordnungen der Hochschulen überlassen.

Absatz 3:

Die Änderungen sind redaktionell oder Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Absatz 4:

Die Änderungen stellen Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 1 dar. Für die Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung ist künftig ein Quorum in der Hochschulwahlversammlung von drei Vierteln **der Stimmen der Mitglieder** erforderlich.

Absatz 5:

Die Ergänzung des ersten Satzes durch den neuen Halbsatz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Neuerung in Absatz 2 dar, mit der auf die Belange der Studierenden Rücksicht genommen wird.

zu § 18

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 18 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Durch die Änderung in Satz 2 wird eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch künftig nur noch ein einziges Mitglied des Rektorats vorgesehen. Damit wird die bewährte Praxis einiger Hochschulen aufgegriffen, die gezeigt hat, dass die Reaktionsfähigkeit der Hochschulleitung auf kurzfristige Herausforderungen dadurch steigt und Reibungsverluste durch klare Kompetenzverteilungen verringert werden können.

Absatz 2:

Die Vorschrift steht zu § 16 Absatz 4 nicht in einem Verhältnis der Alternativität, sondern in einem solchen der Kumulation. Die Instrumente nach Absatz 2 und nach § 16 Absatz 4 sind mithin nebeneinander anwendbar.

Der Begriff der "Prüfungsverpflichtung" ist dabei weit zu verstehen und adressiert nicht nur die individuelle Prüfungsverpflichtung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer im Sinne der Amtspflicht des einzelnen prüfenden Amtswalters auf gehörige, mithin pflicht- und rechtmäßige Abnahme der Prüfung. Vielmehr adressiert die Regelung auch die Pflichten der in das Prüfungsgeschehen kraft der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingebundenen Zurechnungseinheiten von Rechten und Pflichten, also bspw. auch die Pflichten der Prüfungsausschüsse. Insbesondere kann daher die Rektorin oder der Rektor die Fachbereichsleitung bitten, einen Prüfungsausschuss anzuweisen, dem Recht gemäß zu verfahren. Falls der Prüfungsausschuss sich weigert, greifen die Mittel der Rechtsaufsicht und des Disziplinarrechts.

Absatz 3:

Durch die Änderung wird die Zuständigkeit des Ministeriums für die Ernennung oder Bestellung der Rektorin oder des Rektors begründet. Dies ist eine dienstrechtliche Folgeänderung zum neuen § 33 Absatz 3 Satz 1.

zu § 19

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 19 Hochschulgesetz.

~~Mit dem eingeführten Absatz 3 wird die Möglichkeit für die Hochschulen eröffnet, in ihren Grundordnungen wieder die Bezeichnung "Kanzlerin" oder "Kanzler" vorzusehen. Hiermit wird einem mehrfach aus dem Hochschulraum geäußerten Wunsch der Wahlfreiheit entsprochen.~~

zu § 20

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 20 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Der neue Satz 2 stellt – wie derzeit schon § 19 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Kunsthochschulgesetz – klar, dass es sich bei den

Ämtern der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats nicht um Laufbahnämter handelt. Insofern muss für die jeweilige Verbeamtung auf Zeit keine Laufbahnbefähigung vorliegen; entscheidend ist vielmehr, dass die Eignungsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung) gegeben sind. Liegt die Laufbahnbefähigung daher im Einzelfall nicht vor, bedeutet dies nicht, dass dann nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden darf.

Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift soll die Gewinnung externen Führungspersonals zur Professionalisierung der Hochschulleitung erleichtert werden. Oftmals gelingt diese Gewinnung insbesondere bei der Rektorin oder dem Rektor indes nur dann, wenn neben dem Zeitbeamtenverhältnis als Rektorin oder der Rektor zugleich ein Lebenszeitbeamtenverhältnis als Professorin oder Professor begründet werden kann, welches mit Blick auf das Zeitbeamtenverhältnis zugleich für dessen Dauer zum Ruhen gebracht wird.

Nach § 38 Absatz 1 müssen Professuren grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Die gesetzlich ausdrücklich in § 38 niedergelegten Ausnahmen von diesem Grundsatz greifen in dem vorliegenden Falle der Gewinnung externer Leitungskräfte zu- meist nicht. Falls gleichwohl das grundsätzliche Ausschreibungsgebot auch im Falle der Gewinnung externer Leitungskräfte voll gelten würde, wäre die Gewinnung externen Führungspersonals durchgreifend erschwert, wenn nicht praktisch verhindert. Dies würde indes dem Sinn und Zweck des Absatzes 4, also der flankierenden Stärkung der Professionalisierung der Hochschulleitung, widersprechen. Insofern müssen die beiden Prinzipien der Qualitätssicherung und der Professionalisierung zugleich optimiert werden.

Angesichts dessen ermöglicht der Sinn und Zweck des Absatzes 4 im systematischen Abgleich mit dem Qualitätssicherungsgebot des § 38, dass als Folge eines durchzuführenden ordentlichen Berufungsverfahrens einer hochschulexternen Person, die sich auf eine hauptberufliche Rektoratsmitgliedschaft bewirbt, eine Professur an der neuen Hochschule zumindest dann verliehen werden darf (Folge: Befriedigung des Personalgewinnungsbedürfnisses), wenn diese Person bereits das Amt einer Professorin oder eines Professors bekleidet und damit zumindest einmal ein ausschreibungsgestütztes Berufungsverfahren in der Ver-

gangenheit erfolgreich durchlaufen hat (Folge: Befriedigung des Qualitätssicherungsaspekts). Insofern ist in diesen Fällen eine ungeschriebene Ausnahme von dem Ausschreibungsgebot des § 38 gegeben.

Mit Blick auf den Personalgewinnungsaspekt untersagt Absatz 4 nicht im Wege eines Umkehrschlusses, dass eine Übernahme in den Hochschuldienst als Professorin oder Professor erst nach der Beendigung der Amtszeit als Rektoratsmitglied zulässig ist. Das jeweilige Rektoratsmitglied kann daher bereits zeitgleich mit seiner Ernennung zum Rektoratsmitglied nach dem erfolgreichen Abschluss eines Berufungsverfahrens in das professorale Amt berufen werden. Bei der Berufung müssen die verfassungsrechtlich gesicherten Mitbestimmungsrechte des Fachbereichs gewahrt sein.

Die Zusage im Sinne des Satzes 2 ist Angelegenheit der dienst-vorgesetzten Stelle.

Absatz 5:

Nach § 2 Absatz 1 Vergütungsoffenlegungsgesetz veröffentlichen die öffentlich-rechtlichen Unternehmen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses. Diese Offenlegungspflicht greift nach § 1 Vergütungsoffenlegungsgesetz nicht bei den Universitäten und Fachhochschulen, da diese keine Unternehmen darstellen. Die Herausnahme der Hochschulen aus dem Vergütungsoffenlegungsgesetz ist daher schlüssig, da sich bei den Hochschulen keine unternehmerischen Risiken verwirklichen und der Transparenzgedanke des Vergütungsoffenlegungsgesetzes an diesen Risiken anknüpft.

Bei den Hochschulen können sich indes Bildungserfolgsrisiken verwirklichen und sie haben die Verantwortung für erhebliche öffentliche Budgets. Diese Risiken sind gesellschaftlich ebenso relevant wie unternehmerische Risiken. Es besteht daher auch im Hochschulbereich ein erhebliches öffentliches Transparenzinteresse. Diesem Transparenzinteresse will die neue Vorschrift insofern gerecht werden, als die Offenlegung aggregierter und daher nicht mehr personalisierbarer Daten angeordnet wird. Wenn-

gleich das Ministerium diese Daten auch nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (insbesondere des § 76 Absatz 4) erheben und auf der Grundlage dieser Erhebung aggregieren kann, ist es sachgerecht, die Sinnhaftigkeit dieser Aggregation gesetzlich eigens zu unterstreichen.

zu § 21

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 21 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Die Einführung des Hochschulrats an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes hat sich bewährt. Die Erfahrungen zeigen, dass der Hochschulrat eine wichtige Funktion bei der Aufsicht und Beratung des Rektorats hat und die strategische Entwicklung sowie die interne Finanzplanung der Hochschule voranbringt. Der Hochschulrat soll auch weiterhin die Geschäftsführung des Rektorats beaufsichtigen, nunmehr mit einem stärkeren Gewicht auf finanziellen Belangen. Dies wird im geänderten Absatz 1 der Norm durch die neu eingeführte Nummer 4 verdeutlicht, wonach der Hochschulrat die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats wahrnimmt. Hiermit sollen Fragen der Vergütung, der Umgang mit Rücklagen und die Rechenschaft für öffentliche Mittel einer Überprüfung durch das Parlament und dem Landesrechnungshof besser zugänglich gemacht werden.

Dem Hochschulrat ist es unbenommen, seine Aufsicht auch mit Hilfe der Innenrevision der Hochschule wahrzunehmen. Soweit er dabei durch Beschäftigte der Hochschulverwaltung unterstützt wird, ist er berechtigt diesen Beschäftigten insofern Aufträge zu geben und Weisungen zu erteilen.

Zu den Aufsichtspflichten gehört weiterhin, dass der Hochschulrat ~~dem Hochschulentwicklungsplan des Präsidiums,~~ dem Entwurf des Hochschulvertrages, dem Wirtschaftsplan, der unternehmerischen Hochschultätigkeit und der Gründung einer Stiftung zustimmen muss. In seiner Funktion als Beratungsorgan unterstützt der Hochschulrat die Arbeit des Rektorats und gibt Impulse für die Ausrichtung der Hochschule nach innen und außen. Zu einer sachgerechten Beratung gehört auch, dass der Hochschulrat Stellung nimmt **zum Hochschulentwicklungsplan**, zu

dem Rechenschaftsbericht des Rektorats, zu den Evaluationsberichten der Hochschule und zu grundlegenden oder hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten der Hochschule. An der Wahl und Abwahl des Rektorats wirken die Mitglieder des Hochschulrats über die Hochschulwahlversammlung gemäß § 22a ebenfalls mit.

Die Konkretisierung in Nummer 7 war vormals in § 11 Absatz 1 Satz 3 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung in der bis zum 7. Dezember 2012 geltenden Fassung enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Entlastung wird die Regelung nun in das Hochschulgesetz aufgenommen. Im Rahmen der Entlastung erfolgen hiernach auch die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Wie auch bei ihren anderen Organen wird die Hochschule ihrem Hochschulrat dasjenige Personal und diejenigen sächlichen Mittel zur Verfügung stellen, die zur Aufgabewahrnehmung erforderlich sind.

Der Hochschulrat nimmt wesentlich ehemals staatliche Aufgaben wahr. Angesichts dessen bietet es sich an, dass das Ministerium – wie schon bisher mit den Rektorinnen und Rektoren sowie den Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten und der Fachhochschulen (Landeswissenschaftskonferenzen) – regelmäßige Besprechungen mit den Vorsitzenden der Hochschulräte in Form ständiger Konferenzen durchführt.

Absatz 3:

Im geänderten Absatz 3 wird die Zusammensetzung des Hochschulrats nunmehr so geregelt, dass der ~~zukünftig rein extern zu besetzende~~ Hochschulrat neben der vorsitzenden Person aus mindestens sechs und höchstens 12 Mitgliedern besteht. **Mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates Externe sein müssen, wird im Falle eines ungeradzahlig besetzten Hochschulrates mithin die Mehrheit dieses Gremiums mit Externen besetzt sein; bei einem geradzahlig besetzten Hochschulrat werden mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums Externe sein.** Die Notwendigkeit ~~der rein~~ **einer derart hälftig oder überwiegend** externen Besetzung ergibt sich als Kontrapunkt zu der Stärkung des Senats, der durch die neu eingeführte Beratungsfunktion in

grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule die interne Sicht der Hochschulmitglieder vertreten kann. Auf diese Art und Weise wird das angemessene Kräfteverhältnis der zentralen Hochschulorgane im Gleichgewicht gehalten. Unbenommen ~~von der nunmehr externen Besetzung des Hochschulrates~~ bleibt die Möglichkeit, **als Externe** auch Repräsentantinnen und Repräsentanten des Wissenschaftssystems in den Hochschulrat zu berufen – freilich solche von anderen Institutionen –, um die Sachkunde des Hochschulrats zu verbessern.

Bei der Besetzung ist insbesondere auf die Repräsentanz aus der Mitte der Gesellschaft zu achten, die sinnvollerweise durch Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen erfolgen kann. Solche Organisationen bestehen aus einem demokratisch strukturierten Zusammenschluss von Menschen, die auf der Grundlage gleicher Interessen zur Durchsetzung gemeinsam anerkannter Ziele gegründet worden sind und in ihrer Arbeit sachliche Kompetenz stellvertretend repräsentieren. **Zudem rechnen zu den Vertretungen aus der Wirtschaft sämtliche Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, also nicht nur diejenigen der Unternehmer, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere der Gewerkschaften.**

Im Übrigen ist die Aufzählung in Satz 1 Halbsatz 2 nur beispielhaft und nicht abschließend.

Mindestens 40 % der Hochschulratsmitglieder müssen zwingend und ohne Ausnahmemöglichkeit weiblich sein. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zu geschlechtsparitätischer Besetzung im Rahmen der Regelungen des § 11c.

Mit Blick auf die Besonderheiten seiner Besetzung und der damit im Unterschied zu den anderen Organen verbundenen Abweichung in der praktischen Organisation der Organfunktion kann der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Hochschulratsmitglied vorsehen, wenn es zugleich die Ausübung der Vollmacht mit Maßgaben, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist, verbindet (gebundene Stellvertretung). Eine freie Stellvertretung, bei der im Innenverhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter keine Maßgabenvereinbarungen getroffen worden sind, kommt hingegen mit Blick auf den besonderen personellen Bezug der Mitgliedschaft nicht in Betracht.

Mit Blick auf den Umstand, dass die gesetzlich festgelegten Organkompetenzen innerhalb der Hochschule grundsätzlich nicht disponibel sind, ist eine Stellvertretung der Mitglieder der sonstigen Organe nur nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 zulässig.

Absatz 4:

Im Falle der Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Hochschulratsmitglieds folgt das neue Mitglied dem ausgeschiedenen Mitglied in seiner Amtszeit nach. Das neue Mitglied wird also nicht für eine volle Amtsperiode bestellt, sondern für die Restperiode des ausgeschiedenen Mitglieds; ansonsten wäre der Grundsatz der Organstabilität berührt. Absatz 3 Satz 3 bezieht sich mithin auf den Hochschulrat als Organ, nicht auf das einzelne nachbesetzte Mitglied.

Absatz 4a:

Neu eingeführt wird die Regelung zur Abberufung eines Hochschulratsmitglieds aus wichtigem Grund. Umfang und Maß des einer Abberufung zugrunde liegenden Verfahrens wird durch den verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz bestimmt. ~~Da- bei~~ **Entsprechend der Abberufung als actus contrarius zum Bestellungsverfahren muss** ~~kann~~ gemäß Satz 1~~2~~ der Impuls einer solchen Untersuchung aus der Hochschule kommen, ~~das Ministerium kann aber im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auch aufgrund anderer Informationen tätig werden.~~

Ein wichtiger Grund für eine Abberufung oder eine erhebliche Pflichtverletzung wird regelmäßig zumindest dann anzunehmen sein, wenn das Mitglied des Hochschulrats in objektiv erheblicher und offensichtlich schwerwiegender Weise die ihm oder ihr nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten so missachtet oder verletzt hat, dass eine weitere Amtsausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls untragbar erscheint. Maßgeblich ist dabei auch die herausgehobene Position eines Hochschulratsmitglieds, die ein besonderes Maß an persönlicher Integrität und Achtung auch der Rechtsordnung erfordert, um das Bild der Hochschule in der Öffentlichkeit und das Amt nicht zu beschädigen.

Absatz 5a:

Durch diese neue Regelung wird dem Petitum Rechnung getragen, die Arbeit des Hochschulrats transparenter zu gestalten. Hochschulintern soll der Hochschulrat insofern die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt geben. Dabei muss ausweislich des Verweises auf die §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes der Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weiterhin gewährleistet bleiben.

Mindestens einmal im Semester soll der Hochschulrat dem Senat, der Studierendenschaft, den Personalräten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen Gelegenheit zur Information und Beratung geben. **Die Art und Weise, in der dies geschieht, steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Hochschulrates. Entsprechend der Praxis einiger Hochschulen kann beispielsweise die oder der Vorsitzende informieren und beraten.**

Durch die neu eingeführte Rechenschaftspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Ministerium wird dem Transparenzgebot auch im Verhältnis zum Staat Rechnung getragen. Zudem wird verdeutlicht, dass der Hochschulrat innerhalb der Hochschule ehemals staatliche Aufgaben wahrnimmt und funktional häufig anstelle des Ministeriums handelt. Dieser funktionalen Stellung entspricht eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Ministerium.

Absätze 6 und 8:

Die Änderungen sind Folgeänderungen, ~~die sich aus der nunmehr rein externen Besetzung des Gremiums ergeben.~~

zu § 22

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 22 Hochschulgesetz.

Der Senat als das durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierte Organ der Hochschule soll seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder gestärkt werden. Neben der Vorschrift des § 11a gelingt dies vor allem, indem er aktiv an der Wahl der Hochschulleitung teil-

nimmt und indem er künftig wieder in die grundsätzlichen, hochschulweiten Angelegenheiten der Forschung, Lehre, Kunst und des Studiums oder bei grundsätzlichen Angelegenheiten der zentralen Einrichtungen eingebunden werden darf.

Absatz 1:

Die Vorschrift führt die Zuständigkeiten des Senats abschließend auf. Soweit daneben nach Maßgabe des § 38 Absatz 4 das Verfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags ausgestaltet wird, gibt § 38 Absatz 4 keine Kompetenz zur Erweiterung der Zuständigkeiten nach § 22. Die Berufsordnung kann somit nicht regeln, dass der Senat die Berufsliste beschließt oder über sie berät.

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 1 sind durch die Einführung der Hochschulwahlversammlung im neuen § 22a bedingt. Durch die neu eingeführte Regelung in Satz 1 Nummer 5 wird verdeutlicht, dass zukünftig der Senat auch die Aufgabe hat, zu hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten oder in Grundsatzfragen eine Stellungnahme abzugeben. Bislang war dies nicht zulässig, da mit dem Hochschulfreiheitsgesetz diese Aufgabe dem Senat genommen und dem Hochschulrat gegeben wurde; die Aufgabe stand somit bislang allein dem Hochschulrat zu. Der Senat konnte Empfehlungen und Stellungnahmen nur zu den Gegenständen des Satzes 1 Nummer 4 und damit nur reaktiv zu enumerativ aufgezählten Beschlussvorlagen der anderen Organe abgeben; die Gegenstände des Satzes 1 Nummer 4 decken indes noch nicht einmal ansatzweise diejenigen der neuen Nummer 5 des Satzes 1 ab. Diese Beschränkung widerspricht erkennbar und offensichtlich dem Gedanken einer partizipativen Hochschule. Schon in der Hochschulwirklichkeit hat sich dieser kompetentiell partizipationsfeindliche Rigorismus des Hochschulfreiheitsgesetzes daher nicht durchhalten lassen. Die Änderung beseitigt diesen auch funktional wenig sachgerechten Rechtszustand und führt eine auf Grundsatzfragen bezogene, insofern thematisch nicht auf Einzelthemen beschränkte und zudem nicht bloß reaktive, sondern aktive Kompetenz zur Stellungnahme des Senats ein.

Die sonstigen Änderungen der Norm sind redaktionell.

Absatz 2:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des bisherigen § 22 Absatz 2 Hochschulgesetz.

Mit dem neu eingefügten Satz wird der Bezug zu § 11a Absatz 2 hergestellt, indem als zwingende Rechtsfolge Gruppenparität angeordnet wird für den Fall, dass eine Hochschule keine oder keine hinreichenden Regelungen der partizipativen Mitwirkung aller Gruppen im Sinne von § 11a Absatz 2 trifft.

Hierzu sieht die Norm zwei Bedingungen vor, die kumulativ vorliegen müssen: Die erste Bedingung (kein Vorliegen einer Regelung nach § 11a) bildet den Fall der ~~gegebenen~~ mangelnden Zielerreichung ab. Die zweite Bedingung (förmliche Feststellung mangelnder Zielerreichung durch das Ministerium) sichert, dass keine Zweifel mehr bestehen, in welchem Stimmverhältnis der Gruppen zueinander Senatsbeschlüsse gefasst werden müssen. Eine förmliche Feststellung des Zeitpunkts, ab dem Gruppenparität herrscht, ist aus Gründen der Rechtssicherheit unabweislich notwendig. Der Grundsatz der Organstabilität erfordert, dass Stimmverhältnisse zu jedem Zeitpunkt klar und eindeutig geregelt sind, da ansonsten häufig unklar bliebe, ob ein Beschluss wirksam ist oder nicht.

Soweit beide Bedingungen erfüllt sind, stehen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 in einem Verhältnis von 1 : 1 : 1 : 1 zueinander.

Das Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane nach Maßgabe der Grundordnung widerspricht dem Prinzip der Gruppenparität. Es wurde daher gestrichen.

Absatz 4:

Mit dieser neu eingeführten Regelung wird die paritätische Mitwirkung aller Gruppen im Senat im Sinne der §§ 11a und 22 Absatz 2 verfassungsrechtlich abgerundet. Für den Fall des § 22 Absatz 2 wird hier normiert, dass in den hier enumerativ aufgezählten Angelegenheiten trotz des Greifens einer Gruppenparität der maßgebliche Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestehen bleibt. Damit wird ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Es handelt sich um die Wahl der Mitglieder des Senats in der Fin-

dungskommission nach § 17 Absatz 3, um den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, und um Rahmenprüfungsordnungen.

zu § 22a

Mit dieser Vorschrift wird das neue Organ der Hochschulwahlversammlung eingeführt, dessen Aufgabe gemäß § 17 die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung ist.

Mit der Schaffung dieses Gremiums, das aus den Mitgliedern jeweils des Senats und des Hochschulrats besteht, wird dem Ansinnen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, den Mitgliedern der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Wahl der Hochschulleitung zu geben. Nunmehr wird sichergestellt, dass alle Gruppen der Hochschule an der Wahl der Hochschulleitung mitwirken, wie es der modernen, autonomen, von ihren Mitgliedern selbstverwalteten Hochschule entspricht.

Absatz 1:

Die Regelung verdeutlicht, dass nicht Senat und Hochschulrat als Organe Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind, sondern dass ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der Hochschulwahlversammlung als eigenes Gremium sind. Satz 2 stellt **zusammen mit den Sätzen 3 und 4** sicher, dass sich unabhängig von der jeweils von Hochschule zu Hochschule unterschiedlichen Anzahl der Mitglieder des neuen Gremiums ein Gleichgewicht der Stimmen einstellt, indem das Stimmrecht hälftig auf ~~die~~ **diejenigen** Mitglieder der beiden Muttergremien verteilt wird, **die in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigt sind.**

Mit diesem halbparitätischen Organzuschnitt soll der hochschulinterne Dialog gefördert werden; zugleich dürften Lösungen gefunden werden, die auf eine weitreichende Akzeptanz stoßen. Die Vorschrift zeichnet damit die gute Praxis einiger Hochschulen in Nordrhein-Westfalen nach, die bereits gemäß § 17 Absatz 1 a. F. in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a. F. die Wahl der Hochschulleitung durch den Hochschulrat und deren Bestätigung durch den Senat in abgestimmter und konsensueller Weise durchgeführt haben.

Mit Blick auf die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie die Mitglieder des

Hochschulrates, die keine Externe nach § 21 Absatz 3 sind, gewährleisten die Sätze 3 und 4, dass in der Hochschulwahlversammlung nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrates abstimmen; durch Letzteres wird funktional die Wahl belastbarer.

Absatz 2:

Durch die Befugnis zur näheren Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens in der Grundordnung kann jede Hochschule für sich selbst passgenaue Regelungen zur Umsetzung finden. Die Vorschrift erhöht daher den Autonomiegrad der Hochschulen.

zu § 22b

Mit dieser neuen Regelung wird den Hochschulen gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, sich selbst ein Gremium zu schaffen, in dem sie zusammen mit allen Beteiligten, also ihren Mitgliedern, Organen und Gremien über ihren Status Quo und ihre Perspektiven diskutieren kann. **Von ihrer Funktion her unterscheidet sich die Hochschulkonferenz deutlich von den anderen Gremien der Hochschule, insbesondere vom Senat. Sie soll eine Plattform bieten zum perspektivisch angelegten Meinungs-austausch zwischen den Organen auf Zentralebene sowie den Vertretungen aus der fachbereichlichen Ebene und sonstigen Ebenen.**

Absatz 1 macht deutlich, dass die Regelung einen Impuls für eine stärkere interne Fokussierung der Hochschulen an gelebter demokratischer Mitwirkung geben soll und gleichzeitig den Hochschulen allen Spielraum entsprechend ihrer jeweiligen Kultur zur näheren Ausgestaltung im Rahmen der Grundordnung belässt. Absatz 2 stellt dar, welche Gruppenvertretungen und sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschulen mindestens in der Hochschulkonferenz vertreten sein sollen; gemäß Absatz 3 kann dieser Kreis aber hochschulindividuell spezifiziert und ausgeweitet werden. Regelungsort für Einzelheiten wie Mitglieder, Tagungsrhythmus und Vorsitz ist die jeweilige Grundordnung.

zu § 23

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung bedingt durch den nunmehr rein extern **oder mehrheitlich extern** besetzten Hochschulrat. Die Bedeutung und das Erfordernis von Beratung insbesondere des Hochschulrats zu den in Absatz 2 genannten Belangen steigen dadurch. Nur noch in klar begründeten Ausnahmefällen soll es daher möglich sein, entgegen der gesetzlichen Vorgabe von der Einrichtung einer Fachbereichskonferenz abzusehen.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktionell.

zu § 24

Die Vorschrift knüpft an die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 24 Hochschulgesetz an.

Ziel der Neufassung des § 24 ist es, die Strukturen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragung deutlicher zu fassen. Stärker als bisher werden Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes hochschulspezifisch konkretisiert in das Hochschulgesetz aufgenommen.

Absatz 1:

Der Begriff der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird in Satz 1 in das Gesetz eingeführt. Die Bezeichnung vereinfacht eine Abgrenzung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die für die gesamte Hochschule tätig ist, von den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche. Die Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder ~~und Angehörigen~~ der Hochschule gewählt. Das dem jeweiligen mitgliedschafts-~~oder angehörigens~~rechtlichen Status zugrundeliegende Rechtsverhältnis wird durch die Wahl seinem Grunde nach nicht berührt.

Durch die Neuformulierung des Wirkungsbereiches und insbesondere die Erwähnung des administrativen und technischen Bereiches wird das breite Wirkungsspektrum der Gleichstellungsbeauftragten verdeutlicht.

Absatz 2:

Grundsätzlich sind alle weiblichen Mitglieder ~~und Angehörigen~~ zur Gleichstellungsbeauftragten (und zu den Stellvertreterinnen)

wählbar. Vor der Neufassung war ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten. Mit der Änderung wird nunmehr die fachliche Qualifikation zur Voraussetzung für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten. Die tatsächliche fachliche Eignung und Befähigung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung ist damit das entscheidende Kriterium. **Für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird sich in der Regel ein Hochschulstudium als Qualifikationsnachweis für die fachliche Qualifikation eignen.** Um ein möglichst breites Spektrum der fachlichen Erfahrungen und Perspektiven abzudecken, sollten sich bei großen Hochschulen mit mehreren Stellvertreterinnen möglichst alle Gruppen in der Gleichstellungsbeauftragung wiederfinden.

Absatz 3:

Satz 1 stellt die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche in das pflichtgemäße Ermessen der Hochschulen. Die Hochschulen können hochschulspezifische Modelle entwickeln; so kann zum Beispiel für mehrere kleinere Fachbereiche auch eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

Die gesetzliche Zuweisung der Stellvertretereigenschaft für die Arbeit in den Gremien in Satz 3 schafft Rechtsklarheit. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sind auf eine Rechtsinhaberin – die zentrale Gleichstellungsbeauftragte – zurückzuführen. Von ihr leiten sich die Rechtspositionen der Stellvertreterinnen ab. Die geliehene Macht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten stärkt die Position der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches in den Gremien. Die Ausgestaltung des Grundverhältnisses, z. B. zur Gestaltung der Zusammenarbeit und zum Umfang der Vertretungsmacht, sollte die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit ihren Stellvertreterinnen im Voraus festlegen.

Absatz 4:

Die Gleichstellungskommissionen haben sich mit unterschiedlichen Modellen in den Hochschulen etabliert. Sie unterstützen und beraten die Hochschulen und Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Die Neufassung dient der Klarstellung.

Absatz 5:

Die Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages bei der leistungsorientierten Mittelvergabe an Hochschulen (Satz 1) war vor der Novellierung in § 5 Landesgleichstellungsgesetz geregelt. Da es sich um eine bereichsspezifische Spezialregelung für die Hochschulen handelt, ist es sinnvoller, die Regelung in das Hochschulgesetz zu überführen. Dies dient u. a. der Übersichtlichkeit. § 5 Landesgleichstellungsgesetz wird aufgehoben.

Satz 2 fordert die Hochschulen zur Entwicklung von gendergerechten Finanzierungsmodellen auf. Durch wirkungsvolle finanzpolitische Analyse- und Steuerungsinstrumente im Sinne des Gender Budgetings soll die Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen verstärkt werden.

Absatz 6:

Die Änderung ist mit Blick auf den neuen Absatz 4 redaktionell.

zu § 25

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 25 Hochschulgesetz.

Neu hinzugekommen ~~ist sind~~ die in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 **geregelt Kompetenz** ~~geregelt zwei neuen Kompetenzen~~ der Rektorin oder des Rektors. ~~Zum einen ist sie oder er nun befugt,~~ Richtlinien für die Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler zu erlassen. ~~Zum anderen ist geregelt, dass die Vizopäsidentin oder der Vizopäsident im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten handelt und damit unter ihrer oder seiner auch einzelfallbezogenen Weisungsbefugnis steht.~~

Mit **dieser neuen Befugnis** ~~diesen neuen Befugnissen~~ der Rektorin oder des Rektors wird zusammen mit dem **Erfordernis der Benehmensherstellung** ~~Vorschlagsrecht~~ nach § 17 Absatz 1 die Funktionalität der Hochschulleitung insgesamt insoweit gestärkt, als sich der unterstützende Charakter der Hochschulverwaltung nunmehr funktional zielführend entfalten kann. Durch die neue Kompetenzzuweisung wird zudem der Besorgnis einer nicht gänzlich friktionslosen Abstimmung zwischen Hochschulleitung im engeren Sinne und der Verwaltungsleitung entgegengewirkt. Ähnliche Instrumente gibt es auch in den Hochschulrechten anderer Bundesländer.

Die Kompetenz des Rektorats nach Absatz 2 Satz 2 zur Entscheidung in Grundsatzfragen geht der **Richtlinienkompetenz** ~~Richtlinien- und Weisungskompetenz~~ der Rektorin oder des Rektors vor. Das Gleiche gilt für die nach Absatz 2 Satz 3 geschäftsordnungsrechtlich geregelte Entscheidung des Rektorats, ob und in welcher Weise in Ansehung der Hochschulverwaltung das Ressortprinzip praktisch umgesetzt wird; denn diese Entscheidung ist durchweg eine Entscheidung in Grundsatzfragen.

zu § 26

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 5 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 26 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Absatz 1 lässt es aus Gründen gewohnheitsrechtlicher Regelung zu, dass die Hochschulen ihre Fachbereiche hochschuleinheitlich als Fakultäten bezeichnen. Entsprechende Bezeichnungsfragen können daher Gegenstand der Grundordnung sein. Mit Blick auf diese grundordnungsrechtliche Regelungsbefugnis besteht kein Benennungsrecht der einzelnen Fachbereiche.

Absatz 2:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass sich die Fachbereiche auch dahingehend abstimmen, dass die Studierbarkeit des Curriculums insbesondere hinsichtlich der Organisation des Lehrangebots gesichert ist. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Lehrerausbildung, sollen vermieden werden.

Absatz 5:

Absatz 5 ist aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionell neu gefasst worden und regelt nun deutlicher als bisher die organisationsrechtlichen Maßgaben und Voraussetzungen einer Abweichung von der fachbereichlichen Organisation. Satz 1 regelt nun die allgemeine Regelungskompetenz zur Abweichung von der dezentralen Untergliederung der Hochschule. Satz 2 auf der einen und Sätze 3 bis 5 auf der anderen Seite regeln sodann die beiden zulässigen Arten einer nichtfachbereichlichen dezentralen Organisation.

Bei einer Organisation nach Satz 2 werden keine neuen Organisationseinheiten gegründet. Vielmehr werden die Aufgaben von Fachbereichen auf die Hochschule übertragen; zugleich müssen die Aufgaben und Befugnisse der fachbereichlichen Organe auf zentrale Organe übertragen werden.

Die Organisation nach den Sätzen 3 bis 5 erfolgt dadurch, dass anstelle einer fachbereichlichen Organisation neue nichtfachbereichliche dezentrale Organisationseinheiten eingeführt werden; Satz 3 zeichnet dies nach. Es entspricht dabei allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätzen, dass diesen Organisationseinheiten Aufgaben zugeordnet werden müssen; Satz 4 Halbsatz 1 setzt dies um. Darüber hinaus sind Organisationseinheiten nach allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätzen nur dann handlungsfähig, wenn ihnen Organe und diesen Organen Aufgaben und Befugnisse zugeordnet werden; Satz 4 Halbsatz 2 ordnet dies folgerichtig an. Satz 5 gibt der neuen Einheit für ihre Aufgaben das Ordnungsgebungsrecht und statuiert den Grundsatz der gruppenmäßigen Gremienbesetzung.

Mit Satz 6 wird für den Fall einer nichtfachbereichlichen dezentralen Organisation sichergestellt, dass die lehrbezogenen Aufgaben des Fachbereichs auf dem Gebiet des Absatzes 2 Satz 2 weiterhin effektiv wahrgenommen werden.

Da die Neuorganisation der dezentralen Organisation der Hochschule dazu dient, ihre Aufgabenerfüllung durch organisatorische Maßnahmen zu stärken, ist es nicht erforderlich, dass die Neuorganisation sämtliche Fachbereiche einer Hochschule erfasst. Denn je nach Lage vor Ort können vielfältige dezentrale Organisationsstrukturen sachgerecht sein. Die Neuorganisation ist daher nicht nur alternativ zur fachbereichlichen Untergliederung, sondern auch kumulativ zu dieser zulässig.

Da die Grundordnung eine abweichende Regelung nur "vorsehen" kann, ist Regelungsgegenstand der Grundordnung, ein organisatorisches Regelungsgerüst für die Organisationsentscheidungen des Rektorats betreffend eine Neuregelung der dezentralen Organisation bereit zu stellen. Der genaue Zuschnitt dieser Organisation steht nach § 16 Absatz 1 Satz 2 in der Kompetenz des Rektorats. Soweit eine Grundordnung gleichwohl konkrete nichtfachbereichliche Organisationseinheiten benennt, umschreibt diese Aussage der Grundordnung nur den bestehenden Zustand im Sinne einer Zustandsbeschreibung.

Absatz 6:

Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Gründung oder Neuordnung von Fachbereichen kommt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 dem Rektorat zu. Dabei hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt, die Gründungs- oder Neuordnungsphase bei neuen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach Absatz 5 durch Gründungsorgane abzufedern. Diesem Bedürfnis trägt Absatz 6 nun Rechnung.

Über das Einvernehmen mit dem Senat wird die jeweilige Gründungsleitungsperson korporationsrechtlich legitimiert. Die Gründungsperson nimmt nur für den Übergang die Befugnisse der fachbereichlichen Organe wahr.

Die zeitliche Dauer der Gründungsphase wird durch das korporationsrechtliche Legitimationsprinzip begrenzt. Da bei einer Neuordnung der Fachbereiche aus bereits aus Mitgliedern bestehenden Fachbereichen neue dezentrale Untergliederungen der Hochschule gebildet werden, besteht im Fall der Neuordnung die wesentliche Aufgabe der Gründungsperson zumeist darin, die Neuwahl der Gremien zu organisieren. Bei neu gegründeten Fachbereichen, deren Mitgliederzahl noch aufwachsen muss, dauert die Gründungsphase zumindest solange an, als aufgrund des Aufwuchses die Kollegialorgane noch nicht sinnvoll gewählt werden können. Sind neue Gremien wählbar, die ihrerseits die Fachbereichsleitung wählen, muss die Neuwahl der Kollegialorgane und sodann der Leitungsorgane unverzüglich erfolgen.

Die Gründungsphase und mit ihr die Funktion der Gründungsperson ist jeweils mit vollzogener Neuwahl aller Organe beendet.

zu § 27

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 27 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Zu der Leitungsaufgabe nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die neue Aufgabe nach § 3 Absatz 4, die auf eine Verbesserung in der Befriedigung der berechtigten Interessen der Beschäftigten auf Fairness in ihrer Beschäftigung abzielt, zielgerichtet umgesetzt wird. Ein Personalmanagement, welches den Leit-

linien Guter Arbeit verpflichtet ist, gehört daher zum Kernbestandteil jeder Fachbereichsleitung. Auch Beschäftigte in Forschung und Lehre brauchen, ebenso wie Beschäftigte in Verwaltung und Technik, eine sichere berufliche Perspektive.

Zudem gehört zu einem sachgerechten Personalmanagement der Fachbereichsleitung auch, dass die Aufgabe der Hochschule nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Wahrnehmung der hochschulischen Aufgaben zu fördern und ein Gender Mainstreaming fortlaufend und umfassend bei allen Vorschlägen und Entscheidungen durchzuführen, als zentrale Leitungsaufgabe begriffen wird.

Eine zentrale Managementaufgabe der Fachbereichsleitung stellt auch die Implementierung eines ausgefeilten Diversity-Managements in Umsetzung der neuen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3 dar.

Die Befugnis der Fachbereichsleitung nach Satz 3, über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs zu entscheiden, lässt die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 unberührt.

Absatz 4:

Mit der neuen Vorschrift des Absatzes 4 Satz 6 Halbsatz 2 werden die hochschulrechtlichen Voraussetzungen eines beamtenrechtlichen Amtes der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans geregelt; die besoldungsmäßigen Voraussetzungen finden sich in Artikel 5, 6 und 14 dieses Gesetzes.

Durch die Regelung soll die Personalgewinnung für das Amt der Dekanin oder des Dekans insbesondere in großen und komplexen Fachbereichen auf eine breitere Basis gestellt und somit das Amt attraktiver gestaltet werden. Bisher war die Beschäftigung nur als Zeitangestellter möglich. Nunmehr werden die rechtlichen Voraussetzungen auch für die Beschäftigung im Zeitbeamtenverhältnis geschaffen.

Wenn eine Hochschule zu dem Amt der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans ernennen will, darf sie dies nur im Lichte des geltenden Amts- und Besoldungsgefüges. Die Ernennung zu dem Amt einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans kommt daher durchweg nur bei

solchen Fachbereichen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer Größe und hochschulinternen Bedeutung die Ernennung in ein solches Amt im Lichte des Vergleichs mit der Leitungsverantwortung insbesondere der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder verantwortet werden kann. Prototypisch für die Zulässigkeit einer Ernennung zu dem neuen Amt sind die Dekaninnen und Dekane der medizinischen Fachbereiche. Bei eher kleineren Fachbereichen wird eine Ernennung in das neue Amt daher nicht erfolgen können.

Absatz 5:

Das Hochschulgesetz knüpft bei Beschlussfassungen generell nur an Stimmen und nicht an Sitze an. Dies soll durch die Änderung des Absatzes 5 auch für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans nun eher redaktionell verdeutlicht werden.

Absatz 6:

Die Änderungen in Absatz 6 sind redaktionell. Nach § 27 Absatz 4 kann die Dekanin oder der Dekan sowohl aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs als auch (bei Bestehen gewisser Qualifikationen) von außerhalb gewählt werden. Dies gilt derzeit auch für den Fall, dass die Fachbereichsleitung durch ein Dekanat wahrgenommen wird. Die Änderung des Absatzes 6 Satz 3 stellt dies nun deutlicher heraus.

zu § 28

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 7 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 28 Hochschulgesetz.

Mit dem neu eingeführten Absatz 8 wird der Studienbeirat als neues zwingendes Gremium des Fachbereichs normiert. Der Studienbeirat, der sich jeweils hälftig aus Studierenden und Lehrenden zusammensetzt, hat die Funktion, Fachbereichsrat und Fachbereichsleitung in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten und somit die Kernverantwortlichkeit für das Lehr- und Prüfungsgeschehen stärker als bisher zu unterstützen. Damit wird dem Leitgedanken der stärkeren Partizipation der Studierenden Rechnung getragen.

Satz 2 stellt dabei klar, dass aus den Gruppen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 nur Personen Mitglieder im Studienbeirat

sein können, die Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen. Kurzfristige Unterbrechungen dieser Aufgaben, beispielsweise durch ein Forschungsfreiemester, sind nach dem Sinn und Zweck dieser Norm unschädlich.

Den Vorsitz hat gemäß Satz 2 dieser Vorschrift die Person, die Aufgaben im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt, häufig somit die Studiendekanin oder der Studiendekan. Falls der Fachbereich keine Person mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut hat, ist die Entscheidung über den Vorsitz in der Fachbereichsordnung zu treffen. Hinsichtlich der Stimmgewichtung gibt die Regelung zwar das gleiche Verhältnis der Stimmen der Lehrenden und Studierenden vor, alles weitere ist aber der Fachbereichsordnung überlassen.

zu § 29

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 29 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionell.

zu § 30

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 30 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionell.

zu § 31

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 31 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Während im allgemeinen Fall eine Organzuständigkeit des Senats zur Regelung der Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane über dessen Regelungskompetenz hinsichtlich der Grundordnung besteht, weist Absatz 2 Satz 1 aus Gründen der medizinischen Besonderheiten des Fachbereichs Medizin diese Kompetenz zur Regelung der Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin abschließend zu.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 wird zudem das Dekanat um eine fachlich kompetente hauptberufliche Geschäftsführerin oder einen fachlich kompetenten hauptberuflichen Geschäftsführer erweitert. Hierdurch wird die Kompetenz des Dekanats in wirtschaftlichen Fragestellungen bei der Bewirtschaftung der für Forschung und Lehre in der Medizin bestimmten Mittel gestärkt.

Absatz 2 Satz 9 regelt die Eignungsvoraussetzungen für die Funktion der hauptberuflich geschäftsführenden Person. Voraussetzung für die Bestellung ist danach kumulativ ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine der Geschäftsführungstätigkeit angemessene Leitungserfahrung, insbesondere also eine Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Verwaltung oder der Wirtschaft.

Aus dem Verweis auf § 17 Absatz 2 Satz 1 folgt zugleich, dass die hauptberuflich geschäftsführende Person kein Mitglied des Fachbereichs sein muss oder gewesen sein muss.

Absatz 3:

Nach Absatz 2 Satz 4 ist bei den medizinischen Fachbereichen das Dekanat zuständig in allen Bereichen, es sei denn, das Hochschulgesetz hat eine ausdrückliche Zuständigkeit des Fachbereichsrats vorgesehen. Dessen Zuständigkeiten sind in Absatz 3 enumerativ aufgelistet. In dieser Auflistung fehlte bislang eine ausdrückliche Zuständigkeit für den Beschluss über den Berufungsvorschlag des Fachbereichs. Bei diesem Beschluss ist indes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein ausschlaggebender Einfluss der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Diesem Umstand trägt die Änderung nun Rechnung.

zu § 31a

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 31a Hochschulgesetz.

zu § 31b

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 31b Hochschulgesetz.

zu § 32

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 32 Hochschulgesetz.

zu § 33

Die Vorschrift fängt den wesentlichen Regelungsgehalt des bisherigen § 33 Hochschulgesetz auf.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 3 wird das Ministerium oberste Dienstbehörde. Nach § 2 Absatz 1 Landesbeamtengesetz ist bei Körperschaften des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ oberste Dienstbehörde. Mit der Änderung in § 33 Absatz 2 Satz 3 soll das Ministerium kein Organ im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz werden. Insofern liegt in § 33 Absatz 2 Satz 3 eine von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz abweichende Regelung vor. Das Ministerium kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen. Damit ist nunmehr das Ministerium statt des Hochschulrats zuständig für die Aufgaben, die der obersten Dienstbehörde obliegen. Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde ergeben sich aus einer Vielzahl von beamtenrechtlichen Einzelnormen. Hierunter fallen beispielsweise die Zustimmung zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei dienstlichen Gründen gemäß § 32 Absatz 2 Landesbeamtengesetz, die Anrechnung von Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten auf die beamtenrechtliche Probezeit gemäß § 7 Absatz 4 Laufbahnverordnung, die Regelung des Auswahlverfahrens zum Aufstieg in den höheren Dienst gemäß § 40 Satz 2 Laufbahnverordnung, die Sicherstellung der Erfüllung der Pflicht zur Einleitung von Disziplinarverfahren gemäß § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz, die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über das Verbleiben in der bisherigen Stufe gemäß § 7 Absatz 1 Leistungsstufenverordnung oder die Regelung des Erholungs- und Heimaturlaubs der im Ausland tätigen Beamtinnen und Beamten

gemäß § 24 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW. Es ist nicht sachgerecht, dass diese Vielzahl unterschiedlichster Regelungsbefugnisse unterschiedslos beim Hochschulrat verbleibt. Sachgerechter ist ihre Zuordnung zum Ministerium unter Erhalt einer Delegationsmöglichkeit. Eine Delegation sämtlicher oder aller Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf **das Rektorat** ~~den Hochschulrat~~ bleibt schon deshalb sinnvoll, weil das Ministerium diese Delegation konditionieren kann. Da eine Delegation zuständigkeitsrechtlich nur zulässig ist, wenn dies die jeweilige Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit des Delegierenden begründet, so vorsieht, lässt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 eine derartige Delegation ausdrücklich zu.

Mit der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird das Ministerium dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder. Dienstvorgesetzte Stelle ist diejenige Stelle, die die beamtenrechtlichen Entscheidungen in den persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten trifft, vgl. Absatz 3 Satz 4. Darunter fallen beispielsweise die Einstellung, die Gewährung von Urlaub, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die Disziplinarbefugnisse, aber auch die Entscheidung über die persönlichen Bezüge in Form von Zulagen nach Maßgabe der W-Besoldung. Da eine dienstvorgesetzte Stelle als solche keine fachaufsichtlichen Befugnisse besitzt, sind mit der Dienstvorgesetztenfunktion keine fachlichen Befugnisse verbunden.

Künftig soll eine **teilweise** Delegation an die dem Hochschulrat vorsitzende Person zulässig sein; **zu einem Teil der Kompetenzen und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ist auch dann delegiert, wenn mehr als nur unwesentliche Kompetenzen und Befugnisse übertragen werden.** Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bezügeverhandlungen einschließlich des Abschlusses der damit verbundenen Zielvereinbarungen. Da das Ministerium die Delegation konditionieren kann, kann es sich bei der Delegation vorbehalten, beispielsweise einen Besoldungskorridor zu definieren, innerhalb dessen die Bezügeverhandlungen geführt werden. Auch ist es zulässig, die Delegation zwischen den Hochschultypen oder hochschulbezogen unterschiedlich auszugestalten, gegenstandsbezogen, auf Widerruf oder von vornherein befristet anzulegen oder auch erprobungsweise einzuführen.

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 3 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 34 Hochschulgesetz. Die Anrechnung nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für bezahlungsrelevante Stufenlaufzeiten. Auf eine erneute Probezeit wird verzichtet.

Absatz 4:

Der Absatz 4 enthält den aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 2 Absatz 2 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –, der durch Artikel 16 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Der Kündigungsschutz nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich wird nunmehr auch auf Beschäftigte erstreckt, die nach dem 1. Januar 2007 eingestellt worden sind. Damit wird einem berechtigten Petitum Rechnung getragen. Wenngleich der Vertrauensschutzgedanke die Beschäftigungsinteressen der bereits vor der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen Beschäftigten in besonderer Weise trägt, soll nunmehr im Sinne der Gleichbehandlung der Beschäftigten einer Hochschule der Kündigungsschutz weiter erstreckt werden.

Absatz 5:

Der Absatz 5 enthält den ebenfalls aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 2 Absatz 3 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –. Die ehemals noch als Verpflichtung auf Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung angelegte Vorschrift wird nunmehr als Sicherungsgebot für die Zukunft fortgeschrieben.

zu § 34a

Die Vorschrift sichert die landesweit abgestimmte Umsetzung der hochschulischen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3 im Wege eines bindenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den drei genannten Vertragsparteien. Mit dem Begriff "Rahmenkodex" soll verdeutlicht werden, dass es da-

rum geht, einen vor Ort ausfüllungsfähigen Rahmen für die Beschäftigungsbedingungen zu schaffen.

Inhalte des Rahmenkodex sind insbesondere Regelungen betreffend:

- die Befristungspraxis des wissenschaftlichen Personals,
- die Befristungspraxis des nichtwissenschaftlichen Personals,
- die Herstellung eines landesweiten Arbeitsmarktes der Universitäten und Fachhochschulen,
- die Beschäftigungsbedingungen studentischer Hilfskräfte,
- die Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte,
- die Vermeidung von Lehraufträgen, die nicht dem Leitbild dieser Kategorie entsprechen,
- den Umgang mit Teilzeitbeschäftigung,
- die Etablierung eines effektiven Gesundheitsmanagements,
- die Evaluierung des Rahmenkodex und
- die Kündigung und in diesem Falle für die Fortgeltung des Rahmenkodex bis zum Abschluss eines neuen Rahmenkodex.

zu § 35

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 35 Hochschulgesetz.

Mit der Änderung in Satz 1 des Absatzes 3 und der Streichung des geltenden Satzes 2 des Absatzes 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Forschung die Professorinnen und Professoren innerhalb des Aufgabenspektrums ihrer Hochschule tätig sind. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nehmen daher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Der neue Satz 2 ~~Die Änderung~~ des Absatzes 3 berücksichtigt die bisherige Verwaltungsvorschrift zu § 3 Hochschulneben tätigkeitsverordnung und stellt diese seit langem schon bestehende, einhellig als zulässig befundene und insofern gewohnheitsbeamtenrechtlich gegründete Praxis auf eine gesicherte geschriebene gesetzliche Grundlage.

Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der Professorinnen und Professoren liegt zudem im besonderen öffentlichen Interesse (insbesondere hinsichtlich des Wissenstransfers). Zudem lässt sich im Einzelfall kaum nachweisen, welche Forschungsergebnisse, die der Veröffentlichung zugrunde liegen, im Hauptamt und welche in einer Nebentätigkeit gewonnen wurden. Denn die Grenzen sind bei Veröffentlichungen fließend, insbesondere im Bereich der Drittmittelforschung. Eine Trennung ist weder justiziabel, noch entspricht sie den besonderen Bedingungen des Bereichs von Wissenschaft und Forschung.

zu § 36

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 36 Hochschulgesetz.

zu § 37

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 37 Hochschulgesetz.

Die Änderung des Absatzes 3 zielt im Falle eines von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule auf eine Vermeidung von Fehlinvestitionen bei Berufungszusagen für besondere Ausstattungsmittel einer Professur, die über die verfassungsmäßig garantierte Grundausstattung hinausgehen. Die Ausübung dieser Regelung steht im pflichtgemäßen Ermessen.

zu § 37a

Mit der Regelung wird das in den außeruniversitären Forschungsorganisationen bereits gut eingeführte Kaskadenmodell nun auch in den Universitäten und Fachhochschulen gesetzlich verbindlich gemacht.

Schon die Überschrift der Regelung verdeutlicht, dass es Ziel des Kaskadenmodells ist, als ein Ausgleichsinstrument zur Verwirklichung einer grundlegenden Frage der ausgleichenden Gerechtigkeit in Form der Chancengerechtigkeit beizutragen.

Die Regelung reagiert zum Beispiel auch auf die Erkenntnis, dass Hochschulen, Lehre und Forschung eine gesellschaftliche Praxis darstellen und als solche – wie eine jede soziale Praxis – von Normativität, Hierarchie und Geschlechterverhältnissen durchzogen sind. So prämiieren beispielsweise die normativen Rahmenbedingungen, nach denen die forschende Person produktiv sein kann, typischerweise männliche Lebensentwürfe und propagieren das Vorbild des in seiner Forschungsarbeit gänzlich aufgehenden Wissenschaftlers, welcher vor dem Hintergrund einer hohen intrinsischen Motivation andere Lebensentwürfe zumindest nicht prioritär bewertet. Zusätzlich zeigt sich, dass weibliche Bewerberinnen bei identischem Lebenslauf und gleicher Eignung als weniger kompetent und als weniger für eine Einstellung geeignet eingeschätzt werden als ihre männlichen Bewerber. Diese Vorverurteilung muss weder vorsätzlich noch bewusst erfolgen, sondern kann auf verbreitete kulturelle Stereotypen zurückgeführt werden (siehe beispielsweise die Studie einer Forschergruppe um Corinne A. Moss-Racusin, Yale University, Science faculty's subtle gender biases favor male students, <http://www.pnas.org/content/109/41/16474.full>, Tag des Abrufs: 8. Oktober 2013). Unter anderem führen diese Faktoren dazu, dass die Karrierechancen von Frauen nicht im gleichen Maße wie ihre Bildungschancen gestiegen sind.

Der Wissenschaftsrat (in: Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, 2007, S. 25) hat aus der derzeitigen Situation in den Hochschulen insgesamt gesehen den Schluss gezogen, dass die Berufungswahrscheinlichkeit von Frauen aufgrund unklarer Qualifikationsdefinitionen und eines gender bias in der Bewertung wissenschaftlicher Exzellenz negativ beeinträchtigt sein kann. Darüber hinaus weist der Wissenschaftsrat darauf hin, dass insbesondere das als entscheidend eingestufte Entscheidungskriterium der "Passfähigkeit" in das künftige Arbeitsumfeld, über das in aller Regel männlich dominierte Berufungskommissionen entscheiden, in erster Linie negative Auswirkungen für den Erfolg weiblicher Bewerbungen zeigt. Diesem Befund der Benachteiligung von Frauen in Berufungsverfahren steht das überwiegende Selbstbild von Berufungskommissionen gegenüber, nach denen ohne Ansehen der Person über die geltenden Standards der personellen Selbstrekrutierung, nämlich der Bestenauslese und der Exzellenz, Chancengleichheit hinreichend gewährleistet werden kann (dazu nur Martina Dömling, Thomas Schröder, Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unter Gleichstellungsaspekten, HIS Forum

2/2011, S. 7 mit weiteren Nachweisen). Berufungsverfahren werden indes – weder vorsätzlich noch bewusst – durch geschlechterspezifische Denk- und Verhaltensmuster beeinflusst, die eine unterschiedliche Wahrnehmung und Bewertung von Bewerberinnen und Bewerbern erkennen lassen und auf eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Art und Weise der Ausfüllung von Berufsrollen hinweisen (dazu nur Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen, Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen, 2005, S. 13; Färber/Spangenberg, Wie werden Professuren besetzt? Chancengleichheit in Berufungsverfahren, 2008, S. 366).

In dieser von Geschlechterverhältnissen zum Nachteil der sich bewerbenden Wissenschaftlerinnen durchzogenen Situation setzt die Neuregelung an.

Absatz 1:

Nach dem gängigen Kaskadenmodell wird der absolute Anteil von Frauen auf einer Karrierestufe daran gemessen, inwieweit er, relativ zum Anteil von Frauen auf der jeweils vorhergehenden Karrierestufe, innerhalb einer Fächergruppe abfällt, gleich bleibt oder ansteigt. Die gesetzte Zielquote basiert also auf dem Frauenanteil in der jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe. Sodann muss die Hochschule versuchen, diese Zielquote zu erreichen. Absatz 1 regelt nun die Schritte, die erforderlich sind, um diese Begrifflichkeiten und Mechanismen rechtlich sachgerecht auszuformulieren.

Nach Satz 1 wird für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen eine Gleichstellungsquote festgesetzt. Diese Gleichstellungsquote entspricht der Zielquote im Kaskadenmodell. Für die Festsetzung ist organ Zuständig das Rektorat. Die Verpflichtung zur Festsetzung einer Gleichstellungsquote umfasst dabei auch ihre Überprüfung vor Ablauf des grundsätzlich dreijährigen Festsetzungszeitraums und ihre Fortschreibung. Satz 1 Halbsatz 2 sichert die Sichtbarkeit und Verbindlichkeit der Festsetzung.

Der in Satz 2 verwendete Begriff der "Fächergruppe" kann nicht nach wissenschaftsinternen fachwissenschaftlichen Kriterien allein ausgelegt werden. Denn die fachinternen Praxen, nach denen Fächer von Fächern unterschieden und Fächer zu Fächergruppen verbunden werden, folgen ihren eigenen, zumeist wissenschaftsinternen Gesetzmäßigkeiten. Der Sinn und Zweck der

Vorschrift besteht hingegen in der Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit. Angesichts dessen soll der Begriff der Fächergruppe nach dezidiert gleichstellungspolitischen Kriterien entfaltet werden. In diesem Sinne ist eine Fächergruppe dann gegeben, wenn gleichstellungspolitisch eine Zusammenschau verschiedener Fachlichkeiten sinnvoll ist, um das Gleichstellungsziel zu erreichen, mag auch fachwissenschaftlich beispielsweise eher ein Fach oder zwei Fächergruppen gegeben sein. So könnte das wissenschaftsintern gesehene sicherlich einheitliche Fach Wirtschaftswissenschaft durchaus eine Fächergruppe im Sinne des Absatzes 1 sein.

Die Ausgangsgesamtheit im Sinne des Satzes 2, die der "Qualifikationsstufe" im umgangssprachlichen Kaskadenmodell entspricht, wird nach Maßgabe der Vorgaben des Satzes 3 ermittelt. Satz 3 will ein pragmatisches Vorgehen sichern und verhindern, dass bei der Ermittlung der Ausgangsgesamtheit die Kohorte aller europäisch und außereuropäisch fachlich einschlägig qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugrunde gelegt werden muss. Der Begriff des "sachgerechten Kriteriums" stellt dabei eine pragmatische Größe dar, die teleologisch wiederum an der Erreichung des gleichstellungspolitischen Ziels orientiert sein muss. Sinnvollerweise sollte auf greifbares Datenmaterial (etwa auf die Bundesstatistik oder auf die Daten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz) zurückgegriffen werden.

Absatz 2:

Die Regelung in Satz 1 stellt die eigentliche Quotierungsregelung dar. Danach ist die Hochschule verpflichtet anzustreben, durch ihre Berufungspolitik in den nach Maßgabe des Absatzes 1 definierten Fächergruppen ein Geschlechterverhältnis zu etablieren, welches der Gleichstellungsquote des Absatzes 1 entspricht. Da die Verpflichtung nach Satz 1 eine solche der Hochschule ist, obliegt diese Verpflichtung als Amtspflicht sämtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie allen Gremien und deren Mitglieder, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens und in seinem Umfeld eine Rolle spielen.

Satz 2 entfaltet dies nochmals explizit. Die Pluralform stellt dabei klar, dass die Vorschrift keineswegs eine Geschlechterquote für die konkrete, personenbezogene Entscheidung hinsichtlich des konkreten Zuschnitts der Liste oder hinsichtlich der konkreten Berufung einer Person regelt. Die Gleichstellungsquote nach Absatz 2 ist kein dienstrechtliches, auf den Zugang zu dem je kon-

kreten Amt einer Professorin oder eines Professors bezogenes Instrument. Sie ist vielmehr ein planerisches Instrument, welches auf eine Gesamtheit von zeitlich abfolgenden Berufungsverfahren bezogen ist. Es geht darum, dass die entscheidungstragenden Instanzen der Hochschule in der Summe ihrer Entscheidungen die Zielquotenerreichung anstreben.

Das grundrechtsgleiche Recht aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz auf gleichen Zugang zum Amt nach Eignung, Leistung und Befähigung geht daher der Gleichstellungsquotierung nach Satz 1 immer und ausnahmslos vor. Bei der Gleichstellungsquote handelt es sich mithin um eine Vorschrift, die den bestimmten und begrenzten Zweck hat, Maßnahmen zuzulassen, die tatsächlich in der sozialen Wirklichkeit bestehende faktische Ungleichheiten beseitigen oder verringern sollen. Es handelt sich um eine Maßnahme im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung, die Frauen spezifisch begünstigt und ihre Fähigkeit verbessern soll, auf dem Arbeitsmarkt Hochschule mit anderen zu konkurrieren und unter den gleichen Bedingungen wie Männer eine berufliche Laufbahn als Professorin zu verwirklichen.

Mit Blick auf die bisherigen, zu geringen Erfolge im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann bei der Berufung ist die Gleichstellungsquote unzweifelhaft ein geeignetes Mittel, hier erfolgreicher zu sein. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsquote auch ein notwendiges Mittel, um das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit im Berufungsgeschehen zu erreichen. Denn mit der Quotenregelung wird ein in sich strukturiertes, Transparenz und Rationalität verbürgendes und zielgerichtetes Verfahren implementiert, welches bislang gerade zu Lasten des Gleichstellungsziels fehlte. Schließlich ist die Gleichstellungsquote hinsichtlich der berührten individuellen und öffentlichen Interessen auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Denn mit Blick auf den bereits oben genannten Vorrang des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sind einerseits individuelle Interessen durch die Gleichstellungsquote durchweg nicht nachteilig berührt. Andererseits besteht ein überragend wichtiges öffentliches Interesse an der Beförderung der Geschlechtergerechtigkeit insbesondere bei der Berufung, welches verfassungsrechtlich auch durch das absolute Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und durch das aktive Förderungsgebot nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz unterstrichen wird.

Schließlich ordnet Artikel 19 der Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (sog. EU-Gleichbehandlungs-Richtlinie) eine Beweislastumkehr in den Fällen an, in denen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, welche das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen. Werden derartige Tatsachen glaubhaft gemacht, obliegt es gemäß Artikel 19 Absatz 1 EU-Gleichbehandlungs-Richtlinie der entscheidenden Stelle zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Die Gleichstellungsquote des Absatzes 2 hilft der berufenden Hochschule den Anforderungen der EU-Gleichbehandlungs-Richtlinie zu genügen.

Mit Satz 3 wird versucht das Phänomen abzubilden, dass in einzelnen Fächern sehr viel mehr Frauen engagiert sind als Männer. Ein starres Festzurren der Zielquote würde dies eher noch perpetuieren.

Die Verpflichtung der Hochschule nach Satz 1 besteht unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Insoweit gilt § 80 Absatz 1.

Absatz 3:

Die Regelung adressiert an die Hochschulen die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in einer eher weiten Perspektive.

Die Hochschule wirkt dabei dann auf die Angemessenheit hin, wenn sie sich ernsthaft um Angemessenheit bemüht. Es handelt sich hierbei um eine echte Rechtspflicht. Ein angemessenes Verhältnis ist dabei dann hergestellt, wenn es sich an eine Geschlechterparität annähert oder wenn es sich auf der Linie des Kaskadenmodells bewegt.

Die Hinwirkungspflicht der Hochschule besteht unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Insoweit gilt § 80 Absatz 1.

Absatz 4:

Die Regelung in der Berufungsordnung sichert eine gleichmäßige Festsetzungspraxis hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote innerhalb der Hochschule. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Berufungsentscheidung weiterhin bei der Rektorin oder dem Rektor liegt und dass die Berufungsordnung daher nur hin-

sichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge (also hinsichtlich des Erstellens der Berufsungsliste), nicht aber zur Ausgestaltung des präsidialen Berufsungsverfahrens eine Regelungskompetenz besitzt.

Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote ist nach § 17 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

zu § 38

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 38 Hochschulgesetz.

zu § 39

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 39 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionell.

~~Nach § 9 Satz 1 Hochschulnebenständigkeitsverordnung müssen nicht genehmigungspflichtige Nebenstätigkeiten im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Landesbeamtengesetz, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebenstätigkeit sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile angezeigt werden. Der neue Absatz 8 soll dazu auch im Lichte der Prüfungen des Landesrechnungshofes dienen, die Durchsetzbarkeit dieser Anzeigepflichten belastbarer zu gestalten. Da es sich bei der Anzeige und der Abnahme der eidesstaatlichen Versicherung um Fragen der Personalverwaltung handelt, kann das Ministerium das Nähere beispielsweise zu den Fallgruppen, in denen die Hochschulen eine eidesstaatliche Versicherung abnehmen müssen, durch Rahmenvergabe regeln.~~

zu § 40

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 40 Hochschulgesetz.

zu § 41

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 41 Hochschulgesetz.

Aus dem Umstand, dass das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die führungsberechtigte Person bereits aus einem sonstigen Grunde berechtigt ist, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen, folgt, dass der in den Absätzen 1 und 2 genannte Personenkreis bereits derzeit berechtigt ist, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen; ansonsten gäbe es keine Führungsberechtigung "aus einem sonstigen Grund". Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 5 stellt diesen Umstand nun deutlicher klar.

zu § 42

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 42 Hochschulgesetz.

Absatz 2 konnte gestrichen werden, da dieser keinen dienstrechtlichen Regelungsgehalt besitzt und sein ehemaliger haushälterischer Regelungsgehalt nicht mehr relevant ist.

zu § 43

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 43 Hochschulgesetz.

zu § 44

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 44 Hochschulgesetz. Die Änderung in den Absätzen 4 und 5 ist redaktionell mit Blick auf die Einführung einer generellen Regelstudienzeit nach § 61 Absatz 1a. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 soll unterstrichen werden, dass das Verhältnis zwischen der für die Erledigung der allgemeinen Dienstgeschäfte zur Verfügung stehenden Zeit und der für die Weiterqualifikation zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein muss.

Der neue Satz 4 des Absatzes 2 ermöglicht den Universitäten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 Lehraufgaben selbständig wahrnehmen, die akademische Bezeichnung "Lecturer" zu verleihen.

Mit dieser auf die Fortentwicklung der Personalstruktur an den Universitäten bezogenen Regelung werden Anregungen des Wissenschaftsrates (Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, Drs. 8639-08) aufgegriffen. Damit soll – zusammen mit der schon bestehenden Regelung des § 42 Absatz 3 Satz 2 – ein neuer Karriereweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs jenseits der Professur eröffnet werden.

Der Lecturer nimmt typischerweise unbefristet überwiegend eigene, selbständige Aufgaben in der Lehre mit einem Lehrdeputat von durchweg höchstens 12 SWS wahr, beispielsweise in der Studieneingangsphase, in der Propädeutik und in den Praktika und Übungen des Bachelorstudiums und in Studiengängen mit sehr hoher Nachfrage.

Dem Lecturer kann der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5 auch bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Verleihung der Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung Lecturer schließt daher den Weg zugleich über Absatz 1 Satz 5 nicht aus.

zu § 45

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 45 Hochschulgesetz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der persönliche Geltungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auch hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals allein bundesrechtlich auszulegen. Angesichts dessen ist es bundesbefristungsrechtlich unbeachtlich, ob eine hochschulgesetzliche Bestimmung des Landesrechts eine Personalkategorie dem wissenschaftlichen Personal zuordnet oder nicht. Mit Blick auf diesen Umstand besitzt § 45 einen landesrechtlichen Hintergrund im Sinne einer Zuordnung von Aufgaben zu Beschäftigten.

Mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 2 soll der Mittelbau an den Fachhochschulen gestärkt werden, indem künftig die Übernahme von Lehraufgaben durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch an Fachhochschulen ermöglicht wird. Sinnvollerweise soll eine Finanzierung dieser Übernahme durch Drittmittel – soweit dies mit den Finanzregularien des Drittmittelgebers im Einklang steht – oder durch andere temporäre Haushaltsmittel erfolgen. Falls eine Übernahme von Lehraufgaben erfolgt, könnte im Gegenzug die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors entsprechend ermäßigt werden. **Insgesamt gesehen wird damit die Einführung eines sogenannten "institutionellen Lehrdeputats" an den Fachhochschulen ermöglicht.** Das Nähere zu den haushalts- und personalwirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen eine Übertragung zulässig ist, kann durch Rahmenvorgaben geregelt werden.

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktionell.

zu § 46

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 46 Hochschulgesetz.

Wissenschaftliche Hilfskräfte unterscheiden sich in ihrem Aufgabenzuschnitt von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Beide Personalkategorien nehmen je eigene, für sich unabweisbar notwendige Aufgaben in der Hochschule wahr.

Wissenschaftliche Hilfskräfte können beispielsweise in der Forschung unterstützen (Literatur- und Quellenrecherche, Literaturbeschaffung für wissenschaftliche Publikationen; Lektorat und Redaktion von Veröffentlichungen, Manuskriptgestaltung; technische Hilfe bei der Herausgabe von Fachzeitschriften und Fachbibliographien; Kommunikation mit Autoren und Verlagen; Erstellung von Personen- und Sachregistern von Monographien; Klärung von Copyright-Fragen, Bildrechten und ähnliches; logistische Koordination der interdisziplinären wissenschaftlichen Einheiten; Mitarbeit bei der Organisation und logistischen Betreuung von Tagungen und Veranstaltungen; Mitarbeit bei Drittmittelanträgen im Sinne eines Lektorats; Bewerbung von Veranstaltungen und Ankündigung sonstiger Neuigkeiten über hochschulische Kommunikationsinstrumente einschließlich Repräsentanzen in sozialen Netzwerken; korrespondenzbezogene und abrech-

nungstechnische Vorbereitung und technische Durchführung von Exkursionen; Öffentlichkeitsarbeit; Erstellung von Infomaterial für die Außendarstellung).

Sie können auch in der Lehre eingesetzt werden (Unterstützung bei der Erstellung von Unterrichtsmaterial, Handapparate, Reader; Mitarbeit bei der formalen Durchführung und technischen Betreuung von Lehrveranstaltungen; Mentoratstätigkeit; Koordination der studentischen Hilfskräfte; Klausuraufsicht, Protokoll bei mündlichen Prüfungen; technische Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen; Evaluationen durch Mitgestaltung und -erarbeitung des Evaluationskonzepts und der Evaluationsbögen).

Auch können sie mit fachspezifischen Sondertätigkeiten betraut werden (wie beispielsweise Datenerhebung und Datenauswertung in der Psychologie und der Soziologie; Archivrecherchen und Quellenexzerpe in der Geschichtswissenschaft oder medientechnische Beratung der Lehrbeauftragten in den Sprachlernzentren).

Wissenschaftliche Hilfskräfte werden hingegen nicht eingesetzt in der selbständigen Lehre, in der Vertretung von Lehrpersonen in deren Lehrveranstaltungen, in der Betreuung oder Korrektur von Hausarbeiten, Prüfungsklausuren und Abschlussarbeiten oder in der Vertretung von Lehrpersonen bei der Beratung von Studierenden. Auch Sekretariatstätigkeiten und allgemeine Schreibtätigkeiten gehören ebenso wenig zu ihren Aufgaben wie die Koordination von Beschaffungen oder die Budgetplanung und -kontrolle.

zu § 46a

Mit dieser Norm wird eine institutionelle Vertretung der Interessen studentischer Hilfskräfte geschaffen.

Absatz 1:

Als studentische Hilfskraft gilt jede Person, die kein für die Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist. Studierende eines Masterstudiengangs, die bereits erfolgreich ein Bachelorstudium abgeschlossen haben sowie Studierende eines Bachelorstudiengangs, die bereits ein anderes Bachelorstudium abgeschlossen haben, zählen eben-

falls als studentische Hilfskräfte, da das Schutzbedürfnis dieser Personengruppe dem der Studierenden ohne Abschluss entspricht.

Im Hinblick darauf, dass es mit den Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte noch keine Erfahrungen gibt, werden nur grundlegende Regelungen getroffen. Details sollen von den Hochschulen selbst festgelegt werden.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Kompetenz- und Aufgabenbereich der interessensvertretenden Person. Diese soll insbesondere als eine Art "Anlaufstelle" bei Beschwerden und Eingaben fungieren und auf diesem Wege mithelfen, etwaige Konflikte zu bereinigen. Das Beanstandungsrecht unterstreicht die Wirksamkeit dieser Konfliktbereinigungsfunktion.

Absatz 3:

Als Konfliktbereinigungsstelle kann die interessensvertretende Person nur dann sachgerecht auftreten, wenn sie auf die relevanten Informationen zugreifen kann. Dies sichert die Vorschrift. Mit Blick auf den Verweis auf Absatz 2 ist die Auskunftspflicht der genannten Stellen durch die Funktion der interessensvertretenden Person limitiert. Während im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 auch nichtpersonenbezogene Auskünfte erteilt werden müssen, sind die Auskünfte im Kompetenzbereich des Absatzes 2 Satz 2 eher individualisiert.

zu § 47

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 47 Hochschulgesetz. Die Änderung greift die Umbenennung der Bezeichnung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

zu § 48

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 48 Hochschulgesetz.

Absatz 5:

~~Die Änderungen in Absatz 5 zeichnen den Umstand nach, dass das an beurlaubte Studierende gerichtete Verbot, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, dazu diente, eine Umgehung beitragsrechtlicher Gebührenpflichten zu verhindern. Dieses Verbot wurde durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe c des Hochschulreformweiterentwicklungsgesetzes vom 30. November 2004 (GVBl. NRW. S. 751) in das Hochschulgesetz (der damalige § 65 Absatz 5) mit dem Ziel eingefügt, die Einhaltung des Grundsatzes der gebührenrechtlichen Gleichbehandlung im Bereich des Beurlaubungsrechts sicherzustellen (siehe die amtliche Begründung LT Drs. 13/5504, S. 145). Diese Begründung trägt nach Abschaffung der Studiengebühren nicht mehr. Zudem haben sich schon früher bei der Beurlaubung aufgrund von Pflege und Kindererziehung Bedarfe gezeigt, das Verbot einzuschränken. Daher wird nun insgesamt zur Rechtslage zurückgekehrt, die vor dem Inkrafttreten des Hochschulreformweiterentwicklungsgesetzes galt.~~

Eine Beurlaubung kann ~~im Übrigen~~ bereits für das erste Fachsemester ausgesprochen werden. Insbesondere kann dies mit Blick auf Drittinteressen, beispielsweise bei der Erziehung von Kindern, sachgerecht sein, um den erworbenen Studienplatz weiterhin zu erhalten; **zudem ist dies vielfaltsgerecht und folgt somit systematisch auch aus der neuen Hochschulaufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3.** Ein systematischer Zusammenhang der Rückmeldung nach Satz 1 und einer Beurlaubung nach Satz 2 besteht mithin nicht.

Absatz 7:

Die Änderung ist redaktionell.

Absatz 8:

Mit dem neuen Absatz 8 werden die einschreibungsrechtlichen Folgerungen aus dem Umstand gezogen, dass das Hochschulgesetz künftig den Status der oder des Studierenden in Teilzeit kennt.

Die Hochschule muss in Ausübung pflichtgemäßen Normsetzungsermessens prüfen, ob sie in ihrer Einschreibungsordnung den formalen Status einer Einschreibung in Teilzeit regeln will.

Da dieser Status für die potentiellen Interessenten vorteilhaft sein kann, wird die Hochschule vorrangige öffentliche Interessen definieren müssen, wenn sie davon absehen will, einen formalen Teilzeitstudierendenstatus dem Grunde nach überhaupt zu regeln. Wenn sie einen derartigen Status regeln will, prüft und regelt sie zugleich, welche Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; hierzu wird auf die Begründung zu § 62a verwiesen.

Satz 2 regelt den mitgliedschaftsrechtlichen Status der in Teilzeit eingeschriebenen Studierenden und stellt zugleich klar, dass die Vorschrift des § 62a Absatz 4 der Regelung nach Satz 2 vorgeht.

Es ist mit Blick auf die Senkung der Studienabbrecherquoten sinnvoll, wenn die Hochschulen in Ausübung ihrer Ermächtigung nach Satz 3 eine obligatorische Studienberatung für in Teilzeit Studierende vorsehen, um im Sinne eines learning agreement den Erfolg im Studium zu unterstützen. **Eine derartige Beratung kann zudem sinnvoll sein angesichts der bundesausbildungsförderungsrechtlichen Folgen, die mit einem Studium in Teilzeit verbunden sein können. Insofern steht auch ein Grundrechtsschutz durch dieses Verfahren in Rede.**

Absatz 9:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 49 Absatz 1 Satz 2. Diese Vorschrift ist rechtssystematisch von einschreibungsrechtlicher Natur und wird daher nun in § 48 verortet; das Ergebnis des Eignungstests hat keine zugangsrechtlichen oder ansonsten einschreibungsrechtlichen Auswirkungen.

Absatz 10:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 49 Absatz 13 Sätze 3 bis 6. Diese Vorschrift ist rechtssystematisch von einschreibungsrechtlicher Natur. Die Änderungen sind dabei redaktioneller Natur. Soweit Ergänzungskurse auf privatrechtlicher Grundlage angeboten und hierfür Entgelte erhoben werden, darf nach allgemeinen abgabenrechtlichen Regeln das Entgelt nicht höher sein als die entsprechende Gebühr, die im Falle einer öffentlich-rechtlichen Angebotserbringung angesetzt werden könnte.

Die Regelung des § 49 des bisherigen Hochschulgesetzes wird neu gefasst. Der bisherige Absatz 13 Sätze 3 bis 6 ist nunmehr in § 48 Absatz 10 geregelt.

Absatz 1:

Der Regelungsgehalt des § 49 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz a. F. wird von § 49 Absatz 2 bis 12 aufgefangen. Die Regelung des § 49 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz a. F. ist nunmehr in § 48 Absatz 9 enthalten.

Der neue Absatz 1 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 2 und 3 Hochschulgesetz a. F., mit der Neuerung, dass Studieninteressierte mit einer Fachhochschulreife nach Maßgabe einer Rechtsverordnung Zugangsberechtigt zu einem Studium an Universitäten sein können. Die Rechtsverordnung kann dabei den Zugang unterschiedlich nach einzelnen Universitäten regeln und nach Maßgabe weiterer Kriterien wie beispielsweise dem jeweiligen Aufwuchs an Ergänzungskursen ausgestalten. Auch kann in der Rechtsverordnung der Zugang zur Universität unterschiedlich nach den verschiedenen Arten der Fachhochschulreife ausdifferenziert werden. **Mit der Rechtsverordnung soll erreicht werden, dass ein chancengleicher Hochschulzugang für das Studium an Universitäten erzielt wird.**

Absatz 2:

Der neue Absatz 2 fängt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 4 Hochschulgesetz a. F. auf. Die Zuständigkeiten zur Regelung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen soll jedoch entflochten werden. Die Regelungskompetenz für die schulisch erlangten Vorbildungsnachweise kommt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu. Dabei ist das für Hochschulen zuständige Ministerium zu beteiligen.

Eine verbale Differenzierung nach inländischen und ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt nicht mehr, weil sie sachlich nicht notwendig ist.

Absatz 3:

Der neue Absatz 3 führt den Regelungsgehalt und das Entflechtungsanliegen des neuen Absatzes 2 fort.

Die Regelungskompetenz für die hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweise kommt dem für Hochschulen zuständigen Ministerium zu. Dabei ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zu beteiligen.

Absatz 4:

Absatz 4 fängt den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz a. F. im Wesentlichen auf. Die Regelung führt das Anliegen fort, die Zuständigkeiten zwischen dem jeweils für das Schulwesen und für die Hochschulen zuständigen Ministerium zu entflechten. Die Verordnungsermächtigung kommt deshalb allein dem für Hochschulen zuständigen Ministerium zu. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium ist zu beteiligen.

Die von der Rechtsverordnung berührten arbeitsmarktpolitischen Interessen sowie die Interessen der beruflichen Bildung werden seitens der Landesregierung in den regierungsinternen Abstimmungsprozessen insbesondere auch mit dem für den Bereich Arbeit zuständigen Ministerium geprüft werden.

Absatz 5:

Die Regelung des neuen Absatzes 5 fasst im Wesentlichen die Regelung des § 49 Absatz 9 Hochschulgesetz a. F. auf. Die Änderungen sind redaktionell.

Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 bis 3 greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Absatz 7 Satz 1 bis 3 Hochschulgesetz a. F. auf. Eine auf die Hochschulart bezogene Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen findet hinsichtlich des Zugangs zum Masterstudium nicht statt.

Die Frage, ob ein qualifizierter Abschluss im Sinne des Satzes 3 vorliegt, kann sich unter anderem nach der Note des Bachelor-Abschlusses, aber auch nach der tabellarischen Prozentrangliste und einer ähnlichen Vergleichsbewertung des Europäischen Hochschulraums entscheiden. Insofern kann zugangsrechtlich auf die Änderung in § 63 Absatz 1 Satz 3 reagiert werden. Dabei kann der Prozentrang im Verhältnis zur absoluten Note mit einem signifikanten Anteil auch von nicht unter 25 Prozent berücksichtigt werden.

Der neue Satz 4 ist eine weit auslegbare Ausnahmeregelung und dient einem reibungsloseren Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Zugangsvoraussetzungen für die konsekutive Fortsetzung des Bachelorstudiums in einem Masterstudiengang vorliegen müssen. Die Ausnahmebestimmung, dass mit dem Studium bereits begonnen werden kann, wenn das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem jeweiligen Studierenden nicht zu vertreten ist, trägt dem Interesse an der kontinuierlichen Fortsetzung des konsekutiven Studiums Rechnung. **Die Prüfung der Eignung anhand der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium ist dabei nur beispielhaft genannt.**

Die Hochschule muss vermeiden, dass eine vorzeitige Eröffnung des Studiums deshalb erforderlich ist, weil Mängel in der Prüfungsorganisation des Bachelorstudiums vorgelegen haben. Gleichwohl macht Satz 4 die Einschlägigkeit der Ausnahme nicht von dem Erfordernis abhängig, dass auch die Hochschule das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat. Denn in diesem Falle würden die Folgen einer mangelhaften hochschulischen Prüfungsorganisation diejenigen Studierenden zu tragen haben, die das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten haben. Öffnungspolitisch wäre dies indes nicht hinnehmbar. Die Hochschule wird vielmehr über die neue Regelung des § 58 Absatz 3 Satz 3 hier in die Pflicht genommen.

Zu beachten ist, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen bei der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Grundrechte betroffener Studienplatzmitbewerber angemessen zu berücksichtigen sind. **Die Vergleichbarkeit der Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber muss darlegbar sein.**

Absatz 7:

Der neue Absatz 7 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Absatz 5 Hochschulgesetz a. F. Neben dem Verweis auf die vorangehenden Absätze 1 bis 6 sind die Änderungen redaktionell.

Die Norm gilt nunmehr auch für das Masterstudium. Aus Verfassungsrechtlichen Gründen ist mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip die Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen im konkreten Masterstudiengang – wie auch sonst – nur zulässig, wenn es der jeweilige Studiengang erfordert. Die erhöhten Zu-

gangsanforderungen müssen aus den Studieninhalten heraus inhaltlich gerechtfertigt und zudem rechtlich verhältnismäßig sein.

Absatz 8:

Absatz 8 greift im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Absatz 8 Hochschulgesetz a. F. auf. Neben dem Verweis auf die vorangehenden Absätze 1 bis 7 sind die Änderungen redaktionell.

Absatz 9:

Die Regelung des neuen Absatzes 9 greift im Wesentlichen die Regelung des § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz a. F. auf. Die Änderungen sind redaktionell.

Absatz 10:

Die Regelung des neuen Absatzes 10 greift im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 13 Satz 1 und 2 Hochschulgesetz a. F. auf. Sie bezieht sich in der Sache auf die vorangehenden Absätze 1 bis 7, die verschiedene Möglichkeiten des Hochschulzugangs aufzeigen.

Satz 1 gilt für Studiengänge, die in deutscher Sprache stattfinden. Für Studiengänge, die ganz oder teilweise in einer Fremdsprache stattfinden, gilt die Regelung des Absatzes 8.

Der Verweis auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, stellt einen systematischen Gleichklang zu Absatz 12 her. Zudem sichert er, dass trotz des nunmehr bestimmten Artikels bei "Prüfungsordnungen" eine Kompetenz zum Erlass einer die Inhalte des Absatzes 10 regelnden Prüfungsordnung selbst dann besteht, wenn die Prüfungsordnung ansonsten – wie bei den ärztlichen Berufen – Bundesrecht ist und daher für inhaltliche, nicht zugangsrechtliche Fragen keine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht.

Absätze 11 und 12:

Die Änderungen in den Absätzen 11 und 12 sind redaktionell. Die beiden Absätze fassen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 11 und 12 auf.

zu § 50

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 50 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Die Neuregelung in Nummer 2 dient sowohl dem Schutz der grundrechtlich geschützten Bildungsinteressen der Studienbewerberinnen und -bewerber als auch dem finanzpolitischen Ziel, die bildungsbezogenen Ressourcen der Hochschule dann nicht einzusetzen, wenn eine sehr schlechte Prognose über den Studienerfolg gegeben ist.

Wenn in einem Studiengang eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist, trägt dies eine schlechte Prognose für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auch dann, wenn dieser Studiengang an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes fortgeführt werden soll. Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 zeichnet dies nach.

Eine vergleichbar schlechte Prognose stellt sich indes nach Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 auch durch das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung in Bezug auf einen Studiengang ein, wenn der einschreibungsgegenständliche Studiengang und der auf Grund des endgültigen Nichtbestehens erfolglose Studiengang inhaltlich erheblich ähnlich sind.

Ob eine derartige erhebliche inhaltliche Nähe angenommen werden kann, richtet sich dabei nicht danach, ob die beiden Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet worden sind. Vielmehr ist anhand des Einzelfalls zu bestimmen, inwieweit sich die Inhalte der Studiengänge in wesentlichen Bestandteilen der Curricula gleichen und das Ergebnis dieser Betrachtung zu einer eher schlechten Prognose hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses führt. Einzelvorkommende gleiche Prüfungsleistungen begründen dabei noch keine Erheblichkeit einer inhaltlichen Nähe. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, nach der die Studiengänge durch überwiegend gleiche Module geprägt sein müssen. Wenn sich die Studiengänge in ihren Modulen nicht überwiegend insofern decken, als sie gleichen Inhalts sind, liegt daher keine inhaltliche Nähe vor. Denn bei diesem Befund kann keine Rede davon sein, dass die oben genannte Prognose eines Studienerfolgs sehr schlecht ist. Diese Prognose

setzt zumindest eine inhaltliche Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus.

Da Prüfungsleistungen Bestandteile des Studienganges sind, ist im Falle des Nummer 2 Halbsatz 2 neben der erheblichen inhaltlichen Nähe der Studiengänge zusätzlich erforderlich, dass die Inhalte der Prüfungsleistung in dem gewünschten Studiengang mit den Inhalten der nicht bestandenen Prüfungsleistung des nicht erfolgreich abgeschlossenen Studienganges ebenfalls von erheblich inhaltlicher Nähe sind. Auch diese inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte der Prüfungsleistung setzt eine Übereinstimmung von mindestens 60 % der Inhalte der betroffenen Prüfungsleistung voraus.

Nach Nummer 2 ist die Einschreibung im Übrigen zu versagen, wenn u. a. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruches nach § 64 Absatz 3 ist in prüfungsrechtlicher Hinsicht nicht gleichzusetzen mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung. Denn die Abnahme der Prüfung bleibt der Hochschule weiterhin möglich; nur das Recht der Studierenden auf Prüfung ist entfallen. Insbesondere kann beim Verlust des Prüfungsanspruches nach § 64 Absatz 3 keine belastbare Prognose getroffen werden, der Studiengang, in den die Einschreibung begehrt wird, sei aufgrund des vorherigen Studienmisserfolgs nicht erfolgreich studierbar. Damit gibt es keine öffentlichen Interessen, die einer Einschreibung bei einer anderen Hochschule als jener entgegenstehen, bei der der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Aufgrund der studiumbezogenen Unterschiede zwischen den Aufgaben der Universitäten nach § 3 Absatz 1 und den Aufgaben der Fachhochschulen nach § 3 Absatz 2 besteht durchweg keine erhebliche inhaltliche Nähe zwischen Studiengängen der beiden Hochschultypen.

Absatz 2:

Mit der Streichung des Buchstaben a wird auf den Umstand reagiert, dass die Versagung der Einschreibung bei erheblicher Gefährdung durch eine übertragbare Krankheit wenig praktikabel ist, da es keine gesundheitlichen Untersuchungen vor der Einschreibung gibt. Zudem kennt das Hochschulrecht keine entsprechende Exmatrikulationsbefugnis im Falle der Rückmeldung, wenn die Erkrankung bei bereits

Eingeschriebenen auftritt; insofern liegt ein Wertungswiderspruch vor, dem durch die Streichung abgeholfen wird. Dem ordnungsrechtlichen Sinn der Regelung kann sinnvoller durch die Erteilung von Verhaltensaufgaben an Betroffene durch das öffentliche Gesundheitswesen nach Maßgabe des einschlägigen Ordnungsrechts Rechnung getragen werden.
~~Änderung in Nummer 1 sollen die Grundrechte der die Einschreibung beantragenden Person und diejenigen der Hochschulmitglieder in ein stimmigeres Verhältnis praktischer Konkordanz zueinander gebracht werden.~~

Im Lichte der Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung muss die Versagung der Einschreibung auf der Grundlage der Nummer 1 (psychische Erkrankung oder geistige oder seelische Behinderung) eng ausgelegt werden. Mit Blick auf den verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz setzt das Versagen der Einschreibung voraus, dass die Betroffenen trotz des formalen Vorliegens einer Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer psychischen Erkrankung oder ihrer geistigen oder seelischen Behinderung studierunfähig sind. Ansonsten läge grundsätzlich ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Berufsgrundrecht der Betroffenen vor.

Die neue Nummer 4 ergänzt einschreibungsrechtlich die Vorschrift des § 48 Absatz 9 und macht das Testverfahren belastbarer. Indem die Studierenden Informationen über ihre Studiengangseignung erhalten, wird insgesamt gesehen die Chance erhöht, das Studium erfolgreich abzuschließen.

Die neue Nummer 5 ergänzt einschreibungsrechtlich die neue Vorschrift des § 51 Absatz 3 Nummer 8. Es macht keinen Sinn, eine Exmatrikulation auf der Grundlage des § 51 Absatz 3 Nummer 8 auszusprechen und zugleich eine Immatrikulation in demselben oder in einem inhaltlich erheblich ähnlichen Studiengang für folgende Semester zuzulassen. ~~Dem trägt die neue Nummer 5 Rechnung.~~

zu § 51

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 3 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 51 Hochschulgesetz.

Mit der neuen Nummer 8 des Absatzes 3 Satz 1 wird auf den Umstand reagiert, dass Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sich stellenweise nicht dazu einschreiben, um ein Studium tatsächlich zu absolvieren, sondern weil sie sich von studienfremden Motiven, etwa von der Möglichkeit des Erwerbs eines Semestertickets, leiten lassen. Ein derartiges Verhalten widerspricht gewichtigen öffentlichen Interessen, namentlich dem Interesse der Hochschulen, aus planerischen Gründen belastbare Informationen über das tatsächliche Studierverhalten zu gewinnen und aus organisatorischen Gründen das Studium sachgerecht abgestimmt organisieren zu können. Gerade die Studien- und Prüfungsorganisation leidet, wenn die Hochschulen nicht belastbar an der Zahl der immatrikulierten Studierenden ihre Organisationsentscheidungen anknüpfen können. Zugleich kann das Land bei einer Einschreibung aus studienfremden Motiven nicht hinreichend belastbar die erforderlichen Informationen über das tatsächliche Studierverhalten gewinnen. Die neue Regelung will den Hochschulen Instrumente geben, mit denen sie derartigen Missbräuchen vorbeugen können.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 1 ordnet keine echte Studierpflicht an; vielmehr wird eine bloße Obliegenheit geregelt. Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 regelt zwei Hauptanwendungsfälle, bei denen regelmäßig angenommen werden darf, das Studium werde nicht ordnungsgemäß betrieben.

Der in Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 vorgenommene Verweis auf § 64 Absatz 3a stellt dabei sicher, dass erziehende oder pflegende Studierende, Studierende, die sich in der Selbstverwaltung oder in der Gleichstellung engagieren, eine Behinderung erleiden oder chronisch schwer erkrankt sind, im Fristenlauf keine Nachteile davon tragen. Die in § 64 Absatz 3a genannten Zeiträume werden zu den Zeiten der vorgenannten beiden Hauptanwendungsfälle des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 jeweils hinzugerechnet.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 2 stellt sicher, dass sowohl bei echten, in § 62a Absatz 1 geregelten Teilzeitstudiengängen (also Studiengänge, die ausschließlich in einer Teilzeitform angeboten werden) als auch bei einem Studium in Teilzeit nach § 62a Absatz 2 die auf ein Vollzeitstudium angelegten Zeiträume des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 entsprechend, also im Verhältnis von Vollzeit zur jeweiligen Teilzeit, verlängert werden. Bei Teilzeitstudiengängen werden die ent-

sprechenden Verhältnisbestimmungen in der Prüfungsordnung getroffen; bei einem Studium in Teilzeit ergibt sich das Maß der Entsprechung aus dem Verhältnis der jeweiligen individualisierten Regelstudienzeit zur generellen Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.

Die Exmatrikulation nach Satz 1 Nummer 8 erfolgt auf der Grundlage einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Die Hochschule muss bei dieser Ermessensausübung in ihre Abwägung die hohe Bedeutung des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz einstellen. Soweit die Studierenden, die exmatrikuliert werden sollen, nachvollziehbare Gründe belastbar glaubhaft machen, warum sie das Studium nicht weiter betrieben haben und warum sie ungeachtet dessen gleichwohl insbesondere von einer Beurlaubung abgesehen haben, und soweit diese Gründe in Ansehung der betroffenen öffentlichen Interessen von hinreichendem Gewicht sind, wird die Hochschule grundsätzlich von einer Exmatrikulation absehen müssen. **Damit ist effektiv gesichert, dass ein hochschulpolitisches Engagement der Studierenden ebenso berücksichtigt werden kann wie im Lichte der Vielfalt der Studierenden individuelle Lebensläufe (wie beispielsweise hervorgerufen durch Einkommenschwäche, Kinderbetreuung, Migrationshintergrund, Erkrankung oder Behinderung). Es erfolgt mithin keine automatische Exmatrikulation.**

Falls die betroffenen Studierenden nachweisen, dass sie trotz fehlender Prüfungen gleichwohl studiert haben, wird eine Exmatrikulation grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Für die im Wege des Fernstudiums stattfindenden Studiengänge der Fernuniversität in Hagen, bei der die Studienplanung aufgrund der Besonderheiten des Fernstudiums anders gelagert ist und bei der zudem kein Semesterticket angeboten wird, kann durchweg kein hinreichendes öffentliches Interesse formuliert werden, welches eine Exmatrikulation auf der Grundlage des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8 tragen könnte. Das Ermessen der Fernuniversität ist insoweit grundsätzlich auf Null in Richtung eines Absehens von einer Exmatrikulation reduziert.

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 52 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 sind re-daktionell.

~~zu § 52a~~

~~Mit dieser Norm wird eine institutionelle Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingeführt.~~

~~Absatz 1:~~

~~Die Regelung führt eine Hochschulbeauftragte oder einen Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein, die oder der darauf hinwirken soll, dass deren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Die meisten Hochschulen im Lande haben bereits eine solche Beauftragte oder einen solchen Beauftragten bestellt. Demgegenüber ist die Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten der Hochschulen Aufgabe der Schwerbehindertenvertretungen nach § 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches.~~

~~Absatz 2:~~

~~Die Vorschrift regelt den Kompetenz- und Aufgabenbereich der interessenvertretenden Person. Diese soll insbesondere als eine Art "Anlaufstelle" bei Beschwerden und Eingaben fungieren und auf diesem Wege mithelfen, etwaige Konflikte zu bereinigen. Das Beanstandungsrecht unterstreicht die Wirksamkeit dieser Konfliktbereinigungsfunktion.~~

~~Absatz 3:~~

~~Als Konfliktbereinigungsstelle kann die interessenvertretende Person nur dann sachgerecht auftreten, wenn sie auf die relevanten Informationen zugreifen kann. Dies sichert die Vorschrift. Mit Blick auf den Verweis auf Absatz 2 ist die Auskunftspflichtigkeit der genannten Stellen durch die Funktion der interessenvertretenden Person limitiert. Während im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 auch nichtpersonenbezogene Auskünfte erteilt werden müssen, sind die Auskünfte im Kompetenzbereich des Absatzes 2 Satz 2 eher individualisiert.~~

zu § 53

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 6 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 53 Hochschulgesetz. Die Änderungen sind redaktionell. Die Änderung ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 greift die Wertung auf, dass die Belange von Studierenden, die chronisch erkrankt sind, häufig jenen der Studierenden mit Behinderung gleich kommen.

Studierende eines weiterbildenden Masterstudienganges haben nach § 63 Absatz 3 Satz 6 ein Wahlrecht, ob sie Mitglied der Studierendenschaft werden wollen oder nicht.

Die Änderung in Absatz 5 hinsichtlich der Voraussetzungen einer bindenden Wirkung von Beschlüssen, die in Urabstimmung gefasst werden, soll den Gedanken der direkten Demokratie in der Studierendenschaft stärken.

Der neue Absatz 7 stellt die bisher schon geltende Rechtslage klar und regelt insofern die bislang schon durchgeführte Praxis der unentgeltlichen Raumüberlassung. Aufgrund des Tatbestandsmerkmals des Erforderlichen wird eine Abwägung zwischen dem für die Erfüllung der in Absatz 7 genannten Bedarfe Erforderlichen und den sonstigen Mittelbedarfen der Hochschule im Lichte knapper Mittel notwendig. Angesichts dessen stehen bei der praktischen Umsetzung des Anspruchs nach Absatz 7 die Wirtschaftlichkeit der Raumbewirtschaftung und die Sparsamkeit der Verwendung hochschulischer Haushaltsmittel und zugleich die Sicherung der Aufgabenerfüllung der Studierendenschaft im Vordergrund. **Die Hochschule soll allen Organen und Gremien der Studierendenschaft, namentlich den Fachschaften, Räume im Rahmen des Erforderlichen unentgeltlich zur Verfügung stellen.**

Die Pflicht zur unentgeltlichen Überlassung der erforderlichen Räume umfasst lediglich die Räume an sich und die anfallenden Heiz- und Stromkosten. Darüber hinausgehende Sachkosten wie Telefonkosten und Kosten für Büroausstattung gehören nicht hierzu.

Die Vorschrift lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass die Hochschule nun gehindert sei, über das Maß des Erforderlichen hinaus der Studierendenschaft Räume zur Verfügung zu stellen.

zu § 54

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 54 Hochschulgesetz. Die Wahlordnung nach Absatz 3 kann vorsehen, dass die Wahl auch anhand einer elektronischen Wahl durchgeführt werden kann, wenn die Identität der abstimmenden Person feststellbar ist, beispielsweise durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Nummer 3 Signaturgesetz oder durch ein Kartenlesegerät in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis.

zu § 55

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 55 Hochschulgesetz.

zu § 56

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 56 Hochschulgesetz.

zu § 57

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 57 Hochschulgesetz.

zu § 58

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1, 2, 3 Sätze 1 und 2, 4 und 5 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 58 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Der neue, objektivrechtliche Satz 2 soll den dezidierten Auftrag der Hochschulen unterstreichen, die Studierenden **mit Blick auf ein qualitativ hochwertiges Studium und die Hochwertigkeit des akademischen Abschlusses** zu einem Erfolg im Studium

zu führen. **Zugleich unterstreicht Satz 2 die Mitverantwortung der Hochschulen für die Ergebnisse des Studien- und Lehr-geschehens.** Dieser Auftrag findet darüber hinaus seinen Ausdruck in zahlreichen Einzelvorschriften des Hochschulgesetzes. Satz 2 betont diesen sich bereits systematisch aus diesen Einzelvorschriften ergebenden Auftrag nochmals ausdrücklich.

Absatz 2:

Die in Satz 1 aufgeführte Studienplanung fußt auf der Prüfungsordnung; diese geht als "Ortsrecht" der Hochschule der Studienplanung somit vor. Aus Satz 1 folgt mithin, dass die Studienplanung der Hochschule so auszurichten ist, dass die Hochschule ihrer Verpflichtung nachkommen kann, dasjenige Lehr- und damit auch Prüfungsangebot vorzuhalten, welches nach der Prüfungsordnung erforderlich ist, um den jeweiligen Studiengang zu studieren. Dies sind grundsätzlich die Lehrveranstaltungen aller Semester.

Bei aufwachsenden Studiengängen wird es indes mit Blick auf die studienplanerischen und kapazitiven Rahmenbedingungen häufig so sein, dass das komplette Lehrangebot für Studierende aller Fachsemester nicht schon bereits im ersten Semester des Beginns des Studienbetriebs des neuen Studienganges und in seinen Folgesemestern vollumfänglich vorliegen kann. Da die Hochschule nach Satz 1 dasjenige Lehrangebot vorhalten muss, welches zur Einhaltung der Prüfungsordnung erforderlich ist, muss die Hochschule folglich in der Prüfungsordnung diesen Aufwuchs regeln, wenn hier ein Regelungsbedürfnis besteht. In der Prüfungsordnung müsste somit eine Regelung verankert werden, die die Lehrveranstaltungen, die im Studienplan einem jeweiligen Fachsemester abstrakt zugeordnet sind, nun konkret bestimmten Semestern der konkreten Aufwuchsphase zeitlich zuordnet. Erst dann ist der Aufwuchs für die Hochschule steuerbar. Mit einer derartigen prüfungsordnungsrechtlichen Regelung erhalten die Hochschule Planungs- und die Studierenden mit Blick auf die Veröffentlichung der Prüfungsordnung Orientierungssicherheit und Vertrauensschutz. Insbesondere das Informationsinteresse von Studienortsweslern wird verbessert.

Zudem wird über eine prüfungsordnungsrechtliche Aufwuchsregelung gesichert, dass die Aufwuchsplanung Gegenstand der Beratungen im Fachbereichsrat wird. Damit werden das partizipative Moment gestärkt und die korporationsrechtliche Legitimation der Aufwuchsplanung erhöht.

Falls nach der Studienplanung die Lehrveranstaltungen aller Semester nicht tatsächlich auch in jedem Semestern angeboten werden sollen, sondern beispielsweise in einem jährlichen Rhythmus, bietet es sich an, diesen Rhythmus ebenfalls in der Prüfungsordnung zu regeln, beispielsweise indem in der Prüfungsordnung auf den Studienplan verwiesen wird.

Mit dem neuen Satz 4 wird die Hochschulaufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, nach der die Gewährleistung einer guten wissenschaftlichen Praxis zu den Aufgaben der Hochschulen gehört, im Bereich der Lehre und des Studiums in besonderer Weise entfaltet. Hierzu rechnen insbesondere auch Anstrengungen zur Vermeidung jeglicher Arten des Plagiarismus.

Absatz 2a:

Mit der neuen Regelung soll dazu beigetragen werden, dass alle, die studieren wollen und können, dazu auch die Möglichkeit erhalten. Die derzeitige Übergangsquote an die Hochschulen ist zu niedrig, um den Fachkräftebedarf zu decken. Zudem müssen die Hochschulen einer immer heterogeneren Gruppe von Studierenden gerecht werden. Es gilt, insbesondere Jugendliche aus so genannten bildungsfernen Schichten, aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte oder bereits beruflich Qualifizierte für ein Studium zu gewinnen und zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu führen.

Bei diesem Befund setzt der ökonomisch motivierte neue Absatz 2a an. Mit ihm sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der vorgenannten Ziele zu entwickeln, insbesondere in Form einer modular aufgebauten strukturierten Studieneingangsphase. Mit ihren drei Sätzen beinhaltet die Regelung dabei im Wesentlichen drei Bestandteile.

Durch Satz 1 werden wieder Reformmodelle des Studiums ermöglicht. Die Bestimmung knüpft an die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz aufgehobene Modellversuchsregelung des § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes an.

Das Ziel des Satzes 1 liegt insbesondere darin, in der Studieneingangsphase Wissenslücken zu identifizieren und diese sodann durch strukturierte Verfahren zu schließen. Hierzu sollen insbesondere Ergänzungskurse dienen, mit denen studien-

gangsspezifische Defizite ausgeglichen werden können. Derartige Ergänzungskurse, deren Einrichtung haushaltswirtschaftlicher Natur ist, sind durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) bereits in das Hochschulrecht für den Bereich des Hochschulzugangs von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit ausländischer Hochschulqualifikation mit dem derzeitigen § 49 Absatz 9 (dem § 49 Absatz 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Entwurfs) eingeführt worden. Aufgrund einer derartigen strukturierten Studieneingangsphase soll ein guter Start in das Studium besser als bislang ermöglicht werden.

Das neue Instrument der Ergänzungskurse wird flankiert durch die Rechtsverordnungsermächtigung nach § 63 Absatz 8. Diese Ermächtigung dient der landesseitigen Steuerung der strukturierten Studieneingangsphase und ist aus Gründen des Grundrechtsschutzes der Studierenden rechtsstaatlich sinnvoll.

Satz 2 enthält als zweiter Bestandteil der öfFnungspolitischen Regelung eine Anerkennungsvorschrift hinsichtlich der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen als Studienleistungen. Da die Anerkennungsvorschrift des neuen § 63a an Prüfungsleistungen anknüpft, die in Studiengängen erworben worden sind, ist die Anerkennung nach Satz 2 von klarstellender Natur, wenn nach dem jeweiligen Reformmodell die Ergänzungskurse Bestandteil eines Studienganges sind. Satz 2 ist von regelnder Natur, wenn nach dem jeweiligen Reformmodell die Ergänzungskurse formalrechtlich kein Bestandteil eines Studienganges sind. Die Anerkennung nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells. Enthält dieses keine Anerkennungsmaßgaben, erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens.

Satz 3 ermöglicht als dritter Bestandteil der Regelung, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der strukturierten Studieneingangsphase nach Maßgabe der Regelungen in der Prüfungsordnung – bei staatlichen Prüfungsordnungen in einer Ordnung – eine individualisierte Regelstudienzeit zugeordnet werden kann. Die generelle Regelstudienzeit erhöht sich nur für die in Satz 3 genannten Studierenden. Die für sie geltende Regelstudienzeit des Studienganges ist dann die jeweilige individualisierte Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit kann nur in ganzen Semestern semesterweise verlängert werden. Eine Verlängerung setzt also

voraus, dass der Workload der Ergänzungskurse dem Workload eines normalen Studiensemesters entspricht. Ist der Workload geringer, findet eine Verlängerung in Bruchteilen von Semestern somit insoweit nicht statt.

Mit der Anerkennung der in den Ergänzungskursen gezeigten Leistungen und mit der Erhöhung der Regelstudienzeit soll ein Freiraum geschaffen werden, der von den Studierenden, die die Ergänzungskurse besucht haben, dazu genutzt werden kann, Wahlveranstaltungen zu besuchen oder ein studium generale zu absolvieren. Auch damit wird dem öfFnungspolitischen Ziel Rechnung getragen, die Studieneingangsphase zu begleiten und die Studienabbrecherquote zu senken.

Bei Änderungen von Reformmodellen wird die Hochschule dem Vertrauensschutz der in einem Reformmodell Studierenden schon mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip Rechnung tragen.

Absatz 3:

Nach der grundlegenden Vorschrift des § 61 Absatz 1 Satz 1 ist die Regelstudienzeit diejenige Studienzeit, innerhalb derer ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Der neue Absatz 3 Satz 3 des § 58 regelt nun die dieser Vorschrift korrespondierende Verpflichtung der Hochschule, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienorganisation so auszugestalten und aufeinander abzustimmen, dass das Studium in durchschnittlichen Verläufen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Vorschrift knüpft dabei an die generelle Regelstudienzeit im Sinne des § 61 Absatz 1a an. Eine Anknüpfung an die individualisierte Regelstudienzeit würde die Hochschulen vor unlösbare Organisationsschwierigkeiten stellen.

Absatz 6:

Die Vorschrift konkretisiert die Schutzbestimmung des Artikels 20a Grundgesetz in Ansehung des Schutzes der Tiere.

Absatz 7:

Die Regelung soll es den Hochschulen im Rahmen der gegebenen finanziellen Mittel ermöglichen, einen Beitrag dazu zu leisten, die Studierenden aus einer etwaigen Anonymität des Studi-

ums zu befreien. Damit sollen der Erfolg im Studium erhöht und die Abbrecherquoten gesenkt werden.

Absatz 8:

Die Regelung greift am rechtssystematisch sachgerechten Ort den Regelungsgehalt des bisherigen § 6 Absatz 1 letzter Satz auf.

zu § 59

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 59 Hochschulgesetz.

zu § 60

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 60 Hochschulgesetz.

Absatz 4 der geltenden Fassung konnte gestrichen werden, da sein Umstellungsauftrag zwischenzeitlich abgearbeitet ist. Das Gleiche gilt für die einschreibungsrechtliche Vorschrift des Absatzes 5 Satz 1 der geltenden Fassung. Die Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 5 Satz 2 der geltenden Fassung bleibt mit Blick auf die noch bestehenden alten Studiengänge hingegen erhalten und wird redaktionell angesichts der Streichung des Absatzes 4 der geltenden Fassung angepasst. Zudem wird die in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Ermächtigung zur Regelung von Ausnahmen für künstlerische Studiengänge auf Studiengänge in evangelischer und katholischer Theologie mit Blick auf die in diesen Bereichen geltenden besonderen rechtlichen Bestimmungen erweitert.

zu § 61

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 61 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktionell u. a. mit Blick auf den neuen Absatz 1a.

Der neue Absatz 1a Satz 1 dient zum einen der Rechtsklarheit, indem die beiden Arten der Regelstudienzeit begrifflich ausgear-

beitet werden. Darüber hinaus verdeutlicht die Regelung in Absatz 1a Satz 2, dass es sich bei der generellen und der individualisierten Regelstudienzeit um zwei gleichberechtigte Arten der Regelstudienzeit handelt. Angesichts dessen ist angeordnet, dass die individualisierte Regelstudienzeit für die Studierende oder den Studierenden, der oder dem sie zugeordnet worden ist, die Regelstudienzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist. Indem Absatz 1a Satz 2 nicht zugleich auf Absatz 1 Satz 3 verweist, wird verdeutlicht, dass die individualisierte Regelstudienzeit für Fragen der Gestaltung der Studiengänge, der Sicherstellung des Lehrangebots, der Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie der Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und der Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung außer Betracht bleibt. Für diese Fragen einschlägig ist ausschließlich die generelle Regelstudienzeit. Ansonsten würden die planerischen Prozesse überkomplex mit der Folge, dass die Gesamtorganisation und Durchführung des Studiums leiden würden.

zu § 62

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 62 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Änderung stellt klar, dass künftig nur noch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des in öffentlich-rechtlicher Weise angebotenen weiterbildenden Studiums, nicht indes die Studierenden eines weiterbildenden Studienganges, sich auf der Grundlage eines Gasthörerstatus weiterbilden lassen. Die Studierenden eines weiterbildenden Studienganges sollen künftig nach Maßgabe des Absatzes 3 eingeschrieben werden.

Absatz 3:

Diese Vorschrift regelt den hochschulrechtlichen Status der Studierenden eines weiterbildenden Masterstudienganges neu. Diese Studierenden werden bislang nach derzeitiger Rechtslage und vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Tradition des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts nicht als Studierende eingeschrieben, sondern als besondere Gasthörerinnen und Gasthörer zu dem Weiterbildungsstudiengang zugelassen.

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 2009 anlässlich einer Untersuchung der wissenschaftlichen Weiterbildung an den Universitäten angeregt, die statusrechtliche Differenzierung zwischen der gasthörerrechtlichen Zulassung bei dem weiterbildenden Masterstudiengang und der Einschreibung bei dem grundständigen Studium zu prüfen. Der Landesrechnungshof sieht hier eine nicht mehr zeitgemäße Ungleichbehandlung. Auch von Seiten einiger Hochschulen wurde vorgetragen, dass gerade Weiterbildungsinteressierte aus dem Ausland häufig nicht nachvollziehen können, warum sie bei Weiterbildungsstudiengängen nicht als Studierende eingeschrieben werden; hinzu kommen ausländer- und krankensicherungsrechtliche Folgefragen.

Mit der Neuregelung werden künftig Interessenten eines weiterbildenden Masterstudienganges in diesen Studiengang als Studierende eingeschrieben werden, wenn dieser Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Wenn der Studiengang entsprechend den weiterbildungsrechtlichen Möglichkeiten auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird, entscheidet die Einschreibungsordnung, ob die auf dieser Grundlage Studierenden eingeschrieben werden können.

Weiterbildungsstudierende und grundständig Studierende unterscheiden sich zwar hinsichtlich ihrer Verantwortung, Funktion, Eignung und Betroffenheit voneinander. Gleichwohl ist es mit Blick auf die Gleichheit in der Eignung, den Grundsatz lebenslangen Lernens sowie das ähnliche Maß an Verantwortung sachgerecht, auch den Weiterbildungsstudierenden das korporationsrechtliche Wahlrecht innerhalb der Hochschule einzuräumen. Zudem sind Weiterbildungsstudierende oftmals mit Blick auf ihr berufliches Vorkommen ebenso auf die Weiterbildung angewiesen wie grundständig Studierende auf ihr Studium. Auch die Betroffenheit beider Personengruppen ist daher ähnlich. Mit Blick auf die gleichwohl noch bestehenden Unterschiede soll den Weiterbildungsstudierenden indes ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie sich korporationsrechtlich engagieren oder hiervon Abstand nehmen möchten.

Der gestrichene letzte Satz des bisherigen Absatzes 3 findet sich nun in Absatz 4.

Absatz 4:

Der neue Absatz 4 dient der Rechtsklarheit, indem künftig auch in der Gliederung des § 62 stärker unterschieden wird zwischen

den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des weiterbildenden Studiums und den Studierenden eines weiterbildenden Studienganges.

zu § 62a

Mit der neuen Vorschrift wird erstmals in den Absätzen 2 bis 4 das Studium in Teilzeit hochschulgesetzlich ausführlich geregelt und darüber hinaus in Absatz 1 die Bedeutung des echten Teilzeitstudiums unterstrichen.

Während im Falle eines echten Teilzeitstudiums die Lehrveranstaltungen typischerweise beispielsweise in den werktäglichen Abendstunden, oder während des Wochenendes, geblockt oder in einer sonstigen geeigneten Form stattfindet, wird bei einem Studium in Teilzeit das Lehrangebot von vornherein in Form eines Vollzeitstudiums und damit nicht in der Form eines echten Teilzeitstudiums organisiert. Künftig soll es indes erleichtert werden, ein derartiges Studium individuell in Teilzeit zu studieren; hierzu müssen insbesondere die hochschulrechtlichen Nachteile, die mit einem derartigen individuellen Studium in Teilzeit bislang verbunden sind, beseitigt oder zumindest abgemildert werden.

Das neue Hochschulgesetz bietet für ein derartiges individuelles Studium in Teilzeit ein in sich stimmiges und sowohl auf die schutzwürdigen Interessen der Studierenden als auch auf die nachvollziehbaren Bedarfe der Hochschulen abgestimmtes Konzept. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Verpflichtung der Hochschule, ihre Studiengänge auf ein Studium in Teilzeit hin zu prüfen und die geeigneten Studiengänge publik zu machen, § 62a Absatz 2. Sodann wird – korrespondierend zum künftigen einschreibungsrechtlichen Status eines Studierenden in Teilzeit, § 48 Absatz 8 – künftig eine individuelle Regelstudienzeit für Studierende in Teilzeit ermöglicht, § 62a Absatz 3. Über sachangemessene Regelungen zur Anwesenheitsobliegenheit, § 64 Absatz 2a, und über die Vorschriften zur Verlängerung prüfungsrechtlicher Fristen, § 64 Absatz 3a Satz 2, werden die lebenspraktischen Voraussetzungen für ein Studium in Teilzeit geschaffen.

Der Sinn und Zweck der Vorschriften hinsichtlich des Studiums in Teilzeit besteht darin, im Lichte sowohl der Vielfalt der Studierenden als auch der neuen Aufgabe der Hochschule, künftig ein

sachgerechtes Diversity-Management auszuformen, eine gegenüber dem Studium in Vollzeit weitere Form des Studiums bereit zu stellen, mit der auf diese Vielfalt in zumindest jenen Fallgestaltungen angemessen reagiert werden kann, in denen sich diese Vielfalt in dem Bedürfnis der oder des einzelnen Studierenden nach einer nachteilsfreien zeitlich flexiblen Ausgestaltung des Studiums konkretisiert. Des Weiteren besteht der Sinn und Zweck der Vorschrift darin, einen weiteren Beitrag auf dem Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen zu leisten.

Absatz 1:

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 58 Absatz 2 Satz 4, welche das echte Teilzeitstudium adressiert. Bei dem echten Teilzeitstudium wird das Lehrangebot von vornherein so organisiert, dass es praktisch durchweg beispielsweise berufsbegleitend oder begleitend zur Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen oder Dritten wahrgenommen werden kann. Dabei muss die Organisation zwar nicht auf eine berufliche Vollzeittätigkeit oder auf eine sonstige vollzeitliche Beanspruchung reagieren. Sie muss aber versuchen, zumindest eine teilzeitlich gegebene Beanspruchung mit dem Studium kompatibel zu machen. Angesichts dessen finden die Lehrveranstaltungen beim Teilzeitstudium oftmals eher in den Abendstunden oder am Wochenende statt.

Gegenüber der Vorfassung der Vorschrift in § 58 Absatz 2 Satz 4 will die jetzige Fassung durch die Verwendung des Singulars die Verantwortung der je einzelnen Hochschule stärker unterstreichen.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt – anders als Absatz 1 – demgegenüber das Studium in Teilzeit. Bei einem derartigen Studium wird das Lehrangebot von vornherein in Form eines Vollzeitstudiums und damit nicht in der Form eines echten Teilzeitstudiums organisiert.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift hinsichtlich des Studiums in Teilzeit besteht nun darin, im Lichte sowohl der Vielfalt der Studierenden als auch der neuen Aufgabe der Hochschule, künftig ein sachgerechtes Diversity-Management auszuformen, eine gegenüber dem Vollzeitstudium weitere Form des Studiums bereit zu stellen, mit der auf diese Vielfalt in zumindest jenen Fallge-

staltungen angemessen reagiert werden kann, in denen sich diese Vielfalt in dem Bedürfnis der oder des einzelnen Studierenden nach einer nachteilsfreien zeitlich flexiblen Ausgestaltung des Studiums konkretisiert.

Absatz 2 reagiert auf den Umstand, dass auch im Lichte einer ambitionierten Organisation des Studienbetriebs der Zugang beispielsweise zu Laborplätzen bewirtschaftet werden muss, um allen Studierenden des jeweiligen Studienganges das Studium zu ermöglichen. Es kann daher sein, dass sich einige Studiengänge für ein Studium in Teilzeit nicht eignen. Der Sinn und Zweck des Absatzes 2 besteht nun darin, in den Hochschulen einen reflektierten Bewertungsprozess anzustoßen, um den Gedanken des Studiums in Teilzeit besser zu verankern. Satz 1 geht dabei davon aus, dass im Grundsatz alle Studiengänge für ein Studium in Teilzeit offen stehen müssen. Es bedarf also besonderer Gründe, warum ein Studiengang nicht teilzeitgeeignet sein soll.

Satz 2 soll den Studierenden, die an einem Studium in Teilzeit interessiert sind, Orientierungssicherheit verschaffen. Zudem hilft die Vorschrift der Hochschule, ihr Profil auch nach außen zu verdeutlichen.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt eine wichtige Rechtsfolge eines Studiums in Teilzeit. Nach Maßgabe prüfungsordnungsrechtlicher Bestimmungen wird es künftig eine individualisierte Regelstudienzeit geben. Diese Ermöglichung einer individualisierten Regelstudienzeit dient sowohl den individuellen Interessen der betroffenen Studierenden und der sie einführenden Hochschule als auch gewichtigen öffentlichen Interessen.

Indem die einzelnen Studierenden in Teilzeit künftig eine auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zugeschnittene und insofern individualisierte Regelstudienzeit erhalten, müssen sie nicht mehr jene Nachteile auf sich nehmen, die mit einem faktisch teilzeitweise angelegten Vollzeitstudium bisher oftmals verbunden waren. Denn für den Studierenden ist der Teilzeitstatus vorteilhaft, weil er dann einen besseren Bezugspunkt für die Beurteilung vorweisen kann, ob er in der Regelstudienzeit studiert hat. Dies könnte biographisch auf dem Arbeitsmarkt vorteilhaft sein. Zudem können die prüfungsrechtlichen Ausschlussfristen, die sich derzeit immer auf die generelle Regelstudienzeit beziehen, flexibler gehandhabt werden; die Studienabbrecherquote

dürfte damit sinken. Schließlich dürfte das vorgeschlagene Teilzeitkonzept die Verbindlichkeit des Studiums für solche Studierenden, die auf Teilzeit aufgrund von Drittinteressen (Kindererziehung; Pflege) oder unabweisbarer Gründe (Behinderung; Einkommenschwäche) angewiesen sind, steigen. Denn eine Einschreibung in Teilzeit führt die Notwendigkeit einer stärkeren Studienplanung deutlicher vor Augen.

Für die Hochschulen ist die Option eines Studiums in Teilzeit vorteilhaft, weil sie dann das Studierverhalten anhand eines formalen Status abbilden und damit ihre Informationen über das tatsächliche Studierverhalten belastbarer ausgestalten können. Zudem wird das Studium in Teilzeit dann relevant, wenn Mechanismen der Mittelverteilung an die Absolventenquote in der Regelstudienzeit anknüpfen.

Für das Land ist die Option eines Studiums in Teilzeit schon deshalb vorteilhaft, weil es in besonderer Weise geeignet ist, das hohe öffentliche Interesse an einer vielfaltsgerechten Organisation des Studiums zu befördern.

Absatz 3 knüpft an volle Semester an, um eine individualisierte Regelstudienzeit, die mit Bruchteilen von Semestern arbeitet, zu vermeiden. Dies führt bei einem sechssemestrigen Studium dazu, dass nur ein Studium in Teilzeit von 17, 34, 51, 68 oder 85 % eines Vollzeitstudiums zulässig ist. Insgesamt gesehen muss die individualisierte Regelstudienzeit mithin so festgesetzt werden, dass im rechnerischen Ergebnis der Workload des gesamten Studiums in Teilzeit dem Workload des jeweiligen Vollzeitstudiums im rechnerischen Ergebnis, nicht jedoch bezüglich der Verteilung auf die einzelnen vollen Semester identisch ist.

Absatz 4:

Der Sinn und Zweck des Absatzes 3 besteht bezogen auf die Studienorganisation der einzelnen Studierenden insbesondere in der Ermöglichung der Nachteilsfreiheit des Studiums in Teilzeit. Die Vorschrift will indes nicht ermöglichen, dass durch die Wahrnehmung der neuen Regelung zweckwidrig Vorteile geschöpft werden, die ohne die neue Regelung nicht bestehen würden. So ermöglicht beispielsweise zwar die neue Regelung, dass die prüfungsrechtlichen Ausschlussfristen des § 64 Absatz 3 auf die je individuelle Regelstudienzeit hin flexibilisiert werden können, siehe § 64 Absatz 3a Satz 2. Mit Blick auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung muss dann jedoch gesichert

sein, dass Studierende sich zwar in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 einschreiben, ihnen sodann eine individualisierte Regelstudienzeit zugeordnet wird und dass sie dann gleichwohl in Vollzeit studieren. Auch das Interesse der Hochschule, belastbarere Informationen über das tatsächliche Studierverhalten zu erlangen, würde dann nicht befriedigt. **Zudem würde ohne eine derartige Regelung das planvolle Vorhalten von Studien- und Prüfungsmöglichkeiten (insbesondere hinsichtlich Laborplätze in den Praktika) leiden können.**

Angesichts dessen will Absatz 4 den Hochschulen Instrumente geben, mit denen diesen Missbräuchen vorgebeugt **und die Studienorganisation verbessert** werden kann. Beispielsweise könnte die Hochschule bei einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem generellen Semesterworkload von 30 ECTS und einer individualisierten RSZ von im konkreten Einzelfall beispielsweise neun Semestern regeln, dass die oder der Teilzeitstudierende nur $6/9 \times 30$ ECTS, also 20 ECTS erwerben kann. Je länger mithin die individualisierte Regelstudienzeit im Einzelfall ist, desto geringer kann mithin der Umfang der erwerbenden Prüfungsleistungen und der weiteren in Absatz 4 genannten Maßnahmen pro Semester sein.

zu § 62b

Mit dieser Norm wird eine institutionelle Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingeführt.

Absatz 1:

Die Regelung führt eine Hochschulbeauftragte oder einen Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein, die oder der darauf hinwirken soll, dass deren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Die meisten Hochschulen im Lande haben bereits eine solche Beauftragte oder einen solchen Beauftragten bestellt. Demgegenüber ist die Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten der Hochschulen Aufgabe der Schwerbehindertenvertretungen nach § 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Kompetenz- und Aufgabenbereich der interessensvertretenden Person. Diese soll insbesondere als eine Art "Anlaufstelle" bei Beschwerden und Eingaben fungieren und auf diesem Wege mithelfen, etwaige Konflikte zu bereinigen. Das Beanstandungsrecht unterstreicht die Wirksamkeit dieser Konfliktbereinigungsfunktion.

Mit der Beteiligung nach Satz 4 erhält das Rektorat keine neuen Kompetenzen und Befugnisse. Die Beteiligung führt vielmehr typischerweise dazu, dass das Rektorat informiert wird und im Lichte dessen seine gegebenen Kompetenzen und Befugnisse ausüben kann.

Absatz 3:

Als Konfliktbereinigungsstelle kann die interessensvertretende Person nur dann sachgerecht auftreten, wenn sie auf die relevanten Informationen zugreifen kann. Dies sichert die Vorschrift. Mit Blick auf den Verweis auf Absatz 2 ist die Auskunftspflichtigkeit der genannten Stellen durch die Funktion der interessensvertretenden Person limitiert. Während im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 auch nichtpersonenbezogene Auskünfte erteilt werden müssen, sind die Auskünfte im Kompetenzbereich des Absatzes 2 Satz 2 eher individualisiert.

Zudem besteht mit Blick auf den Sinn und Zweck der Norm die Auskunftspflichtigkeit auch nicht zeitlich unbegrenzt.

zu § 63

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 63 Absatz 1, 3 und 4 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

~~Die Streichung des Satzes 1 Halbsatz 2 beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderungen in § 48 Absatz 5 und § 52 Absatz 3. Hier wie dort ist es aufgrund der Abschaffung grundständiger Studiengebühren nicht mehr erforderlich, die Einhaltung des durch Satz 1 Halbsatz 2 unterstrichenen Grundsatzes der gebührenrechtlichen Gleichbehandlung hier im Bereich des Prüfungsrechts weiterhin sicherzustellen.~~

Nach Abschnitt 1.1. der Anlage "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz werden zur Reduzierung der Prüfungsbelastung Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 Halbsatz 2 wird diese Vorgabe hochschulgesetzlich verbindlicher.

Nach den mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 2010 überarbeiteten ländergemeinsamen Strukturvorgaben sollen den Zeugnissen in Umsetzung des ECTS Users' Guide 2009 Tabellen beigefügt werden, aus denen sich ergibt, wie viel Prozent der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der (mindestens) zwei vergangenen Jahre jeweils mit welcher Note abgeschnitten haben. Mit der Änderung in der Begrifflichkeit "Note" hin zu "Bewertung" in Satz 3 soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Der gegenüber der Begrifflichkeit "Note" umfassendere Begriff der "Bewertung" erfasst dabei sowohl Noten als auch tabellarische Prozentranglisten und ähnliche Vergleichsbewertung des Europäischen Hochschulraums.

Absatz 2:

Der gestrichene Text des bisherigen Absatzes 2 findet sich nun aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit in der neuen Regelung des § 63a.

Mit dem neuen, öfFnungspolitisch motivierten Absatz 2 wird eine Bitte auch aus der Mitte der Hochschulen umgesetzt. Mit der Regelung wird das Ziel verfolgt, auf häufige Orientierungsschwierigkeiten der ersten Fachsemester Rücksicht zu nehmen und damit einen Beitrag zu einem guten Start in das Studium zu leisten.

Für Studierende in Teilzeit kann die Anzahl der Semester, in denen eine Benotung nicht stattfindet, nicht dem Verhältnis ihrer individualisierten Regelstudienzeit zur generellen Regelstudienzeit entsprechend angehoben werden. Dies würde die Studienorganisation übermäßig belasten. Zudem wird das Regelungsziel bei einem Studium in Teilzeit auch bereits in dem ersten oder in den ersten beiden Semestern hinreichend erreicht. Insofern besteht für eine verhältnismäßige Anpassung auch kein öfFnungspolitisches Bedürfnis.

Absatz 6:

Mit dem neuen Absatz 6 werden für das Gebiet des Prüfungsrechts die spezialgesetzlichen Folgerungen aus den generellen Geboten des § 61 Absatz 1 Satz 1 und des § 58 Absatz 3 Satz 3 gezogen. Eine derartige Regelung befand sich bis 2007 bereits im damaligen Hochschulgesetz (§ 94 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes).

Insbesondere bei der Durchführung des Übergangs vom Bachelorstudium zum Masterstudium, aber auch zum zeitnahen Eintritt in den Arbeitsmarkt ist die Vorschrift zielführend.

Absatz 7:

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags hat in der 15. Legislatur in seiner 17. Sitzung am 16. September 2011 ohne Gegenstimmen beschlossen (siehe APr 15/283, S. 2 und 7), dass das Ministerium eine Fortentwicklung des Hochschulrechts prüfen möge und dabei als Ziel seiner Prüfung zu beachten hätte, dass das berechnete Interesse der Studierenden am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts dadurch geschützt werden solle, dass die Pflicht zur Offenbarung personenbezogener Daten zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf das erforderliche Minimum beschränkt würde. Dabei solle zugleich eine größere Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen angestrebt werden bei der Beantwortung der Frage, auf welche Art und Weise dieser Nachweis zu erbringen ist. Diese Ziele seien – so der Ausschuss weiter – in Einklang zu bringen mit dem Bestreben, unberechtigte Prüfungsrücktritte zu vermeiden, also mit dem Ziel der Chancengleichheit beim Zugang zum Beruf.

Der neue Absatz 7 setzt diese Beschlusslage um.

Nach der neuen Regelung müssen die Hochschulen ein privatärztliches Attest grundsätzlich als Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit akzeptieren. Ihr Beweiserhebungsersuchen nach § 26 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist insofern gesetzlich aufgrund der Überlegung eingeschränkt, dass schon aufgrund der berufs- und strafrechtlichen Rahmenbedingungen ärztlichen Handelns das privatärztliche Zeugnis durchweg zum Nachweis geeignet ist. Dem korrespondierend besteht

keine weitergehende Mitwirkungspflicht der Studierenden nach § 26 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ausnahmsweise kann die Hochschule nach Satz 2 eine vertrauensärztliche Bescheinigung verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte der in Satz 1 Halbsatz 2 genannten Art vorliegen. Derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, die dafür sprechen, dass gerade in dem konkreten Prüfungsverhalten das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. **Dies kann beispielsweise bei einer krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung mehrmals hintereinander oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden medizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen.** Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Die Formulierung des Gesetzes verdeutlicht dabei, dass die Hochschule die Aufklärungspflicht für das Vorliegen derartiger Anhaltspunkte und bei Unaufklärbarkeit die materielle Beweislast trägt. Zudem wird durch die Formulierung deutlich, dass die Hochschule ausnahmsweise auch die formelle Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast trägt.

Die Hochschule muss den betroffenen Studierenden die Wahl zwischen mehreren fachlich einschlägigen Vertrauensärzten lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Studierenden ihr Recht auf freie Arztwahl zumindest eingeschränkt ausüben können.

Insgesamt gesehen werden mit der Regelung somit der Grundsatz der Datenvermeidung und der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und damit die geschützten Drittinteressen der anderen zu prüfenden Studierenden, die keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend machen, in eine ausgewogene Balance gebracht. Die zuletzt genannten Interessen sind zudem nur nach Maßgabe der prüfungsrechtlichen Regelungen geschützt, die eine Wiederholbarkeit der Prüfungen limitieren. Bestehen derartige Regelungen nicht, stellt sich in der Praxis das Nachweisbedürfnis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit von vornherein nicht.

Das privat- und vertrauensärztliche Zeugnis darf sich nur dazu verhalten, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch ergänzend darf die Hochschule Befundtatsachen, **wie etwa Diagnose oder**

Prognose, oder Symptome nicht ärztlicherseits anfordern oder von der oder dem Studierenden verlangen.

In Ansehung des auf die Hochschule insgesamt bezogenen Gleichheitssatzes muss die Hochschule das Nähere zur Art und Weise, in der die Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wird, einheitlich regeln. § 64 Absatz 2 Nummer 8 ordnet dies nun ausdrücklich an.

Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtslage, nach der hochschulische Prüfungsordnungen keine gesetzliche Regelung im Sinne des § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) darstellen, klar, dass die Hochschulen keine amtsärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit anfordern dürfen. In Ansehung des Grundsatzes der Datenvermeidung gilt dies auch für eine Begutachtung nach Aktenlage.

Soweit gesetzliche Regelungen, die staatliche Prüfungen betreffen, sowie Regelungen in staatlichen Prüfungsordnungen den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit regeln, gehen diese als Sonderregelungen der Regelung des Absatzes 7 vor.

Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist ein ausschließlich objektiver Tatbestand, der unabhängig von dem Umstand vorliegt, ob die erkrankte Person weiß oder zweifelt, ob sie erkrankt ist, zumal diese Kenntnis oder auch Mutmaßung der eigenen Erkrankung wiederum stark von subjektiven Befindlichkeiten abhängen kann. Wenn eine Person, die sich zur Prüfung angemeldet hat, bloße Zweifel hat, ob sie tatsächlich erkrankt ist, deshalb nicht den Arzt aufsucht, sondern die Prüfung beginnt und in der Prüfung feststellt, dass sie entgegen ihrer ursprünglichen Annahme erkrankt ist, sodann den Arzt aufsucht und dieser die erkrankungsbedingte Prüfungsunfähigkeit dieser Person feststellt, kann diese nachträgliche Feststellung der von vornherein vorliegenden krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit dieser Person nicht zum Nachteil gereichen. Denn andernfalls würde das Irrtumsrisiko, dass sie ihre Gesundheit richtig eingeschätzt hat, dieser Person als Nachteil zugerechnet. Hierfür spricht indes mit Blick sowohl auf den objektiven Charakter der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als auch auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit nichts, soweit der Nachweis der Prüfungsunfä-

higkeit durch ein ärztlich sehr zeitnah zur Prüfung erstelltes Attest erbracht wird. Darüber hinaus würde eine Benachteiligung gegenüber einer Person vorliegen, die trotz einer unerkannt erkankungsbedingten Prüfungsunfähigkeit an der Prüfung teilgenommen hat und wegen ihrer nach der Prüfung erkannten Prüfungsunfähigkeit gleichwohl das Prüfungsergebnis nicht hinnehmen muss.

Absatz 8:

Bereits derzeit kann das Ministerium landesspezifische Strukturvorgaben zu Studium und Prüfung erlassen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45)). Derartige Strukturvorgaben sind von den Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Studiengängen zu beachten. Derartige Strukturvorgaben müssen indes nicht veröffentlicht werden und genießen auch nicht den Rang einer Rechtsnorm. Im Bereich des Studiums ist es rechtsstaatlich demgegenüber sachgerechter zum Mittel der Rechtsverordnung zu greifen.

Genau dieser Zweck wird mit der Regelung verfolgt. Die äußerst weitgehende und praktisch kaum beschränkte gegenwärtige Befugnis zum Erlass von landesspezifischen Strukturvorgaben soll im Interesse sowohl der Hochschulen als auch der Studierenden auf einzelne Gegenstände präzisiert und nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und in rechtsstaatlich tradierter Weise verformlicht werden.

~~Die Regelung verfolgt den Zweck, dem Land Instrumente an die Hand zu geben, mit denen etwaige Mängel in der Studien- und Prüfungsabfolge sowie im Prüfungsverfahren beseitigt werden können, um über Belastungsobergrenzen und Mindestanforderungen für ein transparentes Prüfungssystem die Studierbarkeit des jeweiligen Curriculums sicherzustellen. Außerhalb des Bereichs der zugewiesenen Aufgaben ist das rechtsstaatlich sachgerechte Instrument hierfür die Handlungsform der Rechtsverordnung. Mit dieser Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung trägt der Landesgesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen nicht nur der Pflege der Wissenschaft dienen, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem auch die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe haben. Nach dieser Rechtsprechung ist~~

~~die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielende Lehre zudem eine den Hochschulen und Fachbereichen einfachgesetzlich übertragene staatliche Aufgabe.~~

~~Jede wissenschaftliche Lehre besteht daher nicht nur in der Äußerung einer Lehrmeinung und in der Vermittlung eines Lehrstoffes, sondern dient auch der Vorbereitung zum Erwerb von Berufsqualifikationen; sie ist deshalb untrennbar mit der Berufsausbildung verknüpft. Dem Gesetzgeber trifft in diesem Bereich daher schon im Hinblick auf die Grundrechtspositionen der Studierenden eine Mitverantwortung; der Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Grundrechtsträgers wird folgerichtig nicht angetastet. Mit der Rechtsverordnungsmächtigung sichert der Gesetzgeber, dass das Land dieser seiner Verantwortung nachkommen kann, wenn es hierfür ein Bedürfnis sieht.~~

Die auf der Grundlage des neuen Absatzes 8 erlassene Rechtsverordnung bewegt sich innerhalb der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz.

Die Ermächtigung nach Satz 2 greift die Änderung in Absatz 1 auf und soll die derzeit innerhalb der Kultusministerkonferenz noch beratene konkrete Umsetzung der auf den ECTS Users' Guide 2009 bezogenen Überlegungen flankieren. Desgleichen soll die Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in Ansehung der relativen Noten im Gefolge der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen erleichtert werden. Insofern kann in der Rechtsverordnung insbesondere vorgesehen werden, dass eine Ergänzung der Note um eine relative Note erfolgt, die die Wertigkeit der Note in einer hochschulinternen Vergleichsgruppe ausdrückt.

zu § 63a

Mit der neuen Regelung wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) – sog. Lissaboner Anerkennungskonvention – in das Hochschulrecht förmlich umgesetzt. Die Staatspraxis aller Bundesländer geht davon aus, dass bereits derzeit zumindest einige Bestimmungen der Konvention unabhängig von einem innerstaatlichen

Transformationsakt nach allgemeinen Regeln unmittelbar anwendbar sind. Dies gilt zumindest für Artikel III.3 Absatz 5 und Artikel III.5 Satz 2 der Konvention, die bereits derzeit unmittelbar anwendbares Recht im Range eines formellen Landesgesetzes darstellen. Der neue § 63a trägt angesichts dessen auch zur Rechtsklarheit bei.

Absatz 1:

Die Vorschrift fußt auf den Regelungsinhalten des derzeitigen § 63 Absatz 2 Hochschulgesetz, übernimmt aber die Begrifflichkeiten der o. g. Lissaboner Anerkennungskonvention und deren Anordnung einer Anerkennungsverpflichtung der Hochschule. Die Anerkennung findet dabei nicht von Amts wegen, sondern ausweislich des Absatzes 2 durchweg auf Antrag statt. **Dies gilt auch für den Wechsel der Hochschule ohne Wechsel des Studienganges; die Hochschulen haben hier eine besondere Verantwortung, die sie durch Beratungs- und Informationsmaßnahmen wahrnehmen werden.**

Nach der Lissaboner Anerkennungskonvention ist grundsätzlich anzuerkennen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn wesentliche Unterschiede zwischen der erbrachten Leistung und der Leistung, auf die hin anerkannt werden soll, vorliegen.

Nach Artikel V.1 der Lissaboner Anerkennungskonvention ist Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung nicht die „Gleichwertigkeit“ der anzuerkennenden Prüfungsleistungen, an die § 63 Absatz 2 Hochschulgesetz in der derzeit geltenden Fassung anknüpft, sondern die „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Die anerkennende Hochschule ist somit gehindert, von dem Fehlen wesentlicher Unterschiede nur dann auszugehen – und somit nur dann anzuerkennen –, wenn zwischen der erbrachten Leistung und der Leistung, auf die hin anerkannt werden soll, ein nur unwesentlicher Unterschied besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist die Hochschule gehalten, stärker darauf abzustellen, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob aufgrund einer exemplarischen Themen- oder Inhaltswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, im Einzelfall lägen allenfalls Unterschiede vor, die nicht wesentlich sind. Eine Gleichartigkeit der Rahmenbedingun-

gen, unter denen die der Anerkennungsprüfung unterliegende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit den Anforderungen der aufnehmenden Hochschule ist nicht erforderlich.

Die Hochschulen sind gehalten, den hohen objektiven öffentlichen Interessen an einer Durchlässigkeit des Hochschulsystems insgesamt durch eine sachgerechte und mobilitätsfördernde Anerkennungspraxis Rechnung zu tragen, um damit zudem die Studienzeiten zu verkürzen und die Hochschulkapazitäten bestmöglich auszuschöpfen. Sie berücksichtigen bei ihrer Anerkennungspraxis auch das Grundrecht der einzelnen anerken- nungsbegehrenden Studierenden auf freie Wahl ihrer Ausbildungsstät- te; dieses Grundrecht darf durch eine nicht schlüssige Anerken- nungspraxis nicht berührt werden.

Aus dem Begriff der Anerkennung folgt, dass der Umfang des anerke- nbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anerkennung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der aner- kennenden Hochschule noch Prüfungsleistungen in einem sol- chen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verlei- hung des akademischen Grades durch die anerken- nende Hoch- schule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- und Masterarbeit können durchweg nicht anerkannt werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anerkennung dieser Arbeiten an der anerkennen- den Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr er- bracht werden müssen. Eine Anerkennung der Abschlussarbei- ten kommt indes beispielsweise dann in Betracht, wenn Studie- rende ihre Abschlussarbeit bei der abgebenden Hochschule be- standen haben, allerdings einschließlich der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit selbst nicht mehr als drei Viertel der insgesamt für den Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte mit der Folge er- langt haben, dass an der aufnehmenden Hochschule noch ent- sprechende Leistungen zu erbringen sind. Insofern kommt es immer auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Die Anerkennungsentscheidung der Hochschule ist nach der Rechtsprechung gerichtlich und damit auch rechtsaufsichtlich vollumfänglich überprüfbar. Ein Beurteilungsspielraum der auf- nehmenden und anerken- nungszuständigen Hochschule besteht insoweit schon deshalb nicht, weil die Anerkennung den akade- mischen Bereich nicht berührt.

Die Regelung des § 63 Absatz 2 letzter Satz findet sich nun in Absatz 7.

Absätze 2 und 3:

Mit den Absätzen 2 und 3 wird die Lissaboner Anerkennungskonvention umgesetzt. Wenn die Hochschule Leistungen nicht anerkennen möchte, muss sie nunmehr nachweisen, dass wesentliche Unterschiede vorliegen.

Die Hochschulen werden die Frist nach Absatz 3 im Lichte eines studierendenfreundlichen Verwaltungshandelns ausgestalten.

Absatz 4:

Die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester bei Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs hat neben der prüfungsrechtlichen Relevanz auch erhebliche ausbildungsförderungsrechtliche Auswirkungen. Die Einstufung kann u. a. entscheidend für die Frage der Weiterförderung und damit für die Entscheidung über die Weiterführung des Studiums sein. Die Einstufung muss daher nach rechtsstaatlich transparenten und einheitlichen Kriterien erfolgen. Der neue Absatz 4 dient dieser Transparenz und Einheitlichkeit.

Zur Berechnung des Semesters, in welches eingestuft werden muss, muss die Zahl, die sich aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte mit der Regelstudienzeit ergibt, durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkte dividiert werden. Diese Zahl wird sodann nach Satz 2 aufgerundet oder abgerundet. Die so erhaltene Zahl gibt das Semester wieder, in welches eingestuft wird.

Werden Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, so ist die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtstudienvolumen vorzunehmen. Die Anerkennung erfolgt dabei in zwei Schritten. Zunächst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte System transferiert, sofern und soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Anschließend erfolgt die Berechnung und Einstufung wie bei einem modularisierten Studiengang.

Die Einstufungsentscheidung nach Absatz 4 muss erst nach erfolgter Einschreibung und zudem mit Blick auf den indivi-

dualrechtlichen Schutzcharakter der Vorschrift nur auf Antrag getroffen werden.

Absatz 5:

Mit der Regelung soll dem Grundsatz des Grundrechtsschutzes durch Verfahren Rechnung getragen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist nach der Rechtsprechung eine reine Rechtsfrage, die akademisch-fachliche Belange nicht berührt. Insofern ist es folgerichtig und der hohen Bedeutung der Anerkennung für das weitere Studium der antragstellenden Person angemessen, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung diese ablehnende Entscheidung auf Antrag einer Rechtsprüfung durch die innerhalb der Hochschule rechtsaufsichtsführende Stelle, also das Rektorat, unterziehen zu lassen.

Durch Absatz 5 sollen die Transparenz von Anerkennungsentscheidungen erhöht und die Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Rechtsbehelfen beschleunigt werden. Mit Blick auf diesen Sinn und Zweck der Norm hat die Beantragung der Überprüfung durch das Rektorat aufschiebende Wirkung, bis die zuständige Stelle nach der Empfehlung oder rechtsaufsichtlichen Verfügung des Rektorats endgültig entschieden hat; ansonsten hätte die Regelung keinen einsichtigen Sinn, wenn trotz der Überprüfungscompetenz des Rektorats die üblichen Rechtsbehelfsfristen zu laufen beginnen würden. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, die förmlichen Rechtsbehelfe (Widerspruch; Klage) auch schon nach der ursprünglichen Entscheidung zu erheben, ohne die Überprüfung zu beantragen.

Im Falle eines Studienganges, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt, kann nach Maßgabe der ebendort geltenden Regelungen eine Überprüfung durch die staatliche oder kirchliche Stelle herbeigeführt werden.

Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine Meistbegünstigungsklausel.

Absatz 7:

Absatz 7 enthält die Regelung des bisherigen § 63 Absatz 2 letzter Satz. Die systematische Stellung der Regelung und der Wortlaut der Absätze 1 bis 6 verdeutlichen, dass für die Anrechnung

von außerhochschulischen Leistungen die Absätze 1 bis 6 nicht greifen. Diese Regelungen beruhen zum Großteil auf der Lissaboner Anerkennungskonvention, die für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen nicht gedacht ist und von ihren Regelungsinhalten daher hier auch nicht passgenau ist.

Die Anerkennung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Soweit die Hochschule anerkennt, ist sie mithin gehalten, Regularien zu entwickeln, mit denen die Anerkennung in Ansehung des Gleichheitssatzes in gleichen Fallgestaltungen gleichmäßig erfolgt. Sinnvoll sind beispielsweise Anerkennungsvereinbarungen mit den Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern.

Da hochschulische Prüfungsleistungen immer innerhalb des wissenschaftlichen Kontexts der Hochschule erworben werden, wird bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast; im Zweifel ist die überhäftige Anerkennung daher unzulässig.

Absatz 8:

Die Regelung basiert auf Artikel III.2 der Lissaboner Anerkennungskonvention. Absatz 8 greift ausweislich seiner systematischen Stellung auch bei den Anerkennungen außerhochschulischer Leistungen, also bei der Anerkennung nach Absatz 6.

Mindestvoraussetzung für eine Durchschaubarkeit der Verfahren und der Kriterien ist, dass die Verfahren und Kriterien der Anerkennung schriftlich dokumentiert werden.

Aufgrund der Regelung des Absatzes 8 müssen die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengängen von den Hochschulen im gegenseitigen Vertrauen auf Qualitätssicherung und erfolgreiche Akkreditierung gegründet wird. Das Ziel ist es, die Anerkennung einfacher, verlässlicher, flexibler und schneller zu gestalten.

zu § 64

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 64 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Absatz 1 ist im Sinne einer Stärkung des partizipativen Gehalts der Selbstverwaltung in den Fachbereichen geändert worden.

Nach Satz 1 setzt eine Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder der Erlass einer neuen Prüfungsordnung voraus, dass für diese Änderung, diese Aufhebung oder diesen Erlass ein inhaltlich entsprechender Vorschlag des Studienbeirats nach § 28 Absatz 8 besteht. Der Fachbereichsrat kann daher grundsätzlich nicht ohne oder gegen einen derartigen Vorschlag beschließen. Die Arbeit im Studienbeirat ist mithin der Arbeit des Fachbereichsrats vorgreiflich; insbesondere besitzt der Studienbeirat ein Initiativrecht. Der Fachbereichsleitung und dem Fachbereichsrat bleibt es unbenommen, an den Studienbeirat Vorschläge zur Beschlussfassung heranzutragen.

Der Sinn und Zweck des Vorschlagserfordernisses besteht darin, dass damit proaktiv Mängeln in der Studien- und Prüfungsabfolge sowie im Prüfungsverfahren vorgebeugt werden soll. Denn indem auf den Sachverstand der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden zurückgegriffen wird und indem aufgrund der Halbparität im Studienbeirat ein Modus des Konsenses in der Beschlussfassung gefunden werden muss, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeitsgewähr der vom Studienbeirat beschlossenen Vorschläge.

Satz 2 regelt die Verfahrensschritte, die ergriffen werden müssen, wenn im Fall eines Dissenses zwischen dem Studienbeirat und dem Fachbereichsrat der Fachbereichsrat diesen Dissens auflösen will. Die Regelung unterscheidet dabei aus verfassungsrechtlichen Gründen zwischen Regelungen in der Prüfungsordnung, die organisatorischen Gehalts sind, und solchen, die anderen, insbesondere inhaltlichen Gehalts sind. Bei Regelungen organisatorischen Gehalts, die in Satz 3 abschließend aufgezählt sind, besteht kein sachlicher Grund, im Fachbereichsrat für die Beschlussfassung, ob ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats entschieden werden soll, eine einfache Mehrheit vorzusehen. Denn dann wären die Vorschläge des Studienbeirats eher bloße Anregungen für den Fachbereichsrat ohne

weitergehenden Gehalt; dies würde indes dem oben beschriebenen Gedanken der Richtigkeitsgewähr der Studienbeiratsbeschlüsse widersprechen.

Das Erfordernis eines Zwei-Drittel-Quorums des Satzes 2 Halbsatz 1 dient dazu, diesem Gedanken der Richtigkeitsgewähr der Studienbeiratsbeschlüsse angemessene Rechnung zu tragen. Denn bei einem derartigen Quorum besteht prozedural die Vermutung einer Entkräftung der vorgenannten Richtigkeitsgewähr.

Das Erfordernis eines Zwei-Drittel-Quorums ist verfassungsrechtlich schon deshalb zulässig, weil das Land durch formelles oder materielles Gesetz in verfassungsrechtlich zulässiger Weise Vorgaben struktureller und quantitativer Art im Sinne von Belastungsobergrenzen und Mindestanforderungen für ein transparentes Prüfungssystem erlassen könnte. Indem der Gesetzgeber die Gremien des Fachbereichs mit der Bewertung der prüfungsorganisatorischen Regelungsfragen betraut, wird zu einer autonomiefreundlichen Regelung gefunden. Die Hochschulautonomie wird daher durch Satz 2 Halbsatz 1 gestärkt.

Absatz 2:

Die Änderung in Nummer 2 greift die Wertung auf, dass die Belange von Studierenden, die chronisch erkrankt sind, häufig jenen der Studierenden mit Behinderung gleich kommen.

Die Änderungen in Nummer 5 und 6 sind redaktionell.

Die Änderung in Nummer 8 reagiert auf den Umstand, dass künftig in § 63 Absatz 7 bereits durch das formelle Gesetzesrecht die Art und Weise geregelt ist, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist. Die Regelungen in den Prüfungsordnungen müssen sich daher darauf beschränken, das Nähere zu diesen Vorgaben des § 63 Absatz 7 zu regeln. Die prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen müssen in Ansehung des auf die Hochschule insgesamt bezogenen Gleichheitssatzes einheitlich sein. Die in den einzelnen Fachbereichen geltenden Regelungen dürfen sich also nur insoweit unterscheiden, als es hierfür in der Nachweisfrage selbst begründete sachliche Unterschiede gibt. Es ist aufgrund der Sachmaterie indes eher unwahrscheinlich, dass derartige Unterschiede sachlich belastbar vom Ordnungsgeber identifiziert werden können. Angesichts dessen wird der Senat sinnvollerweise eine rahmenord-

nungsrechtliche Regelung erlassen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen zu gewährleisten.

Absatz 2a:

Mit der Regelung soll auf die zunehmend beobachtbare Praxis der Hochschulen reagiert werden, in zahlreichen Lehrveranstaltungen Anwesenheitsobliegenheiten zumeist auf der Grundlage einer Regelung der Prüfungsordnung anzuordnen. Oftmals wurden Regelungen getroffen, die allgemein und unabhängig von den Besonderheiten der einzelnen Lehrveranstaltung, insbesondere unabhängig von ihrem jeweiligen Lernziel und dem Grad an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestzahl von Veranstaltungsterminen zur Voraussetzung für die Teilnahme oder das Bestehen einer Prüfung machen.

Eine derartige Praxis ist weder hochschulpolitisch sinnvoll noch verfassungs- und hochschulrechtlich weiter hinnehmbar.

Bereits nach dem derzeit geltenden Recht war die Regelung derartiger Anwesenheitsobliegenheiten durchweg mit Blick auf den mit ihr verbundenen Eingriff in die Studierfreiheit nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz, die Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz rechtlich angreifbar. Eine derartige Regelung der Prüfungsordnung konnte nur dann mit Blick auf das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip gerechtfertigt werden, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet war, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich war und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel erreicht werden konnte; zudem musste zur Darlegung der Rechtmäßigkeit einer Anwesenheitsobliegenheit eine dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Beziehung zwischen dem konkreten Lernziel der konkreten Lehrveranstaltung auf der einen Seite und dem Erfordernis der Anwesenheit auf der anderen Seite gestiftet werden. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung bestand insbesondere kein Beurteilungsspielraum fachwissenschaftlicher Art. Zudem reichte die bloße Befugnis der Hochschule, ihre Angelegenheiten durch Ordnung zu regeln, keineswegs bereits alleine hin, eine Rechtmäßigkeit der Anwesenheitsobliegenheit zu begründen.

Da Anwesenheitsobliegenheiten in gravierender und außerordentlich belastender Weise in grundlegende Rechte der Studierenden eingreifen, ist der derzeitige Rechtszustand nicht mehr hinnehmbar. Hinzu kommt, dass aufgrund der mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip komplexen Rechtsprüfung eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht und bestand, ob die einzelne Anwesenheitsobliegenheit rechtlich haltbar angeordnet worden ist.

Angesichts dessen ordnet Absatz 2a aus Gründen der Rechtsklarheit die grundsätzliche Unzulässigkeit jeglicher Arten und Weisen der hochschulischen Regelung einer Anwesenheitsobliegenheit an.

Mit der Regelung soll zudem die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden gestärkt und der Umstand unterstrichen werden, dass hochschulische Lehre in einer Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden stattfindet; Anwesenheitsobliegenheiten sind mit diesem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit grundsätzlich nicht verträglich.

Darüber hinaus soll mit dem Verbot von Anwesenheitsobliegenheiten der immer stärker werdenden Vielfalt der Studierenden Rechnung getragen werden. Gerade einkommensschwache Studierende werden durch die Anordnung von Anwesenheitsobliegenheiten daran gehindert, ihre Einkommensschwäche durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen und zugleich gleichwohl zielgerichtet ihrem Studium nachzugehen.

Mit dem Verbot werden schließlich zugleich die Hochschulen besser in die Lage versetzt, durch die insbesondere didaktische Qualität ihrer Lehrveranstaltungen eine Teilnahme an derselben zu generieren und damit zugleich Informationen über die Güte ihres Lehrgeschehens zu erhalten. Es gilt die Vermutung, dass eine qualitativ hochwertige Lehre eine Anwesenheit der Studierenden von selbst bewirken wird. Anwesenheitsobliegenheiten verhindern daher systematisch, dass die Hochschulen derartige Rückmeldungen erhalten und diese Rückmeldungen gegebenenfalls zum Anlass nehmen, die Qualität ihrer Lehre zu stärken.

Die neue Regelung wird die Qualität der Lehre und der hochschulischen Bildung dabei keineswegs vermindern. Schon derzeit gibt es Hochschulsysteme, die Anwesenheitsobliegenheiten nicht zulassen. So ist es beispielsweise den Hochschulen im

Freistaat Sachsen ohne jede Ausnahme untersagt, derartige Obliegenheiten einzuführen (zur Rechtslage in Sachsen siehe Plenarprotokoll 5/6 des sächsischen Landtags, S. 390 f.). Gleichwohl besteht kein Zweifel, dass an den sächsischen Hochschulen eine qualitativ hochwertige Lehre weiterhin gegeben ist.

Der neue Absatz 2a schlägt gegenüber einem ausnahmslosen Verbot von Anwesenheitsobliegenheiten, wie es in Sachsen verwirklicht ist, einen Mittelweg ein, indem es die Regelung von Anwesenheitsobliegenheiten künftig ausnahmsweise bei enumerativ abschließend aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässt.

Dies sind solche Lehrveranstaltungen, bei denen eine dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Beziehung zwischen dem konkreten Lernziel der konkreten Lehrveranstaltung auf der einen Seite und dem Erfordernis der Anwesenheit auf der anderen Seite typischerweise ohne jeden Zweifel vermutet werden kann und zugleich ein Anwesenheitserfordernis durchweg für jeden Durchschnittsbeobachter unmittelbar einsichtig und somit offensichtlich unabdingbar ist.

Bei der Lehrveranstaltungsform des Seminars liegen diese Erfordernisse offensichtlich nicht vor. Das mit derartigen Lehrveranstaltungen oftmals verfolgte Lernziel der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs lässt sich auf vielfältige Weise und angesichts heutiger Medien nicht ausschließlich bei Anwesenheit vor Ort erreichen. Damit fehlt es bereits an der Offensichtlichkeit einer belastbaren Konnexität zwischen Lernziel und dem Erfordernis der Anwesenheit. Das Seminar stellt daher grundsätzlich keine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 dar.

Nur im Falle von Seminaren, die auf eine Teilnahme von weniger als 20 bis 30 Studierenden angelegt sind und bei denen mit Blick auf diesen Umstand erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, kann ausnahmsweise und bei Anlegung eines strengsten Maßstabes eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 vorliegen, wenn ohne Anwesenheitsobliegenheit das Lernziel nicht oder nur mit einem sehr erheblichen Mehraufwand erreicht werden könnte.

Auch bei den Fällen der gesetzlich zulässigen Ausnahmen sind die Hochschulen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ge-

halten im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwesenheitsobliegenheit für die konkrete Lehrveranstaltung erforderlich ist und ob es keine Alternativen gibt.

Darüber hinaus muss auch die Praxis des hochschulischen Umgangs mit den Anwesenheitsobliegenheiten, insbesondere die Praxis der jeweiligen Lehrperson, dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Daher wird rechtlich die Anwesenheit bei einer zeitlich nicht für die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung gegebenen tatsächlichen Anwesenheit nicht verneint werden können, wenn gleichwohl das Lernziel erreicht werden kann. Bei seminaristisch angelegten Lehrveranstaltungen wird dies durchweg bei einer Abwesenheit von unter einem Drittel der Dauer der Lehrveranstaltung der Fall sein.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen sind die Akkreditierungsagenturen als Beliehene verpflichtet, das grundsätzliche Verbot der Regelung von Anwesenheitsobliegenheiten zu beachten. Das Akkreditat darf mithin nicht davon abhängig gemacht werden – auch nicht auflagenweise –, dass eine Anwesenheitsobliegenheit über die rechtlich künftig zulässigen Ausnahmen hinaus angeordnet wird.

Soweit staatliche oder kirchenrechtliche Prüfungsordnungen oder bundesrechtliche Bestimmungen eine Anwesenheitsobliegenheit vorsehen, gehen diese Bestimmungen nach allgemeinen Regeln dem neuen Absatz 2a vor.

Absatz 3:

Die Streichung des Satzes 1 Halbsatz 3 beruht auf dem Umstand, dass sich diese Regelung nunmehr in Absatz 3a befindet.

Absatz 3a:

Satz 1 formuliert die Fallgestaltungen aus, die bislang in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 3 durch den Verweis auf § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz geregelt waren; diese Vorschrift ist indes zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Die in Satz 1 Nummer 1 angeordnete Kumulation der Fristverlängerung pro Kind beruht auf Gründen des Kindeswohles.

Satz 1 Nummer 2 und 3 sieht eine derartige Kumulation insbesondere aus Gründen der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung

vor, da in den diesen Nummern zugrundeliegenden Fallkonstellationen außerhochschulische Drittinteressen – anders als bei denjenigen des Satzes 1 Nummer 1 – nicht berührt sind. Gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ist der zulässige Verlängerungszeitraum für Fallgestaltungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 verdoppelt worden.

Indem bis zu höchstens vier Semester verlängert werden kann, wird geregelt, dass die Länge der gewährten Fristverlängerung dem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme des jeweiligen Engagements entsprechen muss.

Bei den Konstellationen nach Satz 1 Nummer 4 muss das Maß der krankheits- oder behinderungsbedingten Verhinderung zugleich das Maß der Fristverlängerung bestimmen.

Zu den nahen Angehörigen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 zählen Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die Eltern und Kinder, auch soweit es sich um erwachsene (volljährige), um verheiratete Kinder oder um Pflegekinder handelt, die Großeltern und Enkelkinder, die Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie die Geschwister. Ein Pflegebedarf im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 liegt zumindest bei einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegestufe I des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung vor. Ein Indiz für die Wahrnehmung einer Verantwortung im Sinne der neuen Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit dem gepflegten Angehörigen besteht.

Satz 2 trifft die entsprechende Fristverlängerungsregelung für die neuen Studierenden in Teilzeit.

zu § 65

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 65 Hochschulgesetz. Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell. Mit der Änderung in Absatz 2 soll der Ablauf der mündlichen Prüfung belastbarer nachvollziehbar werden.

Das Zwei-Prüfer-Prinzip des Absatzes 2 dient dem Schutz der zu prüfenden Person und der qualitativen Belastbarkeit des Prüfungsergebnisses. Dieser Schutzzweck der Vorschrift wird nicht erreicht, wenn die Bewertungen der beiden

prüfenden Personen voneinander abweichen und dies im Ergebnis dazu führt, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die eine prüfende Person eine Note mit ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit mangelhaft ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung nach der Prüfungsordnung als nicht bestanden gilt. Im Ergebnis hat dann praktisch allein diejenige prüfende Person, die mit mangelhaft bewertet, es in der Hand, die Prüfung als nicht bestanden anzusetzen. Dies widerspricht dem o. g. Sinn des Zwei-Prüfer-Prinzips. Viele Prüfungsordnungen sehen daher für derartige Fälle die Hinzunahme eines dritten Prüfers vor. Mit Blick auf den Sinn und Zweck des Absatzes 2 muss daher für den Fall, dass nur eine der beiden Bewertungen im Ergebnis auf "bestanden" lautet, stets eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer die Prüfungsleistung bewerten, wenn ansonsten die Prüfung als nicht bestanden bewertet wäre.

zu § 66

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 66 Hochschulgesetz.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird das diploma supplement gesetzlich geregelt. Das diploma supplement ist Bestandteil der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz. Vor diesem Hintergrund haben die meisten Bundesländer bereits hochschulgesetzliche Regelungen zum diploma supplement erlassen.

Mit den Änderungen in Absatz 5 sollen die Qualitätsbedingungen für ein Franchising der Universitäten und Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft deutlicher als in der derzeitigen Formulierung geregelt werden.

zu § 67

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 67 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Die Änderungen sind redaktionell.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen Absatzes 2 des § 67. Die in Satz 3 neu geregelte Betreuungsvereinbarung ist ein tragendes Beispiel unter mehreren Möglichkeiten einer sachgerechten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und soll der inhaltlichen und zeitlich transparenten Gestaltung des Verhältnisses zwischen Doktorandin oder Doktorand auf der einen Seite und der Betreuerin oder dem Betreuer auf der anderen Seite dienen und die wissenschaftlich angemessene Betreuung während des Promotionsverfahrens sicherstellen. Als Vorbild zur näheren Ausgestaltung können die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen dienen. Der verwendete Begriff "gewährleisten" soll dabei zum einen sicherstellen, dass die vereinbarungsgestützte Betreuung der konkreten Doktorandin und des konkreten Doktoranden keine Frage des individuellen Amtsverständnisses des jeweiligen Professors ist, sondern eine strukturelle Frage der gesamten Hochschule und des jeweiligen Fachbereichs und damit auch der jeweiligen Betreuerin und des jeweiligen Betreuers. Zum anderen sichert der Begriff des Gewährleistens eine flexible Handhabung der Formen der nichtvereinbarungsgestützten Betreuung, soweit ein sachgerechtes Maß an Betreuung ansonsten sicher gewährleistet ist.

Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist kein Zugangserfordernis zur Promotion.

Bei der Betreuung der ~~Promovenden~~ **Doktorandinnen und Doktoranden** sind stets die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 3 Absatz 1 zu beachten und sicherzustellen (insbesondere das Prinzip der Prüfung durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter – sog. Vier-Augen-Prinzip).

Absatz 3:

Absatz 3 greift den Regelungsgehalt des § 67 Absatz 3 Hochschulgesetz a. F. auf. Durch den Verweis auf § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 soll die Qualität der Durchführung des Promotionsverfahrens weiter gesichert werden.

Absätze 4 und ~~5~~ 6:

Die Änderungen **der Absätze 4 und 5** sind redaktionell.

Es ist wünschenswert, dass die Universitäten in den Promotionsordnungen nachteilsausgleichende Regelungen für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung treffen. Hochschulgesetzlich sind sie hieran nicht gehindert.

Absatz 6:

Bislang besitzen Doktorandinnen und Doktoranden, die in einer kooperativen Promotion an der Fachhochschule ihre für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten anfertigen, an der Fachhochschule keinen korporationsrechtlichen Status. Mit den neuen Sätzen 4 bis 6 soll dem abgeholfen werden. Danach können die im Rahmen einer kooperativen Promotion an der Fachhochschule betreuten Doktorandinnen und Doktoranden an dieser Fachhochschule als solche in den neuen einschreibungsrechtlichen Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden eingeschrieben werden. Die obligatorische Einschreibung an der promovierenden Universität bleibt hiervon nach Satz 5 unberührt.

An der Fachhochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden erwerben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 die Mitgliedschaft der jeweiligen Fachhochschule in der Gruppe der Studierenden (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Da an der Universität das Promotionsverfahren angesiedelt ist, bestehen zur Universität jene rechtlichen Beziehungen insbesondere nach Funktion, Verantwortung und Betroffenheit (§ 11a Absatz 1), die die Zubilligung des Wahlrechts korporationsrechtlich tragen. Bei der Fachhochschule bestehen mit Blick auf den Umstand, dass das Promotionsverfahren prüfungsrechtlich ausschließlich an der Universität stattfindet, diese Beziehungen nicht, mit der Folge, dass die Doktorandinnen und Doktoranden dort nach Satz 4 Halbsatz 2 an Wahlen nicht teilnehmen können.

Absatz 7:

~~In Absatz 7 ist normiert, dass das Ministerium mittels Rechtsverordnung regeln kann, dass und in welcher Weise Fachbereiche das Promotionsstudium akkreditieren und reakkreditieren müssen. Schon in ihrem Wortlaut verdeutlicht die Regelung, dass eine Akkreditierungspflicht für alle Fachbereiche, für einige Fach-~~

~~bereiche oder für nur einen Fachbereich einer Hochschule vorgesehen werden kann.~~

Die Universitäten besitzen bereits derzeit häufig Strukturen, mit denen sie ihr Promotionsgeschehen – also ihre Promotionsverfahren und die diese begleitenden Umstände (wie etwa Frauenanteil der Promotionen, externe Promotionen, Betreuungsvereinbarungen, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang und Art der Beschäftigung, Art der Veröffentlichung) – einer laufenden Qualitätskontrolle unterzieht. Die neue Regelung knüpft hieran unter Betonung der Eigenverantwortung der Universitäten an. Sie betont das Erfordernis eines systemischen Charakters der Qualitätssicherung, die sich damit nicht auf ad hoc Strukturen beschränken darf, sondern in sich zusammenhängende, wohl aufeinander abgestimmte und auf Dauer gestellte Maßnahmen der Qualitätssicherung erfordert.

Absatz 8:

~~Absatz 8 regelt, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung einem Fachbereich die Berechtigung zur Durchführung eines Promotionsstudiums ganz oder teilweise entziehen oder von der Umsetzung von Auflagen abhängig machen kann.~~

~~Als Voraussetzung für eine pflichtgemäße Ausübung des Rechtsetzungsermessens muss zuvor eine Bewertung durch eine allseits anerkannte Stelle, wie beispielsweise den Wissenschaftsrat, mit dem Ergebnis erfolgt sein, dass die hohen wissenschaftlichen Anforderungen für die Promotion bei dem jeweiligen Fachbereich nicht mehr gegeben sind. Entzugsmaßstab ist ein nicht mehr tragfähiger Qualitätsverlust, der durch die genannte Stelle festgestellt sein muss.~~

zu § 68

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 68 Hochschulgesetz.

Der neue Absatz 1 Satz 2 führt für die Habilitation das Instrument der Versicherung an Eides statt ein.

zu § 69

Mit der Vorschrift wird das Recht der Gradführung neu geregelt.

Die Änderungen sollen dem unbefugten Führen von akademischen Graden noch mehr als das geltende Recht entgegenwirken. Die Auseinandersetzungen des Ministeriums mit Personen, die unbefugt Grade führten, haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass oft Personen, die tatsächlich einen Grad erworben haben, Bezeichnungen führen, die gegenüber dem vorhandenen einen höherwertigen Grad bezeichnen. Zudem lagen oftmals zwar Anhaltspunkte, nicht aber Beweise für Titelkauf vor. Aus Gründen des Verbraucherschutzes bestehen daher Änderungsbedarfe. Zudem wird mit der Novellierung auf Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster reagiert. Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 69 Absatz 1 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Die redaktionelle Änderung in Satz 3 stellt klar, dass dann, wenn durch positives Recht geregelt ist, wie ein Grad richtigerweise zu führen ist, es auf abweichende Üblichkeiten (und deren aufwendige Ermittlung) nicht ankommen kann. Die Änderung setzt die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster um.

Absatz 3 und 4:

Die Vorschriften enthalten die Regelungsinhalte des derzeitigen § 69 Absatz 3 und 4 Hochschulgesetz.

Absatz 5:

Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass Äquivalenzabkommen grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 haben. Gleichzeitig wird damit das Landesrecht dem Wortlaut in den Hochschulgesetzen der anderen Länder angeglichen. Die Änderung setzt die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster um.

Absatz 6:

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass namentlich osteuropäische Hochschulen Bezeichnungen verleihen, die wie hiesige Grade erscheinen, ohne dass sie auf

gleichwertigen Qualifikationen oder Funktionen beruhen. Solche Bezeichnungen sollen führbar bleiben, aber nicht in irreführender Form. Dies regeln die Änderungen in Satz 1 und der neue Satz 2.

In Fallgestaltungen wie dem Bochumer Modell der Medizinerinnen- und Medizinerbildung nach § 31 Absatz 4 kommt aufgrund der besonderen Organisation der universitären Bildung eine Ernennung der professoralen Lehrpersonen zu Universitätsprofessorinnen und -professoren nicht Betracht. Vielmehr wird dieses professorale Lehrpersonal auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens zu außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren berufen. In derartigen Fallkonstellationen ist es sinnvoll zu ermöglichen, dass diese professoralen Lehrpersonen die Bezeichnung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors führen können. Denn die bisherige Nichtführbarkeit gründet ausschließlich in der Organisation des akademischen Studiums, nicht indes in einer mangelnden Qualifikation oder wissenschaftlichen Ausgewiesenheit des professoralen Lehrkörpers. Für das betroffene professorale Lehrpersonal ist die derzeitige Rechtslage mithin nachteilig.

Mit der Ermächtigung nach Satz 4 sollen Instrumente bereitgestellt werden, diesen Nachteilen abzuwehren.

Über Satz 4 Halbsatz 2 ist der Verordnungsgeber gehalten, eine Führbarkeit der Bezeichnung nur dann vorzusehen, wenn die Verfahren und Eignungsvoraussetzungen, die nach der jeweiligen Regelung der Rechtsverordnung die Führbarkeit begründen, in ihren Qualitätsanforderungen und -ansprüchen jenen Verfahren und Eignungsvoraussetzungen gleichkommen, die im Hochschulbereich der Führbarkeit der jeweiligen Amtsbezeichnung zugrunde gelegt werden. Dies gebieten nicht nur der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Schutz der Amtsbezeichnungen, sondern auch die Orientierungssicherheit des Rechtsverkehrs, der darauf vertrauen muss, dass eine Bezeichnung, die von einer Amtsbezeichnung nicht zu unterscheiden ist, sachlich belastbar ebenfalls diejenigen Qualifikationsanforderungen ausdrückt, die die Amtsbezeichnung trägt.

Absatz 7:

Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung der zweiten Alternative des Satzes 1. Das Vorliegen eines Titelkaufs kann häufig nicht nachgewiesen werden, obwohl es den Um-

ständen nach wahrscheinlich ist. In solchen Fällen soll die Behörde auch Auskunft über geleistete Zahlungen verlangen können. Die Änderungen in den neuen Sätzen 6 und 7 sind redaktionell.

Absatz 8 und 9:

Die Vorschriften enthalten die Regelungsinhalte des derzeitigen § 69 Absatz 8 und 9 Hochschulgesetz.

zu § 70

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 70 Hochschulgesetz.

Mit der Änderung in Absatz 2 soll das Erfordernis einer stärkeren Zusammenarbeit der Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Forschung unterstrichen werden. Für den Bereich der Lehre enthält § 77 Absatz 1 eine korrespondierende Regelung.

Hinsichtlich der Organisation der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen enthält § 77 Absatz 6 eine neue Regelung; diese tritt neben die Arten und Weisen des Zusammenwirkens nach Absatz 2 Satz 2 und ersetzt diese nicht.

zu § 71

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 71 Hochschulgesetz.

Die Prinzipien Guter Arbeit gelten für Drittmittelbeschäftigte der Hochschulen in gleicher Weise nach Maßgabe dieses Gesetzes wie für die übrigen Hochschulbeschäftigten.

Absatz 1:

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 5 wird auf den Umstand reagiert, dass im Rahmen der Drittmittelforschung von den Drittmittelgebern (insbesondere um Haushaltsvorgaben zu entsprechen und um Missbrauch vorzubeugen) vielfach der konkrete Nachweis der Personalkosten verlangt wird. Aufgrund von öffentlichen Haushaltsvorgaben und zur Missbrauchsprävention wird

namentlich seitens der Forschungsförderung der Europäischen Union in den geförderten Projekten oftmals der konkrete Nachweis der Personalkosten verlangt, was eine auf Personen bezogene Abrechnung bedingt. Hierfür fehlte aber bislang eine rechtssichere, bereichsspezifische Sonderregelung, ohne die die Teilnahme nordrhein-westfälischer Hochschulen an der Europäischen Forschungsförderung dauerhaft beeinträchtigt werden könnte.

Um den Zufluss der beträchtlichen Mittel etwa im Rahmen des derzeitigen Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union, aber auch des künftigen Programms "Horizon 2020" **und damit ein sehr hohes öffentliches Interesse** nicht zu gefährden, soll die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Zuge der Projektabwicklung eine rechtssichere, bereichsspezifische Sonderregelung als Grundlage erhalten. Entsprechend dem auch hier geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip dürfen nur die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten übermittelt werden.

Im Gesetzestext ist diese Beschränkung – neben dem nach allgemeinen Regeln geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip – zum einen durch den Begriff "soweit" und zum anderen durch den Umstand geregelt, dass die personenbezogenen Daten die Prüfung der Personalkosten erlauben soll und daher ausweislich des Gesetzestexts auch nur auf diese Personalkosten bezogen sein dürfen. Von der Ermächtigungsnorm nicht erfasst sind insbesondere die Inhalte der Arbeitsverträge und andere Beschäftigtendaten.

Zu den Personalkosten rechnen mit Blick auf den vorgeannten Sinn und Zweck der Norm insbesondere auch die Zuordnung der geleisteten konkreten Arbeitszeit der betreffenden Person zu dem konkreten Forschungsprojekt, in dem sie tätig ist. Denn nur dann ist eine Prüfung der gemeldeten Personalkosten mit den Arbeitsvorgängen im Forschungszusammenhang sinnvoll möglich.

Absatz 2:

Mit der Ergänzung in dieser Norm wird geregelt, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Forschung mit Mitteln Dritter nur berechtigt sind, soweit neben ihren Dienstaufgaben und den Rechten und Pflichten anderer vor allem ihre eigene Wissenschaftsfreiheit unbeeinträchtigt bleibt. Damit wird ein

rechtlicher Vorrang der Wissenschaftsfreiheit desjenigen Hochschulmitglieds, welches Drittmittel entgegennehmen möchte, vor dem Forschungsdurchführungsinteresse des Drittmittelgebers und der Hochschule eingeführt. Danach muss die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler vor der Annahme von Drittmittel reflektieren, ob ihre oder seine Forschungsfreiheit unangemessen beeinträchtigt wird oder nicht. Wenn das Hochschulmitglied eine Beeinträchtigung für sich bejaht, darf es das drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben nicht durchführen. Mit der Regelung soll ein sachfremder Einfluss des Drittmittelgebers auf Forschung und Lehre ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Absatz 3:

Mit der Änderung wird der finanziellen Ressourcenverantwortung der Hochschule Rechnung getragen. **Mit der neuen Regelung soll stärker unterstrichen werden, dass die Hochschule ernsthafte Anstrengungen unternehmen soll, die Nutzung ihrer Einrichtungen möglichst aus den Projekten zu finanzieren. Im Übrigen ist europarechtlich der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu beachten.**

Absatz 4:

Mit der Änderung soll aus Gründen der Transparenz die Drittmittelverwaltung der Hochschule gestärkt werden. Von der Verwaltung durch die Hochschule kann künftig nur nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens, also im Lichte formulierter öffentlicher Interessen, abgesehen werden.

Absatz 5:

Die Änderung dient dem Schutz der drittmittelfinanzierten Beschäftigten. Ein hinreichender Grund für den Abschluss des Arbeitsvertrages durch das Hochschulmitglied besteht nur dann, wenn die Bedingungen des Drittmittelgebers einen derartigen Abschluss aus Sachgründen nachvollziehbar beinhalten.

Absatz 6:

Die Regelung greift auch hinsichtlich des Entgelts, welches die Hochschulen bei wirtschaftlichen Projekten als Teil der Personalkosten für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen erheben müssen. Soweit die entsprechenden Aufwendungen den HSen aber nach § 83 Abs. 1 und 2 vom Land erstattet werden, er-

scheine es durchaus sachgerecht, die insoweit erzielten Einnahmen der HS im Rahmen des § 83 anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen. Da die entsprechenden Entgelte nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung von den HSen spezifisch ausgewiesen sein müssen, wäre eine solche Anrechnung auch nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

zu § 71a

Mit dieser neuen Regelung wird dem in der Vergangenheit immer stärker herausgehobenen, berechtigten Interesse der Öffentlichkeit – sowohl hochschulintern als auch hochschulextern – nach Informationen über die Forschung der Hochschulen mit Mitteln Dritter Rechnung getragen.

Die Vorschrift lässt die bestehende Informationsbefugnis des Ministeriums nach den §§ 76 Absatz 4, 76a Absatz 2 unberührt. Das Ministerium kann sich mithin informieren lassen, auch ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen.

Absatz 1:

Mit der Neuregelung ~~in Absatz 4~~ wird die Verpflichtung des Rektorats normiert, in geeigneter Weise über drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben einschließlich Thema und Geldgeber zu berichten, wie es bereits an vielen Hochschulen des Landes gängige Praxis ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen des Forschungsberichts der Hochschule erfolgen. ~~Durch den Verweis auf die §§ 8 und 9 Informationsfreiheitsgesetz wird verdeutlicht, dass eine Abwägung vorgenommen werden muss zwischen dem hohen öffentlichen Gut der Transparenz und dem wirtschaftlichen Interesse des Drittmittelgebers am Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse. Hinsichtlich des Themas des Forschungsvorhabens und der Identität des Drittmittelgebers wird hier regelmäßig der Informationsanspruch der Öffentlichkeit als vorrangig anzusehen sein.~~ **Über das Merkmal "in geeigneter Weise" wird sichergestellt, dass das Rektorat den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Information nach pflichtgemäßer Beurteilung im Lichte des öffentlichen Transparenzinteresses bestimmen kann. So müssen beispielsweise das Thema der Forschung mit Mitteln Dritter nicht schon zu Beginn des**

Forschungsvorhabens offenbart werden. Vielmehr kann an die derzeitige häufige Praxis der Forschungsberichte angeknüpft werden, im zeitlichen Nachgang über Forschungsvorhaben zu informieren.

Die Vorschrift lässt es zu, dass beim Einverständnis des Drittmittelgebers und der Hochschule auch über noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben berichtet werden darf.

Absatz 2:

Die Vorschrift stellt über den Verweis auf die §§ 9 und 10 des Informationsfreiheitsgesetzes den Schutz personenbezogener Daten sicher.

Absatz 3:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Regelung sind im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehende Tatsachen, Umstände oder Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, für Außenstehende aber wissenswert sind, die nach dem bekundeten Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers geheim zu halten sind und deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen kann. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Hierzu können auch Forschungs- und Entwicklungsprojekte gehören.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Vertraulichkeit bei Forschungsk Kooperationen gewahrt bleibt. Gerade Forschung berührt oft sensible und vertrauliche Bereiche. Wäre Vertraulichkeit nicht sichergestellt, würde dies die wünschenswerte Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen gefährden. Absatz 3 ist keine eng auszulegende Ausnahmevorschrift gegenüber Absatz 1.

Nicht erforderlich ist, dass durch die das Geheimnis bildenden Tatsachen, Umstände oder Vorgänge die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Es reicht vielmehr hin, dass die Offenbarung für den Geheimschutzträger nachteilig sein kann. Ansonsten

könnte gerade bei großen Unternehmen, bei denen das konkrete drittmittelgeförderte Forschungs- oder Entwicklungsprojekt nicht immer maßgeblich die auf das gesamte Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen muss, der Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Kontext der Drittmittelforschung Schaden leiden. Dies wird durch die Vorschrift vermieden.

Der Nachweis, dass durch die Information über das drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, ist umso schwieriger zu führen, je weniger das Forschungsthema anwendungsbezogen und unmittelbar zu innovationsreifen Produkten führen dürfte. Angesichts dessen entspricht es den Eigengesetzlichkeiten des Forschungsbereichs, dass nach Satz 1 eine Informationspflicht bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dann nicht besteht, wenn die Gefahr – also die belastbare Wahrscheinlichkeit – des Eintritts eines Schadens entsteht. Eine derartige Gefahr kann beispielsweise bejaht werden, wenn bei Information die Gefahr der Industriespionage steigt oder wenn im Lichte einer unternehmerischen Gesamtstrategie die durch die Drittmittelforschung vorangetriebene Innovationsreife eines Produkts erst später marktwirksam werden soll und diese Marktstrategie durch eine Information vereitelt würde. Insgesamt muss der Schaden nicht die auf das gesamte Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

Absatz 4

In Absatz ~~4~~ wird klargestellt, dass das Transparenzgebot aus Absatz 1 auch für Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben des Wissenstransfers anzuwenden ist, soweit diese drittmittelfinanziert sind.

Absatz 5

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass sich das Maß erforderlicher Transparenz nicht nur in der Unterrichtung nach Absatz 1 erschöpft, sondern die bestehende Aufgabe und Befugnis der Hochschulen ansonsten unberührt lässt.

Das Recht der nichtstaatlichen Hochschulen wird grundlegend reformiert. Dabei beinhaltet die Reform zum einen eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Vorschriften mit dem Ziel, diese sowohl in struktureller Hinsicht als auch inhaltlich klarer und verständlicher auszugestalten (I). Zum anderen greift die Reform aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen des öffentlich-rechtlichen Hochschulsektors und des nichtstaatlichen Hochschulbereichs auf (II).

I. Die Novellierung verfolgt das Ziel, mehr Klarheit und Transparenz in der Ausgestaltung der Normen zu schaffen: Die Vorschriften des gesamten Teil 9 "Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen" sind thematisch entzerrt, systematisch neu strukturiert und klarer formuliert worden. So sind zum Beispiel Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung, Fragen des Verfahrens, der Aufsicht oder verschiedene Rechtstatbestände und -folgen, die bisher in unterschiedlichen zum Teil sehr langen und komplexen Paragraphen des Neunten Abschnitts alte Fassung normiert waren, systematisch und redaktionell überarbeitet worden.

Nunmehr sind die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung (§ 72 Hochschulgesetz n. F.), das Anerkennungsverfahren, Fragen der Gebührenerhebung und Kostentragung (§ 73 Hochschulgesetz n. F.), die Folgen der Anerkennung (§ 73a Hochschulgesetz n. F.), Spezialvorschriften für die kirchlichen Hochschulen (§ 74 Hochschulgesetz n. F.), Fragen der Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen (§ 74a Hochschulgesetz n. F.), Fragen der Aufhebung und des Erlöschens der staatlichen Anerkennung (§ 74b Hochschulgesetz n. F.), der Betrieb und die Niederlassungen von Hochschulen sowie das Franchising (§ 75 Hochschulgesetz n. F.) und schließlich der Themenkomplex Ordnungswidrigkeiten (§ 75 a Hochschulgesetz n. F.) transparent und kohärent in einzelnen Vorschriften geregelt.

Zugleich integriert der neue Teil 9 die dem Recht der nichtstaatlichen Hochschulen entsprechenden Vorschriften zur Anerkennung nichtstaatlicher Kunsthochschulen (bisheriger Abschnitt 11 des Kunsthochschulgesetzes) in das allgemeine Hochschulrecht. Der Teil 9 des Hochschulgesetzes "Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen" enthält nunmehr als abschließende spezialgesetzliche Regelung alle spezifischen Regelungen für die Gründung und Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen ungeachtet des jeweiligen Hochschultyps.

II. Ein weiterer Kern der Reform betrifft die Anpassung an aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen. So berücksichtigt die Reform, dass im öffentlich-rechtlichen Hochschulbereich in den letzten Jahren die Hochschulautonomie erheblich gestärkt wurde; der Staat hat sich aus der Detailsteuerung zurückgezogen und auf die Setzung von Zielen beschränkt und nutzt künftig moderne Steuerungsmechanismen wie Landeshochschulentwicklungsplanung, Globalhaushalt, Rahmenvorgaben und Hochschulverträge. Zudem ist die Zahl der nichtstaatlichen Hochschulen in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich gestiegen. Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft sind sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit keine "Randerscheinung" mehr, sondern sie haben sich als eigenständiger Teil der Hochschullandschaft etabliert. Entsprechend hat sich die Anerkennungs- und Verwaltungspraxis weiterentwickelt und standardisiert. Insbesondere der Wissenschaftsrat hat mit seinen Verfahren zur institutionellen Akkreditierung und seinen Empfehlungen zum nichtstaatlichen Hochschulbereich zur Weiterentwicklung der Anerkennungspraxis beigetragen und bundesweit anerkannte Standards gesetzt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass mit der gestiegenen Anzahl an nichtstaatlichen Hochschulen sowie Gründungsinitiativen ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Novellierung verfolgt somit auch das Ziel der Entlastung der Verwaltung und des Bürokratieabbaus.

Die Reform basiert inhaltlich im Wesentlichen auf drei Prinzipien:

(i) In Anlehnung an das staatliche Hochschulwesen zieht sich das Ministerium aus einzelnen Detailprüfungen zurück.

(ii) Als Kompensation für den Rückzug des Staates aus einer engmaschigen Kontrolle der staatlich anerkannten Hochschule werden im Sinne einer Rahmensteuerung bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren, die Aufsichtsfunktion und Handlungsoptionen des Ministeriums im Rahmen der Aufsicht gesetzlich präziser gefasst, standardisiert und zum Teil erweitert.

(iii) Schließlich bedient und stützt sich das Ministerium – wie es internationalen Standards entspricht – im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, bei Bedarf aber auch im Rahmen der Aufsicht, verstärkt auf externen Sachverstand.

Kernelement der Novellierung ist die gesetzliche Verpflichtung zur Konzeptprüfung, einer ersten institutionellen Akkreditierung

und mindestens einer institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung (§ 73 Absatz 1 und Absatz 4).

Das Ministerium stützt sich damit verstärkt auf den Sachverstand des Wissenschaftsrates und damit der vom Wissenschaftsrat in den spezifischen Verfahren engagierten Peers. Zwar hat das Ministerium in seiner bisherigen Anerkennungspraxis den Hochschulen regelmäßig Auflagen zur institutionellen Akkreditierung binnen einer definierten Frist erteilt. Der Systemwechsel liegt in der gesetzlichen Verankerung dieser Praxis, die deren Bedeutung hervorhebt und gleichzeitig etwaigen Divergenzen über deren Notwendigkeit oder Umfang vorgreift. Als neuer Verfahrensschritt kommt die Prüfung von Hochschulen in Gründung vor der ersten staatlichen Anerkennung als sog. Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat hinzu. Die Konzeptprüfung soll zu einer wesentlichen Entlastung des Ministeriums im Verfahren der staatlichen Anerkennung von Hochschulen in Gründung beitragen: So besteht die Erwartung, dass wenig aussichtsreichen oder gar unseriösen Gründungsinitiativen im Sinne eines proaktiven Verbraucherschutzes frühzeitig Einhalt geboten werden kann. Zudem beabsichtigt das Ministerium, sich bereits in diesem Verfahrensstadium vornehmlich auf den Sachverstand und die gutachterlichen Stellungnahmen des Wissenschaftsrates zu stützen. Das Ministerium selbst wird keine umfassende, detaillierte inhaltliche Prüfung mehr vornehmen, sondern primär verfahrensbegleitend tätig werden.

Das Gesetz nennt explizit die derzeit anerkannten Verfahren des Wissenschaftsrates (Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkreditierung) als Standardverfahren, erwähnt aber auch Verfahren "einer vergleichbaren Einrichtung". Damit ist das Gesetz für weitere, neue Entwicklungen im nicht-staatlichen Hochschulbereich offen. Sofern bundesweit neue Standards oder Institutionen die Qualität nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen bestätigen können, sind diese per Gesetz nicht ausgeschlossen. Einstweilen werden allerdings angesichts durchweg fehlender anerkannter vergleichbarer Einrichtungen vornehmlich die Begutachtungsverfahren durch den Wissenschaftsrat in Betracht kommen.

Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung. Die Vorschrift ist vor allem mit Blick auf die Integration des Elften Abschnitts aus dem Kunsthochschulgesetzes (Anerkennung als Kunsthochschule und Betrieb nichtstaatlicher Kunsthochschulen) in das neue Hochschulgesetz redaktionell angepasst worden und enthält weitgehend die Regelungen des § 72 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und bisherigen § 70 Kunsthochschulgesetz. Zudem trägt die Vorschrift den neusten Empfehlungen des Wissenschaftsrates und den Bedürfnissen aus der Anerkennungspraxis des Ministeriums Rechnung.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepasste Regelung des § 72 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz. Die neue Vorschrift differenziert nicht mehr explizit zwischen der Anerkennung als Fachhochschule, Universität oder Kunsthochschule, sondern fasst die unterschiedlichen Hochschultypen unter den übergreifenden Begriff "Hochschule" zusammen.

Die Anerkennung erfolgt nach dem Wortlaut des Absatzes 1 und des Absatzes 2 mit Blick auf die mit der Anerkennung zugleich verbundene Beleihung mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen und ist damit keine gebundene Entscheidung.

Absatz 2:

Der Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen ist in Absatz 2 redaktionell überarbeitet und mit Blick auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und die Bedürfnisse aus der Anerkennungspraxis aktualisiert worden. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Änderungen:

Satz 1 Nummer 1 enthält eine klarstellende Regelung zum Erfordernis der grundgesetzlich verbürgten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Kunst (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz), der auch innerhalb der nichtstaatlichen Hochschulen verwirklicht gehört. Dieser sich unmittelbar aus der Verfassung ergebende Grundsatz ist Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis und gehört auch im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den

entscheidenden Prüfkriterien des Wissenschaftsrates. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz auch explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 4 konkretisiert den bisherigen unbestimmten Begriff einer "Mehrzahl von Studiengängen" des § 72 Absatz 1 Nummer 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 1 Nummer 3 Kunsthochschulgesetz durch die Anzahl von "mindestens drei" nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden akkreditierten Studiengängen. Die gesetzliche Regelung entspricht damit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der zum Zweck der wissenschaftlichen Vielfalt und Gewährleistung einer wissenschaftlich kritischen Masse als Anerkennungsvoraussetzung bei Betriebsaufnahme oder in der Ausbauplanung grundsätzlich mindestens drei Studiengänge fordert.

Soweit nachvollziehbar und durch Sachgründe belastbar dargelegt wird, dass aus fachlichen und wissenschaftlichen Gründen die Einrichtung von mindestens drei Studiengängen nicht erforderlich ist, können Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden.

Satz 1 Nummer 5 greift aktuelle Standards der Qualitätssicherung sowohl an öffentlich-rechtlichen Hochschulen als auch an nichtstaatlichen Hochschulen auf und fordert explizit als Anerkennungsvoraussetzung eine kontinuierliche interne und externe Qualitätssicherung. Diese Voraussetzung ist bereits Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis und gehört auch im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den Prüfkriterien des Wissenschaftsrates. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz auch explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6. Er enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Personen, die an nichtstaatlichen Hochschulen zu Professorinnen oder Professoren ernannt werden, ein Berufungsverfahren durchlaufen haben müssen, das demjenigen der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gleichwertig ist.

Satz 1 Nummer 8 enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass – ungeachtet der Rechtsform der Hochschule – Mitglieder und Angehörige über die Gestaltung des Studiums hinaus

in akademischen Kernfragen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten müssen. Dieses grundlegende hochschulrechtliche Prinzip ist Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis und gehört auch im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den entscheidenden Prüfkriterien des Wissenschaftsrates. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 9 enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend von unternehmerischen Trägerinteressen abgegrenzt werden müssen. Auch hier handelt es sich um ein grundlegendes hochschulrechtliches Prinzip, das Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis ist und im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den entscheidenden Prüfkriterien des Wissenschaftsrates gehört. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 10 greift ein Erfordernis der Anerkennungspraxis auf, mit dem die Zuverlässigkeit und Sachkunde der "Betreiber" der Hochschule gesichert werden soll. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung besteht im Bildungsbereich eine besondere Notwendigkeit die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Personen zu sichern, die maßgebende Entscheidungen für und in der Hochschule treffen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist dies bereits derzeit ein ungeschriebenes Anerkennungserfordernis. Dieses soll nun aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich geregelt werden.

Nach Satz 2 Halbsatz 1 müssen die Prüfungsordnungen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein. Damit greift das Gesetz die ursprünglichen Feststellungsvoraussetzungen des § 73 Absatz 3 Hochschulgesetz in der bisherigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz auf. Das Ministerium wird die Anerkennung durchweg nicht aussprechen oder entsprechende Auflagen normieren, wenn es feststellt oder durch tatsächliche Anhaltspunkte belastbar prognostiziert, dass die Gleichwertigkeit offensichtlich nicht vorliegt oder nicht vorliegend wird. § 74a Absatz 1 gibt dem Ministerium die entsprechenden Befugnisse, falls im Einzelfall dem Gleichwertigkeitserfordernis des Satzes 5 nicht entsprochen werden sollte.

Der in Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Verweis auf die §§ 63 Absatz 1, 2 und 5, 64 Absatz 2 und § 65 dieses Gesetzes sowie §§ 55 Absatz 1, 56 Absatz 2 und des § 57 des Kunsthochschulgesetzes dient der Qualitätssicherung. Den staatlich anerkannten Hochschulen bleibt es unbenommen, ihrem Lehr- und Prüfungsgeschehen gegenüber den Anforderungen im staatlichen Bereich strengere Qualitätsanforderungen zugrunde zu legen. Der Verweis lässt im Übrigen nicht den Umkehrschluss zu, dass weitere Vorschriften des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes nicht anwendungsfähig sind. ~~So können beispielsweise die staatlich anerkannten Hochschulen nach Maßgabe des § 63a Leistungen anerkennen, obwohl auf diese Regelung in Satz 2 Halbsatz 2 nicht eigens verwiesen worden ist.~~

zu § 73

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen, das bisher in § 72 Absatz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung normiert war. Zudem enthält die Vorschrift Regelungen für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen des Ministeriums. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, dass Kosten der internen und externen Qualitätssicherung (insbesondere durch den Wissenschaftsrat) von der Hochschule zu tragen sind.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Satz 1 entspricht dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 1 Kunsthochschulgesetz.

Satz 2 normiert als neuen Verfahrensschritt vor einer ersten staatlichen Anerkennung das Erfordernis einer Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung. Voraussetzung einer ersten staatlichen Anerkennung ist daher in Zukunft immer eine vorherige erfolgreiche Konzeptprüfung durch eine vom Ministerium benannte Einrichtung, typischerweise den Wissenschaftsrat. Die Konzeptprüfung soll zu einer wesentlichen Entlastung des Ministeriums im Verfahren der staatlichen Anerkennung von Hochschulen in Gründung beitragen. Zudem besteht die Erwartung, dass wenig aussichtsreichen

oder gar unseriösen Gründungsinitiativen frühzeitig Einhalt geboten werden kann. Darüber hinaus beabsichtigt das Ministerium, sich bereits in diesem Verfahrensstadium vornehmlich auf den Sachverstand und die gutachterlichen Stellungnahmen insbesondere des Wissenschaftsrates zu stützen. Denn das Ministerium wird selbst keine umfassende, detaillierte inhaltliche Prüfung mehr vornehmen, sondern primär die Vollständigkeit der relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bei der benannten Einrichtung sicherstellen.

Die Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis der umfassenden Eigenprüfung entspricht anerkannten internationalen Standards, sich zur Feststellung von wissenschaftlicher Qualität oder Forschungsqualität externen Sachverständigen durch Peers zu bedienen. Das Gesetz nennt explizit das Verfahren der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat als ein zulässiges Verfahren, erwähnt aber auch Verfahren "einer vergleichbaren Einrichtung". Damit ist das Gesetz für weitere, neue Entwicklungen im nicht-staatlichen Hochschulbereich offen. Einstweilen wird angesichts weitgehend fehlender anerkannter vergleichbarer Einrichtungen die Konzeptprüfung vornehmlich durch den Wissenschaftsrat in Betracht kommen.

Zumindest mittelfristig sollte geprüft werden, ob die Konzeptprüfung anderen qualitätsprüfenden Einrichtungen übertragen werden könnte.

Satz 3 entspricht dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 2 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 3 Kunsthochschulgesetz. Dabei enthält die neue Vorschrift sinnvolle Präzisierungen zum Inhalt des Anerkennungsbescheides. Das Gesetz bildet damit die bisherige Anerkennungspraxis ab.

Absatz 3:

Die Vorschrift normiert explizit, dass der Anerkennungsbescheid Bestimmungen zu den Fristen enthält, in denen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkredi-

tierung erfolgreich absolvieren muss. Damit schafft der Landesgesetzgeber für die nichtstaatlichen Hochschulen des Landes eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das bundesweit anerkannte Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vom Ministerium benannte Einrichtung. Zwar hat das Ministerium bereits in seiner bisherigen Anerkennungspraxis in den Bescheiden zur staatlichen Anerkennung der Hochschulen durchweg Auflagen zur institutionellen Akkreditierung binnen einer definierten Frist erteilt. Mit der gesetzlichen Verankerung markiert der Gesetzgeber indes einen Systemwechsel: So hebt er die Bedeutung der institutionellen Akkreditierung im Anerkennungsverfahren hervor und kommt jeglichen Zweifeln über deren Notwendigkeit oder Umfang zuvor. Gleichzeitig spricht er sich entsprechend anerkannten internationalen Standards bewusst dafür aus, sich zur Feststellung von wissenschaftlicher Qualität oder Forschungsqualität externen Sachverständigen durch Peers zu bedienen.

Die Regelung beinhaltet die gesetzliche Wertung, nach der eine Hochschule, die erfolgreich mindestens drei gutachterliche Prüfungen, namentlich die Konzeptprüfung, die institutionelle Akkreditierung sowie die institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung absolviert hat und für zehn Jahre reakkreditiert wird, im Regelfall unbefristet staatlich anerkannt wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine Hochschule, die erfolgreich diese intensiven gutachterlichen Prüfungen durchlaufen hat, auch mittel- bis langfristig den materiellen Anerkennungsvoraussetzungen des § 72 entspricht und sich daher ein Qualitätsniveau erarbeitet hat, welches im Regelfall eine unbefristete staatliche Anerkennung rechtfertigt. Dem Land bleibt es unbenommen, auf der Grundlage des § 74a Absatz 5 den Fortbestand der Voraussetzungen des § 72 zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen; hierzu zählt auch die Durchführung einer erneuten institutionellen Akkreditierung. Im Übrigen bleibt § 74b unberührt.

Hinsichtlich der Nennung des Wissenschaftsrates wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4:

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 72 Absatz 2 Satz 6 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz auf. Die Regelung enthält einen Verweis auf das für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltende Recht der Akkreditierung. Damit ist klar gestellt, dass für die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft die gleichen Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen gelten wie für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft. Unberührt davon bleiben die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen des Teil 9 des Gesetzes, die für die nichtstaatlichen Hochschulen als *lex specialis* zu beachten sind.

Insbesondere greift bei den staatlich anerkannten Hochschulen nicht der für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und die staatlichen Kunsthochschulen geltende Grundsatz, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz und § 7 Absatz 1 Satz 3 Kunsthochschulgesetz ein Studiengang dann an der jeweiligen Hochschule betrieben werden kann, wenn er erfolgreich akkreditiert worden ist. Bei staatlich anerkannten Hochschulen wird vielmehr darüber hinaus gefordert, dass das staatliche Erstreckungsverfahren nach § 73 a Absatz 2 zusätzlich erfolgreich durchlaufen worden ist. § 73a Absatz 2 erhält mithin neben § 7 Absatz 1 Satz 2 eine weitere Voraussetzung für den Betrieb eines Studienganges.

Absatz 5:

Satz 1 enthält eine klarstellende Regelung, nach der für Amtshandlungen des Ministeriums Gebühren erhoben werden können. Die Vorschrift enthält hierzu einen Verweis auf den § 82 Absatz 3, der die allgemeine gesetzliche Grundlage für Erhebung von Gebühren durch das Ministerium bildet.

Satz 2 stellt klar, dass die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung und institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung, von den Trägern der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen sind. Damit bildet das Gesetz die bereits bestehende Anerkennungspraxis ab.

Die Vorschrift bündelt im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften zu den Rechtsfolgen der staatlichen Anerkennung, die zuvor disparat in den unterschiedlichen Paragraphen des Neunten Abschnitts alte Fassung normiert waren.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 73 Absatz 1 und 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 1 und 2 Kunsthochschulgesetz auf.

Dabei enthält die neue Vorschrift einige Präzisierungen zu den Rechtsfolgen, die sich aus der aktuellen Anerkennungspraxis ergeben und deren Konkretisierung im Gesetz sinnvoll erscheint. So normiert Satz 1 nunmehr explizit, welche Bezeichnung die staatlich anerkannte Hochschule führen darf.

Satz 3 stellt klar, dass die Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade der staatlich anerkannten Hochschulen die gleichen Berechtigungen verleihen wie die vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlichen Kunsthochschulen.

Satz 4 enthält den Regelungsgehalt des § 73 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz. Systematisch ist es sachgerechter, diese Regelung zusammen bei den Anerkennungsfolgen zu regeln, die die jeweiligen Studierenden betreffen.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 4 und 5 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 4 und 5 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 3:

~~Die Regelung beinhaltet die gesetzliche Wertung, nach der eine Hochschule, die erfolgreich mindestens drei gutachterliche Prüfungen, namentlich die Konzeptprüfung, die institutionelle Akkreditierung sowie die institutionelle Reakkreditierung durch den~~

~~Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung absolviert hat und für zehn Jahre reakkreditiert wird, im Regelfall unbefristet staatlich anerkannt wird.~~

~~Es ist davon auszugehen, dass eine Hochschule, die erfolgreich diese intensiven gutachterlichen Prüfungen durchlaufen hat, auch mittel- bis langfristig den materiellen Anerkennungsbedingungen des § 72 entspricht und sich daher ein Qualitätsniveau erarbeitet hat, welches im Regelfall eine unbefristete staatliche Anerkennung rechtfertigt. Dem Land bleibt es unbenommen, auf der Grundlage des § 74a Absatz 5 den Fortbestand der Voraussetzungen des § 72 zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen; hierzu zählt auch die Durchführung einer erneuten institutionellen Akkreditierung. Im Übrigen bleibt § 74b unberührt.~~

Absatz 34:

Die Vorschrift enthält einen Sondertatbestand für die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts. Promotions- und Habilitationsrecht sind bewusst als Sondertatbestand aufgeführt, da diese Rechte im nichtstaatlichen Hochschulsektor die Ausnahme sind. Die Rechte werden der Hochschule nicht mit dem Status als Universität qua Gesetz verliehen, sondern das Promotionsrecht ist vom Hochschultyp getrennt zu sehen und kann auf einen Teil der Institution, insbesondere einzelne Fachbereiche, beschränkt werden.

Der Wissenschaftsrat betont in seinen Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatlichen Hochschulen (Drs. 9279-09), dass an die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen dieselben Maßstäbe wie im staatlichen Bereich anzulegen sind. Auch das Hochschulgesetz enthält die Klarstellung, dass Voraussetzung für die Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts die wissenschaftliche Gleichwertigkeit mit einer entsprechenden Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder mit einer staatlichen Kunsthochschule ist und verweist hierzu auf die §§ 67 und 68 sowie die §§ 59 und 60 Kunsthochschulgesetz.

Die wissenschaftliche Gleichwertigkeit wird im Regelfall vom Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung festgestellt werden müssen. Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung mit sog. "Promotionsverfahren" prüft der Wissenschaftsrat, ob die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als „Universität

oder gleichgestellte Hochschule“ vorliegen. Hochschulen, die eine institutionelle Akkreditierung durchlaufen haben, haben die Möglichkeit, beim Wissenschaftsrat ein kompakteres Prüfverfahren zur Promotion zu absolvieren. Die Verleihung des Promotionsrechts attestiert der damit ausgestatteten Einrichtung eine hinreichende wissenschaftliche Qualität; sie ist nicht notwendig mit der Zuordnung zum Hochschultypus „Universität“ verbunden. Das Habilitationsrecht dagegen wird regelmäßig eine staatliche Anerkennung und institutionelle Akkreditierung als Universität oder als Kunsthochschule voraussetzen.

Absatz 44:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 5 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 5 Kunsthochschulgesetz. Neu aufgenommen wurde Satz 2, der eine klarstellende Legaldefinition zum Begriff der "hauptberuflichen Tätigkeit" von "Professorinnen und Professoren" beinhaltet. Diese Legaldefinition ist sinnvoll, da es in der Vergangenheit zwischen Ministerium und Hochschulen oftmals Divergenzen zum Verständnis des Begriffs der "hauptberuflichen Tätigkeit" gab und die Hauptberuflichkeit der Professorinnen und Professoren in der Anerkennungspraxis nichtstaatlicher Hochschulen ein wesentliches Qualitätskriterium darstellt.

Nach Satz 2 liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nur vor, wenn die Tätigkeit entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. Die Tätigkeit muss ihrem Umfang nach mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten einnehmen; Vergleichsmaßstab ist nicht allein der Umfang der Lehrverpflichtung eines in Vollzeit tätigen Hochschullehrers nach der Lehrverpflichtungsverordnung, sondern der Umfang sämtlicher regelmäßiger Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors, das heißt auch in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Studienberatung, Mitwirkung an der Verwaltung, Abnahme von Prüfungen etc. nach Maßgabe des § 35. Im Rahmen des Vergleichs des Umfangs der Dienstaufgaben mit denjenigen einer vollbeschäftigten Professorin oder eines Professors ist dabei keine rein mathematisch-quantitative Betrachtungsweise vorzunehmen. Vielmehr ist zur Beantwortung der Frage, ob eine Person an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich tätig ist, eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller

Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, bei der auch wertende Elemente zu beachten sind.

Absatz 56:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 66:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 6 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung.

Absatz 77:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 73 Absatz 8 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 7 Kunsthochschulgesetz.

Mit dem neuen Satz 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aus Gründen der Qualitätssicherung und der Alumni-Pflege bei den staatlich anerkannten Hochschulen eine Datenverarbeitung auf der Grundlage des § 8 Absatz 5 ebenfalls sachgerecht sein kann.

Absatz 89:

Die Vorschrift enthält eine klarstellende Regelung, nach der die staatliche Anerkennung keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe begründet.

zu § 74

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 74 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 72 Kunsthochschulgesetz.

Die Änderung in Absatz 1 stellt im Lichte der bisherigen Rechts-tradition klar, dass es sich bei der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. **Aus der Änderung kann nicht geschlossen werden, dass die sonstigen kirchlichen Hochschulen einer erneuten Anerkennung bedürfen.**

Absatz 2 enthält eine Präzisierung dahingehend, dass die Aufsicht in den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, entsprechend Artikel 16 Absatz 2 der Landesverfassung eingeschränkt ist. In den anderen Bereichen ist eine Privilegierung der kirchlichen Hochschulen gegenüber den anderen nicht-staatlichen Hochschulen sachlich nicht gerechtfertigt; das Gesetz sieht dementsprechend künftig eine derartige Privilegierung nicht mehr vor.

Die inhaltliche Änderung in Absatz 3 Satz 1 zeichnet sprachlich nach, dass in den Studiengängen der evangelischen und katholischen Theologie keine Geistlichen ausgebildet werden. Vielmehr wird mit dem erfolgreichen Studium dieser Studiengänge ein Abschlussgrad erworben, mit dem der Zugang zu geistlichen Berufen eröffnet wird.

zu § 74a

Die Vorschrift bündelt im Wesentlichen bisher zum Teil in unterschiedlichen Paragraphen des Neunten Abschnitts des Hochschulgesetzes alte Fassung und des bisherigen Elften Abschnitts des Kunsthochschulgesetzes geregelte Aufsichtsmaßnahmen. Zum Teil wird mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und zur Entbürokratisierung beizutragen, auf bisherige Aufsichtsmaßnahmen verzichtet. Zum Teil enthält die Neufassung Präzisierungen und Konkretisierungen, die mit Blick auf die Anerkennungspraxis sinnvoll erscheinen.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Satz 1 regelt die Aufsichtsfunktion des Ministeriums. Satz 1 Halbsatz 2 räumt dem Ministerium mit dem Verweis auf § 76 Absatz 2 die für die Durchführung der Aufsichtsaufgabe nach Satz 1 Halbsatz 1 erforderlichen Befugnisse ein.

Satz 2 greift die bisherige Regelung des § 72 Absatz 2 Satz 7 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 1 Kunsthochschulgesetz auf und präzisiert diese. Dem Ministerium sind nunmehr wesentliche, die Anerkennung nach § 72 sowie die Erstreckung der Anerkennung nach § 73 a Absatz 3 berührende Änderungen anzuzeigen.

Satz 3 konkretisiert den Begriff der "wesentlichen Änderungen", indem die Vorschrift beispielhaft aufzählt, welche Änderungen als solche gelten. Die Aufzählung ist nicht abschließend, das heißt, im Einzelfall haben die nichtstaatlichen Hochschulen zu prüfen, ob Änderungen wesentlich im Sinne der Vorschrift sind und der Anzeigepflicht unterliegen.

Satz 4 enthält eine Klarstellung zum Sonderstatus der kirchlichen Hochschulen, die einer eingeschränkten Aufsicht durch das Ministerium unterliegen.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 4 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz. Neu eingeführt wurde Satz 2, welcher klarstellt, dass das Ministerium jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien kann; mit dieser Regelung wird die bisherige Anerkennungspraxis aufgegriffen.

Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz. Das Ministerium zieht sich entsprechend dem staatlichen Hochschulbereich aus der Detailprüfung in akademischen Kernfragen zurück und prüft die Studien- und Prüfungsordnungen grundsätzlich nicht mehr auf ihre Gleichwertigkeit. Diese sind bereits Prüfungsgegenstand der institutionellen Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren und der Akkreditierungsverfahren nach § 7. Einer weiteren Prüfung durch das Ministerium in Form einer vorlaufenden Feststellungsprüfung bedarf es – analog zum staatlichen Hochschulbereich – daher nicht.

Eine Besonderheit gilt für die Promotions- und Habilitationsordnungen, die nicht der Akkreditierung nach § 7 unterliegen. Diese bedürfen weiterhin der Gleichwertigkeitsfeststellung durch das Ministerium.

Absatz 4:

Die Vorschrift beinhaltet eine klarstellende Regelung zur Mitwirkungspflicht (Auskunftspflicht und Zugang zu relevanten Unterla-

gen) der Hochschule bei der Aufsicht des Ministeriums und entspricht einem Erfordernis aus der Anerkennungspraxis.

Absatz 5:

Die Vorschrift greift den bisherigen Regelungsgehalt des § 73 Absatz 7 und 9 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 6 und 8 Kunsthochschulgesetz auf. Die Regelung normiert klarstellend, dass das Ministerium zur Feststellung und Sicherung der Qualität an der Hochschule auf Kosten der Hochschule sachverständige Dritte einbeziehen kann. So können bei Bedarf zum Beispiel Stellungnahmen oder Gutachten von Peers, Audits etc. eingefordert werden. Umfasst werden von der Vorschrift insbesondere auch etwaige Verfahren durch den Wissenschaftsrat, namentlich die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung oder noch das Kompaktverfahren Promotionsrecht.

Die Vorschrift kann insbesondere auch im Rahmen der Feststellung der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit nach §§ 67 und 68 und §§ 59 und 60 Kunsthochschulgesetz (vergleiche § 73a Absatz 3) oder der Erbringung des Nachweises der Qualität einer medizinischen Einrichtung (vergleiche § 73a Absatz 6) relevant werden.

zu § 74b

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die Vorschriften des § 72 Absatz 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz zum Erlöschen und zur Aufhebung der staatlichen Anerkennung; diese Vorschriften wurden redaktionell überarbeitet.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 1 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 2 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt bleiben.

Absatz 4:

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 72 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 4 Kunsthochschulgesetz auf. Die Vorschrift enthält eine klarstellende Regelung, nach der der Träger im Fall des Erlöschens oder der Aufhebung der staatlichen Anerkennung den Studierenden die Beendigung des Studiums zu ermöglichen hat.

zu § 75

Die Vorschriften des § 75 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 73 Kunsthochschulgesetz wurden redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Zudem enthält die Vorschrift eine sich aus dem Europarecht ergebende Regelung zu einem einheitlichen Ansprechpartner

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 75 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 73 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 75 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 1 Kunsthochschulgesetz auf und regelt die Voraussetzungen, nach denen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen anderer Bundesländer, von Hoch-

schulen, welche von anderen Bundesländern getragen werden, von Hochschulen, welche in anderen Bundesländern staatlich anerkannt sind oder von Hochschulen, die staatliche Hochschulen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte, zugelassene oder rechtmäßig betriebene Hochschulen sind, in Nordrhein-Westfalen betrieben werden dürfen.

Die staatlichen Hochschulen des Landes und die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes fallen ausweislich des Satzes 5 nicht unter Satz 1 und dürfen daher keine Niederlassungen betreiben; die Orte des Betriebs nach § 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes und § 1 Absatz 2 bis 4 des Kunsthochschulgesetzes sind insofern abschließend.

Satz 1 knüpft an die rechtlichen Regelungen an, die im jeweiligen Bundesland oder im jeweiligen EU-ausländischen Herkunftsstaat gelten.

Mit Blick auf die durch vorgehendes Europarecht geforderte Anknüpfung an das Recht des Herkunftsstaates knüpft Satz 1 Nummer 1 an die im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder dort rechtmäßig angebotene Ausbildung an. Die Reihung enthält dabei eine Vorrangstellung der einzelnen Prüfungsvoraussetzungen. Zunächst darf ausschließlich die im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung angeboten werden. Nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung von Ausbildungsgängen gibt, darf auf den in dem Herkunftsstaat staatlicherseits förmlich zugelassenen Ausbildungsgang abgestellt werden. Und nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung oder Zulassung von Ausbildungsgängen gibt, darf auf den in dem Herkunftsstaat nach dessen Recht rechtmäßig angebotenen Ausbildungsgang abgestellt werden.

In diesem Sinne knüpft auch Satz 1 Nummer 2 an das Recht des Herkunftsstaates an. Insofern wird zunächst nicht an akademische Grade, sondern an Hochschulqualifikationen angeknüpft. Zudem wird wiederum in Form einer Vorrangstellung der einzelnen Prüfungsvoraussetzungen an das Recht des Herkunftsstaates angeknüpft. Zunächst darf ausschließlich die im Herkunftsstaat anerkannte Hochschulqualifikation verliehen werden. Nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat staatlicherseits förmlich zugelassenen Hoch-

schulqualifikationen abgestellt werden. Und nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung oder Zulassung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat nach dessen Recht rechtmäßig angebotenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden.

Sätze 2 und 3 enthalten Präzisierungen zum Verfahren. Das in diesen Vorschriften geregelte Anzeigeverfahren ist mit den Vorgaben des Europarechts, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie), vereinbar. Die Anzeigeregelung ist nicht diskriminierend und aufgrund zwingender Gründe des Allgemeininteresses (Verbraucherschutz im Sinne eines Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger vor einer unqualifizierten Dienstleistungserbringung und im Sinne einer Sicherung der Qualität der Bildungsdienstleistung) erforderlich und verhältnismäßig und damit insbesondere mit Artikel 9 Europäische Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Zudem stellt das qualifizierte Anzeigeverfahren gegenüber einem Genehmigungsvorbehalt, welcher europarechtlich mit Blick auf die hohe Wertigkeit der betroffenen Allgemeininteressen ebenfalls gerechtfertigt wäre, ein sachlich zielführendes Mittel dar.

Ein gleichwertiger staatlicher Akt im Sinne des Satzes 4 ist beispielsweise dann gegeben, wenn im EU-ausländischen Herkunftsland zwar keine Verpflichtung zur staatlichen Anerkennung, wohl aber eine Verpflichtung zur Akkreditierung einer Bildungseinrichtung als Hochschule besteht; diese Akkreditierungsverpflichtung ist dann der gleichwertige staatliche Akt im Sinne des Satzes 4.

Absatz 3:

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 2 Kunsthochschulgesetz (Franchising) auf und enthält Präzisierungen zu den Qualitätsanforderungen und dem zu befolgenden Antragsverfahren.

Satz 1 gilt wiederum nur für das Franchising mit staatlichen Hochschulen anderer Bundesländer, von Hochschulen, welche von anderen Bundesländern getragen werden, von Hochschulen, welche in anderen Bundesländern staatlich anerkannt sind oder von Hochschulen, die staatliche Hochschulen anderer Mitglieds-

staaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte, zugelassene oder rechtmäßig betriebene Hochschulen sind.

Für das Franchising, bei dem eine staatlich getragene Hochschule oder eine staatliche Kunsthochschule die Kooperationshochschule des Franchisenehmers ist, gilt ebenfalls nicht Absatz 3, sondern es gelten § 66 Absatz 6 sowie § 58 Absatz 7 Kunsthochschulgesetz. Die Sätze 6 und 7 stellen dies eigens klar.

Absatz 3 greift ebenfalls nicht für vom Ministerium staatlich anerkannte Hochschulen. Denn § 73a Absatz 2 Satz 4 verweist auf § 66 sowie auf § 58 Kunsthochschulgesetz und damit auch auf die für das Franchising der staatlich getragenen Hochschulen sowie der staatlichen Kunsthochschulen geltenden Regelungen.

Absatz 3 knüpft wiederum an das Recht des Herkunftsstaates der jeweiligen Kooperationshochschule an.

Satz 1 Nummer 2 regelt dabei wiederum eine Vorrangstellung der einzelnen Prüfungsvoraussetzungen. Zunächst darf ausschließlich die im Herkunftsstaat anerkannte Hochschulqualifikation verliehen werden. Nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat staatlicherseits förmlich zugelassenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden. Und nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung oder Zulassung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat nach dessen Recht rechtmäßig angebotenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden.

Sätze 2 bis 5 regeln die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Franchising, welches den Anforderungen des Satzes 1 genügt, in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden kann. Das in diesen Vorschriften geregelte Feststellungsverfahren sowie das Informationsgebot sind mit den Vorgaben des Europarechts, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie), vereinbar. Das Feststellungsverfahren sowie das Informationsgebot sind nicht diskriminierend und aufgrund zwingender Gründe des Allgemeininteresses (Verbraucherschutz im Sinne eines Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger vor einer unqualifizierten Dienstleistungserbringung und im Sinne einer Sicherung der Qualität der

Bildungsdienstleistung) erforderlich und verhältnismäßig und damit insbesondere mit dem auch beim Franchising einschlägigen Artikel 9 Europäische Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Insbesondere handelt es sich bei einem Franchising um eine wirtschaftliche Tätigkeit auf durchweg unbestimmte Zeit ausgehend von zumeist festen Infrastrukturen, welche mit einer Integration in das Wirtschaftsleben des Niederlassungsstaates verbunden ist. Ein Franchising erfolgt daher durchweg aufgrund einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Zielstaates.

Doch selbst falls ausnahmsweise im Einzelfall das Franchising in Form des grenzüberschreitend tätigen Dienstleisters und damit unter Zuhilfenahme von Infrastrukturen unterhalb der Niederlassungsschwelle und damit ohne stabil am Zielstaat vorhandenen Ort der Qualitätsüberwachung und -prüfung erbracht würde, sind das Feststellungsverfahren sowie das Informationsgebot gemeinschaftsrechtskonform insbesondere auch mit Blick auf Artikel 16 Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Denn dann besteht eine besonders hohe Gefahr für sehr erhebliche Grundinteressen der Gesellschaft namentlich im Bildungsbereich (vor allem hinsichtlich des gebotenen Schutzes vor unlauteren Bildungsdienstleistern insbesondere angesichts der beruflichen Erstausbildung). Eine derartige tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses der hiesigen Gesellschaft erfordert sowohl das Feststellungsverfahren als auch das Informationsgebot. Beide sind nicht diskriminierend sowie erforderlich und verhältnismäßig.

Absatz 4:

Mit der Vorschrift wird Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt umgesetzt.

§ 71e Verwaltungsverfahrensgesetz ordnet an, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt wird. Bei dem Verfahren zur Anerkennung von Hochschulen ist ein derartiges elektronisches Verfahren mit Blick auf die betroffenen öffentlichen Interessen nicht sachgerecht.

zu § 75a

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 75 Absatz 3 Hochschulgesetz in der bisherigen Fassung und des bisherigen § 73 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz auf, die redaktionell und inhaltlich überarbeitet wurden.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Vorschriften des bisherigen § 75 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz und des bisherigen § 73 Absatz 3 Satz 1 Kunsthochschulgesetz, wobei die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten präzisiert wurden.

Hervorzuheben ist hier vor allem Nummer 5, nach der eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn vollziehbaren Auflagen des Ministeriums nicht nachgekommen wird. Mit dieser Vorschrift sollen dem Ministerium weitere, adäquatere Sanktionsoptionen an die Hand gegeben werden. Bisher war lediglich der Entzug der staatlichen Anerkennung möglich; eine Bewehrung des rechtswidrigen Verhaltens durch eine Geldbußensanktion ist demgegenüber erkennbar ein milderer Mittel.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten bisherigen § 75 Absatz 3 Satz 2 und 3 Hochschulgesetz sowie dem bisherigen § 73 Absatz 3 Satz 2 und 3 Kunsthochschulgesetz.

zu § 76

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 76 Hochschulgesetz und führt weitere die Rechtsaufsicht unterstützende Regularien ein.

Absatz 1:

Mit den neuen Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 soll das Anzeigeverfahren nach Satz 2 Halbsatz 1 funktional gestärkt werden. Eine Rückäußerung des Ministeriums nach erfolgter Anzeige ist kein Veröffentlichungserfordernis. Das Land geht aber als Ausdruck

eines landestreuen Verhaltens der Hochschule davon aus, dass die Veröffentlichung erst nach angemessener Frist, sinnvollerweise erst nach Rückäußerung durch das MIWF, erfolgt.

Das neue Aufsichtsmittel der Untersagungsverfügung nach Satz 3 hindert die Anwendung der sonstigen Aufsichtsbefugnisse nicht.

~~Die Gesetzesformulierung verdeutlicht, dass der Landeshochschulentwicklungsplan keine förmliche Rechtsvorschrift darstellt.~~

Absatz 2:

Der neue Halbsatz 2 des Satzes 1 dient der Klarstellung und soll Rechtssicherheit in einem oftmals grundrechtsrelevanten Bereich gewährleisten.

Die Änderungen in Satz 3 übernehmen gut eingeführte und erprobte Regularien, die im Bereich der Kommunalaufsicht – also ebenfalls im Bereich der Aufsicht über rechtlich selbständige Körperschaften – bereits derzeit gelten. Die Hochschule muss nur auf ausdrückliches Verlangen des Ministeriums die Kosten tragen und zwar in dem Umfang, in dem sie vom Ministerium beziffert worden sind.

Mit Satz 4 wird auf den Umstand reagiert, dass nach derzeitiger Rechtslage das Ministerium allfällige Ersatzvornahmen mit eigenen persönlichen und sachlichen Mitteln umsetzen muss. Ein Zugriff auf die Ressourcen der Hochschule ist mithin unzulässig. Angesichts der mit Satz 3 eingeführten Kostentragungspflicht der Hochschule wäre es mit Blick auf das Gebot des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes ungereimt, wenn das Ministerium sich zur Durchsetzung der Ersatzvornahme nicht auch der Ressourcen der Hochschule bedienen könnte.

Dem Ministerium steht ein Wahlrecht nach pflichtgemäßem Ermessen zu, ob es nach Maßgabe des Satzes 3 oder des Satzes 4 vorgehen möchte.

~~Mit dem neuen Satz 5 soll insbesondere das Instrument der Rahmenvorgabe aufsichtrechtlich unterstrichen werden.~~

Absatz 4:

Schon die Überschrift des § 76 verdeutlicht, dass es sich bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage des § 76 getroffen werden,

nicht nur um solche der Rechtsaufsicht (**Absatz 1 bis 3**), sondern allgemein um solche der Aufsicht ~~handelt~~ **handeln kann**. Dies gilt **namentlich insbesondere** im Bereich der Informationsgewinnung nach Absatz 4 und der Weisungsbefugnisse nach Absatz 6. Die Vorschrift unterstützt also generell die Gewährleistungsverantwortlichkeit des Landes auch in denjenigen Bereichen, in denen es keine Aufsichtsmittel eingriffsrechtlicher Art jenseits der Rechtsaufsicht besitzt. Auch außerhalb eines Verfahrens der Rechtsaufsicht bedarf das Land kraft seiner Gewährleistungsverantwortung über die in § 8 genannten Weisen hinaus umfassende Möglichkeiten informatorischer Art. ~~Dieser gesetzlich bereits derzeit geltende Zusammenhang soll mit der Änderung des Absatzes 4 deutlicher herausgestellt werden.~~

Mit Blick auf diesen Sinn und Zweck ist die Vorschrift weit auszulegen. Sie sichert, dass sich das Ministerium selbst oder durch Beauftragte jederzeit, auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht, über sämtliche Angelegenheiten der Hochschulen informieren kann. Hierzu kann es sich insbesondere berichten und sämtliche Akten vorlegen lassen sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder prüfen lassen. Zudem kann das Ministerium entscheiden seine Informationsbefugnis auch dadurch wahrzunehmen, dass es oder seine Beauftragten an den Sitzungen der Hochschulgremien vereinzelt oder laufend teilnehmen. Die besondere Nennung des Hochschulrates ist insofern von ausschließlich klarstellender Natur.

Absatz 6:

Mit der Neuregelung in **Absatz 6 Satz 4** werden die Pflichten unterstrichen, die den Hochschulen auf gesetzlicher Grundlage obliegen, indem die Möglichkeit für das Ministerium eingeführt wird, bei **von der Hochschule zu vertretenden** Verstößen gegen **Vorschriften, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule gelten, oder gegen Berichtspflichten, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffen, oder Rahmenvergaben** Teile des Zuschusses **in einer dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügenden angemessenen Höhe** zurückzuhalten, bis diese Verstöße behoben sind. Der Grad der Verbindlichkeit für die Hochschulen wird damit in verhältnismäßiger Weise erhöht, da nunmehr – **im Gegensatz zur geltenden, hochschulunfreundlichen Rechtslage** – von staatlicher Seite flexibel und

den konkreten Gegebenheiten angemessen reagiert werden kann.

Ein solches Instrument stellt ~~zudem~~ eine wesentliche Verbesserung zur bisherigen Rechtslage dar, in der nur die zumeist unverhältnismäßige Möglichkeit bestand, den gesamten Haushalt einer Hochschule zu sperren; dies ist wenig hochschulfreundlich. Die Regelung erhöht daher zu Gunsten der Hochschulen ihren Autonomiegrad.

Das Zurückbehaltungsrecht ist dabei – anders als nach den Rechten anderer Bundesländer – in vierfacher Weise konditioniert; damit wird der moderate und verhältnismäßige Charakter des Instruments unterstrichen.

Erstens wird zunächst nur eine Zurückbehaltungsbefugnis des Ministeriums und keine endgültige Einbehaltungsbefugnis begründet. Die Mittel werden daher nicht mehr zurückbehalten, sondern freigegeben, sobald die Hochschule den Verstoß gegen die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffende Vorschriften abstellt oder der Berichtspflicht nachgekommen ist. Indes kann nach Satz 2 der zunächst nur zurückbehaltene, angemessene Teil des Zuschusses auch endgültig einbehalten werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die o. g. Vorschriften oder Berichtspflichten gegeben ist. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die Hochschule beharrlich, also trotz Beanstandung und Abhilfeverlangens, mehrfach gegen die Vorschrift oder Berichtspflichten verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt auch dann vor, wenn gegen erhebliche Vorschriften der Haushalts- und Wirtschaftsführung verstoßen worden ist. Die Erheblichkeit steigt dabei, je stärker das Ministerium auf die Erfüllung dieser Vorschriften oder die Erfüllung der Berichtspflichten mit Blick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortung gegenüber dem Parlament angesichts dessen Budgetrecht angewiesen ist, namentlich hinsichtlich der Aufstellung des Haushalts und der exekutiven Rechenschaft gegenüber dem Parlament. Dies ist beispielsweise hinsichtlich der Jahresabschlüsse der Fall.

Zweitens muss es sich um Verletzungen von Vorschriften oder Berichtspflichten hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule handeln. Die Zurückbehaltungs- oder Einbehaltungsbefugnis nach Absatz 6 greift also

keineswegs bei einem Verstoß gegen sonstige Vorschriften des geltenden Rechts.

Drittens muss der Verstoß oder das Informationsversäumnis – also die Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Vorschriften oder der Umstand, dass der angeforderte Bericht nicht abgegeben wird – von der Hochschule zu vertreten sein; hinsichtlich des Vertretenmüssens gelten die allgemeinen Regeln. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass dem Verstoß oder dem Informationsversäumnis nicht innerhalb der vom Ministerium gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist. Die Angemessenheit der Frist entscheidet sich bei Berichtspflichten auch nach der Bedeutung des Berichts für die Wahrnehmung der Aufsicht des Ministeriums und in Ansehung der Erwartbarkeit der Berichtsbitte für die Hochschule; bei aufsichtsfunktionell sehr bedeutsamen Berichten sowie bei rechtlich geregelter Berichterstattung wird daher durchweg eine kurze Fristsetzung zulässig sein.

Sachlich handelt es sich bei der Zurückbehaltungs- und Einbehaltungsbefugnis um ein besonderes Instrument der Rechtsaufsicht. Von der Befugnis kann daher nach allgemeinen Regeln viertens nur Gebrauch gemacht werden, wenn – wie auch sonst bei Maßnahmen der Rechtsaufsicht – der Hochschule zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme in Form einer Anhörung gegeben worden ist.

zu § 76a

Die Vorschrift regelt die Aufsicht in dem Bereich der zugewiesenen Aufgaben. Diese zugewiesenen Aufgaben werden in Absatz 1 für das Hochschulgesetz enumerativ abschließend aufgezählt; § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes bleibt dabei unberührt.

Bei zugewiesenen Aufgaben besteht nach § 6 Absatz 5 die Befugnis des Ministeriums zum Erlass bindender Rahmenvorgaben. Absatz 2 regelt nun die dieser Erlasskompetenz entsprechende Aufsichtskompetenz. Dabei beinhaltet der Begriff der Anwendung auch den Unterfall der Interpretation von Rahmenvorgaben.

zu § 76b

Nach § 6 Absatz 1 ist die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen in der Gesamtverantwortung des Landes. Zudem besteht eine Bindungswirkung der Hochschulentwicklungsplanung hinsichtlich der Landeshochschulentwicklungsplanung. Dieser Gesamtverantwortung und dieser Bindungswirkung entspricht es, dass nach Absatz 1 der Hochschulentwicklungsplan der **Genehmigung** ~~Zustimmung~~ des Ministeriums bedarf. **Zur Vermeidung zahlreicher Genehmigungsverfahren und aus Gründen hochschulfreundlichen Verhaltens greift das Gesetz auf eine Genehmigungsfiktion zurück. Das Ministerium kann den Eintritt dieser Fiktion hindern, indem es Einwände gegen den ihm vorgelegten Hochschulentwicklungsplan erhebt. Für die Äußerung dieser Einwände greift eine Dreimonatsfrist ab Zugang des neuen oder geänderten Hochschulentwicklungsplans beim Ministerium.** ~~Mit dem Rechtsbegriff der "Zustimmung" wird dabei unterstrichen, dass das Ministerium bereits vor der endgültigen Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan im Präsidium zu beteiligen ist.~~

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen **Einwände erhoben werden können** ~~die Zustimmung versagt werden kann.~~ Absatz 3 unterstellt den hochschulinternen Vollzug des Hochschulentwicklungsplans dem rechtsaufsichtlichen Instrumentarium des § 76 Absatz 2 bis 5.

zu § 77

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 3 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 77 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Mit der Änderung in Absatz 1 soll das Erfordernis einer stärkeren Zusammenarbeit der Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Lehre unterstrichen werden. Für den Bereich der Forschung enthält § 70 eine korrespondierende Regelung.

Absatz 3:

Das behördenübergreifende Personalaktenführungsrecht ist im Landesbeamtengesetz novelliert worden. Die seinerzeit mit dem

Hochschulfreiheitsgesetz eingeführte Regelung des § 77 Absatz 3 Sätze 3 und 4 ist demnach obsolet. Sie kann durch einen Verweis auf die nunmehr geltende Vorschrift des § 92 Absatz 1 bis 3 Landesbeamtengesetz ersetzt werden.

Ein Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere beim Personalmanagement sinnvoll.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Einsatz der den Hochschulen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich ihrer Forschung und Lehre dienenden Informationsinfrastrukturen.

Zu diesen gehören sämtliche der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 gewidmete Gegenstände, also im EDV-Bereich insbesondere auch die Hard- und Software.

Da Informationsinfrastrukturen einen Zusammenhang personeller und sachlicher Mittel darstellen, kann das Ministerium das haushalts- und personalwirtschaftliche Nähere zu dieser Zusammenarbeit durch Rahmenvorgaben regeln.

Absatz 5:

Absatz 5 enthält den aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –, das durch Artikel 16 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Die in § 2 Absatz 1 Satz 3 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 geregelte Befugnis des Ministeriums, eine Regelung im Sinne des § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich zu treffen, bezieht sich nunmehr auf Absatz 4.

Absatz 6:

Mit der Regelung sollen den Hochschulen Instrumente bereitgestellt werden, mit denen sie ihre Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf eine neue organisatorische Grundlage stellen können.

Die Hochschulen wirken mit anderen Forschungseinrichtungen bereits nach Maßgabe des § 70 Absatz 2 Satz 2 zusammen. Diese Arten und Weisen des Zusammenwirkens werden durch den neuen Absatz 5 nicht berührt, sondern sind weiterhin zulässig. Die Arten und Weisen der Zusammenarbeit nach § 70 Absatz 5 Satz 2 und diejenige nach § 77 Absatz 5 bestehen daher unabhängig voneinander.

Der organisatorische Mehrwert einer Zusammenarbeit nach Absatz 6 besteht darin, dass nunmehr die jeweilige Hochschule und die jeweilige Forschungseinrichtung eine gemeinsame Einheit, welche zumindest Forschung als Aufgabe betreibt, in der Form einer Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5, einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit oder einer gemeinsamen Verwaltungseinrichtung im Wege einer Errichtungsvereinbarung als typischerweise öffentlich-rechtlichen Vertrag gründen können. Da es sich um eine Organisation handelt, die typübergreifend Hochschule und außeruniversitäre Einrichtung verbindet, benennt das Gesetz diese Organisation als "übergreifende gemeinsame Einheit".

Aus Gründen der organisatorischen Verantwortungszurechnung muss die jeweilige übergreifende gemeinsame Einheit bei einer der beiden Partner angesiedelt werden. Satz 1 enthält hierfür für die Hochschule die gesetzliche Ermächtigung. Ob eine Ansiedlung bei der außeruniversitären Einrichtung zulässig ist, entscheidet sich nach den für diese Einrichtung geltenden Regelungen.

Errichtungsvoraussetzung ist nach Satz 1 für die Hochschule das eher weit gefasste Kriterium der Zweckmäßigkeit, welches mit Blick auf die Aufgaben, Größe und sächliche und personelle Ausstattung der Einrichtung geprüft werden muss. Die Errichtungsvoraussetzungen, die auf Seiten der außeruniversitären Einrichtung erfüllt sein müssen, richten sich wiederum nach den für diese geltenden Regelungen.

Nach Satz 2 nimmt die Einheit Aufgaben wahr, die beiden Partnern obliegen. Diese sind auf Seiten der Hochschule typischerweise Forschungsaufgaben und nicht auch zugleich Lehraufgaben. Dies macht Satz 2 in seinem Wortlaut, welcher nicht auf die Aufgaben, sondern nur auf Aufgaben der Hochschulen verweist, deutlich; die Hochschule kann nach Maßgabe der Vereinbarung der Einheit indes auch die Wahrnehmung von Lehraufgaben zubilligen.

Die Sätze 3 und 4 ordnen an – Satz 4 dabei nur deklaratorisch –, dass die Art und Weise, in der die hochschulische Aufgabe und die außeruniversitäre Forschungsaufgabe erfüllt werden, sich nach den Rechtsregimen richtet, die für die jeweilige Aufgabe gelten. Für die hochschulische Aufgabe ist dies das Hochschulgesetz und für die außeruniversitäre Forschungsaufgabe das für diese konkrete Aufgabe geltende Rechtsregime. Das Rechtsregime ist damit für die Einheit nicht einheitlich, sondern folgt der Aufgabe.

Nach Satz 5 muss in der Errichtungsvereinbarung die konkrete Aufgabe der Einheit geregelt werden. Sodann müssen im Lichte dieser Aufgaben Organe kreiert und diesen Organen Aufgaben und Befugnisse zugeordnet werden. Schließlich muss Gegenstand der Errichtungsvereinbarung auch sein, in welcher Weise und in welchem Maße die Hochschule und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung auf die Einheit Einfluss nehmen. Satz 5 regelt eine Abschlussvoraussetzung für die errichtungswillige Hochschule. Diese darf die Errichtungsvereinbarung mithin nicht unterzeichnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht erfüllt sind. Ein Verstoß gegen dieses gesetzliche Verbot führt gemäß § 59 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 134 Bürgerliches Gesetzbuch zur Nichtigkeit der Vereinbarung.

Satz 6 regelt über die Voraussetzungen des Satzes 5 hinausgehend für den Fall, dass eine übergreifende gemeinsame Einheit in der Weise einer fachbereichsaufgabengleichen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet wird, dass in der Errichtungsvereinbarung die erforderlichen Mitwirkungsfragen entschieden sowie die korporationsrechtlichen Zuordnungen getroffen werden.

Satz 7 regelt wiederum über die Voraussetzungen des Satzes 5 hinausgehend für den Fall, dass eine übergreifende gemeinsame Einheit unter der Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet wird, dass dann die Verhältnisse zwischen den einzelnen Hochschulleitungen, also deren verschiedene Aufgaben und Befugnisse mit Blick auf die Einheit, geregelt werden.

Die Sätze 6 und 7 knüpfen jeweils an die entsprechend vergleichbare Regelung des Absatzes 2 Satz 2 an.

Satz 8 beinhaltet eine materiell personalvertretungsrechtliche Regelung, die für die beteiligte Hochschule direkt und für die be-

teiligte Forschungsvereinbarung nach Maßgabe der jeweiligen Errichtungsvereinbarung gilt.

Satz 10 regelt das Personalaktenführungsrecht.

zu § 77a

Die Norm sieht vor, dass die Schwerbehindertenvertretungen des Hochschulbereichs sich, ähnlich wie die Personalvertretungen auf Landesebene (Landespersonalrätekonferenz), in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen können. Die Vorschrift ist der Vorschrift nachgebildet, die für die Landespersonalrätekonferenz gilt (§ 105a Landespersonalvertretungsgesetz). Die erforderlichen Mittel sieht bereits der geltende Haushaltsplan vor.

Hinsichtlich der Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen gilt der neue § 70 Kunsthochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes. Danach können die Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 77a beitreten oder eine eigene Landesarbeitsgemeinschaft gründen, sofern die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 77a nicht entstehen sollte. Daraus folgt, dass die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 77a vorgreiflich zu bilden ist.

zu § 78

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 78 Hochschulgesetz. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktionell.

zu § 79

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 79 Hochschulgesetz.

zu § 80

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 80 Hochschulgesetz.

Die Änderung in Absatz 4 gründet in dem Umstand, dass künftig die Umsetzung von Änderungsbedarfen, die von Seiten der Kirchen im Rahmen ihrer durch staatskirchenrechtlichen Verträge abgesicherten Mitwirkungsbefugnis formuliert werden, für die Hochschulen nach Durchführung des in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens verpflichtend sind.

zu § 81

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 81 Hochschulgesetz.

zu § 82

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 82 Hochschulgesetz.

Die Neufassung des Absatzes 1 reagiert auf die Einführung von Rahmenvorgaben; eine daneben stehende Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist weder sinnvoll noch rechtsstaatlich sachgerecht.

Die Änderung des Absatzes 2 ist zum einen redaktionell mit Blick auf die Neufassung des Absatzes 1. Zum anderen wird für die Universitätskliniken der Rechtszustand nachgezeichnet, der bereits derzeit für die Universitäten und Fachhochschulen gilt. Mit dem Einbezug auch des § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es ein Stufenverfahren nicht nur in den Fällen des § 66 Absatz 5 Landespersonalvertretungsgesetz, sondern auch in den Fällen des § 69 Absatz 3 Landespersonalvertretungsgesetz gibt.

Eine Delegation nach § 33 Absatz 2 Satz 3 hindert das Eintreten der Rechtsfolgen des Absatzes 2 nicht.

Der neue Absatz 5 sichert für die auslaufenden Magister- und Diplomstudiengänge das für sie geltende Prüfungsrecht.

zu § 83

Die Vorschrift enthält den aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 4 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –, das durch Artikel 16 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Nach § 71 Absatz 3 Satz 3 soll die Hochschule bei Drittmittelprojekten ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen. Soweit die entsprechenden Aufwendungen den Hochschulen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vom Land erstattet werden, erscheint es sachgerecht, die insoweit erzielten Einnahmen der Hochschulen im Rahmen des § 83 anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen (auch in Ansehung des Umstands, dass die entsprechenden Entgelte nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung von den Hochschulen schon jetzt spezifisch mit der Folge ausgewiesen sein müssen, dass kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht).

zu § 84

Die Vorschrift regelt die Einführung des durch das Hochschulzukunftsgesetz geschaffenen neuen Regelungsregimes in den Universitäten und Fachhochschulen. Sie beruht auf bestens erprobten, teilweise weitergehenden Regelungen des Übergangs früherer Hochschulgesetznovellierungen.

Nach Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 sind die Hochschulordnungen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, den Bestimmungen des neuen Hochschulgesetzes anzupassen. Das Gleiche gilt, soweit mit dem Hochschulzukunftsgesetz sonstige Landesgesetze geändert worden sind, die einen Anpassungsbedarf der Hochschulordnungen begründen.

Ein Widersprechen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 liegt bei den Grundordnungen nur vor, wenn diese echte Regelungen enthalten. Echte Regelungen sind nur solche Vorschriften der Grundordnungen, die sich innerhalb des Regelungsrahmens des Hochschulgesetzes (§ 2 Absatz 4 Satz 1) bewegen und insofern Inhalte besitzen, die das Gesetz selbst als regelungsbedürftig oder als regelungsfähig bezeichnet hat. Sonstige Vorschriften, die sich in Grundordnungen finden, regeln nicht, sondern geben

bloß deklaratorisch die Regelungen des Gesetzes oder derzeitige Zustände wieder. Vor diesem Hintergrund treten derartige bloß deklaratorische Vorschriften ohne weiteres mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sich das Gesetz in der Weise ändert, dass diese bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften nach der Gesetzesänderung dem Gesetz widersprechen. Diesen Fall der bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften regelt Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 nicht. Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 erfasst vielmehr nur echte Grundordnungsregelungen, für die daher auch nur die Jahresfrist gilt.

Mit Blick auf die Reformbedürftigkeit des derzeitigen prüfungsordnungsrechtlichen Regelungszustands hinsichtlich Anwesenheitsobliegenheiten und in Ansehung der hohen Wertigkeit der betroffenen individuellen Rechtsgüter ist es nicht sachgerecht, dass die Hochschulen in den üblichen Verfahren die Regelungen betreffend Anwesenheitsobliegenheiten außer Kraft setzen. Vielmehr treten Anwesenheitsobliegenheiten regelnde Vorschriften der Prüfungsordnungen zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausnahmslos außer Kraft. Da dieses Gesetz zum Beginn eines Wintersemesters in Kraft tritt, ist dieses Außerkrafttreten der prüfungsordnungsrechtlichen Vorschriften unproblematisch. Mit Blick auf die zeitliche Dauer des Gesetzgebungsverfahrens erhalten die Hochschulen hinreichend Zeit, sich auf den neuen Rechtszustand einzustellen.

Absatz 2 Nummer 3 ordnet mit Rücksicht auf die Kontinuität der Gremienarbeit und in Ansehung des doppelten Abiturjahrganges an, dass die bestehenden Organe und Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in ihren Ämtern und Funktionen verbleiben. Dies gilt auch für den Hochschulrat und auch angesichts des Umstands, dass das neue Recht gegenüber dem alten Recht eine Veränderung in der gesetzlichen Zusammensetzung des Hochschulrates vorsieht.

Zu Artikel 2

(Änderung des Kunsthochschulgesetzes)

A. Allgemeiner Teil

Die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen übernehmen **im Grundsatz** die entsprechenden Änderungen, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes das Hochschulgesetz erfährt. **Eine derartige Übernahme ist im Lichte des verfassungsrechtlichen Gebots der Einheit der Rechtsordnung und mit Blick auf das rechtsstaatliche Gebot der Folgerichtigkeit des Landeshochschulrechts erforderlich. Aus den gleichen Gründen müssen indes auch die** ~~Die~~ kunsthochschulspezifischen Besonderheiten ~~werden dabei~~ gewahrt werden. **Mit Blick auf diesen Umstand wurde von einer Übertragung der Änderungen des Hochschulgesetzes auf das Kunsthochschulgesetz überall dort abgesehen, wo eine derartige Übertragung angesichts der Besonderheiten der Kunst oder der im Vergleich zu den Universitäten und Fachhochschulen zahlenmäßig geringeren Größe der Kunsthochschulen nicht sachgerecht ist.**

Hinsichtlich der Begründung der einzelnen Änderungen des Kunsthochschulgesetzes kann auf die Begründung zu der jeweils entsprechenden hochschulgesetzlichen Vorschrift zurückgegriffen werden.

B. Besonderer Teil

zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 2

Die Buchstaben a, ~~de~~ und ~~ed~~ greifen die Änderungen in Artikel 1 § 1 auf.

Buchstabe ~~ce~~ zeichnet den Umstand nach, dass die Stadt Dortmund der Standort des gemeinsam von allen vier Musikhochschulen getragenen Orchesterzentrums ist. Hinsichtlich dieses Orchesterzentrums nimmt die Folkwang Hochschule die **organisatorische** Verwaltungsverantwortung wahr. Ansonsten werden die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz übernommen.

zu Nummer 3

~~Buchstabe a ist redaktionell mit Blick auf den neuen § 69b. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich gegenüber dem Hochschulgesetz (Kunsthochschulen: gemeinsame Angelegenheiten; Universitäten und Fachhochschulen: gemeinsame Aufgaben). Diese Unterschiede in der Begrifflichkeit sind der fehlenden Verselbstständigung der Kunsthochschulen geschuldet und unterstreichen die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Regelungskonzepte.~~

~~Die Regelung Buchstabe b~~ übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummern 4 bis 6

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz.

zu Nummer 7

Die Änderung übernimmt **den Rechtsgedanken der entsprechenden Änderung** ~~die entsprechende Änderung~~ im Hochschulgesetz und passt sie an die besonderen planerischen Gegebenheiten im Kunsthochschulbereich an.

~~Zugleich sichert die Regelung insbesondere in ihren Absätzen 1 und 2, dass es nur einen, das gesamte Hochschulwesen betreffenden Landeshochschulentwicklungsplan gibt; für die Kunsthochschulen ist gesichert, dass deren Bepflanzung in Form eines sachlichen Teilplanes erfolgen kann.~~

~~In dem im Änderungsbefehl des Absatzes 2 enthaltenen Verweis auf § 6 Absatz 2 Hochschulgesetz wird auf dessen Tatbestandsvoraussetzungen mitverwiesen. Zudem greifen auch für die Kunsthochschulen die in § 6 Absatz 2 Hochschulgesetz aufgeführten Gegenstände des Landeshochschulentwicklungsplans.~~

zu Nummer 8

Die Änderung übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

Es ist nicht erforderlich, die Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen eigens im Kunsthochschulgesetz zu regeln. Der Verweis auf § 7a Hochschulgesetz reicht vielmehr zusammen mit dem neuen Satz 4 Halbsatz 2 für das Recht der Kunsthochschulen hin.

zu Nummern 9 bis 13

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz **unter Beachtung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten.**

zu Nummer 14

Die Änderung übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

Mit Blick auf die geringe Größe der Professorenschaft einer Kunsthochschule wurde davon abgesehen, eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle der Rektorin oder des Rektors vorzusehen, wenn diese aus der Mitte der kunsthochschulischen Professorenschaft gewählt werden. Diese Erwägungen greifen nicht mehr, wenn die Rektorin oder der Rektor auf der Grundlage einer Regelung der Grundordnung von außerhalb der Hochschule gewählt werden soll. In diesem Falle ist eine öffentliche Ausschreibung aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit sachgerecht.

zu Nummer 15

Mit Blick auf die besondere Bewerberlage ordnet die Regelung Besonderheiten hinsichtlich der Rechtsstellung der ernannten Kanzlerin oder des ernannten Kanzlers an. **Hinsichtlich der Lebenszeitverbeamtung wird die bisherige Übergangsregelung des Artikels 6 Nummer 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) ihrem sachlichen Gehalt nach aufgegriffen und verstetigt.**

zu Nummer 16

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschul-spezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

Soweit der Senat nach § 24 Absatz 1 Satz 3 die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, nimmt er im Rahmen des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge insbesondere hinsichtlich des Beschlusses über den Berufungsvorschlag fachbereichliche Kompetenzen wahr. Angesichts dessen ist es nicht erforderlich, in § 20 Absatz 4 (Nummer 16 Buchstabe b) vorzusehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag über die Mehrheit der Stimmen des Senats verfügen. Denn die Vorschrift über die Anordnung der Gruppenparität (§ 20 Absatz 2 Satz 4) greift nur bei denjenigen Aufgaben und Befugnissen, die originär nach § 20 Absatz 1 dem Senat zustehen (und nicht für diejenigen, die der Senat als Fachbereichsrat wahrnimmt). Dies zeichnet der Gesetzestext in § 20 Absatz 2 nun ausdrücklich nach.

~~zu Nummer 18~~

~~Die Änderung übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.~~

zu Nummer 17

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschul-spezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummern 18 bis 20

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz.

~~zu Nummer 21~~

~~Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschul-spezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.~~

~~Soweit keine Fachbereiche bestehen, werden das Rektorat und der Senat von dem Studienbeirat beraten.~~

zu Nummer 21

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschul-spezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummer 22

Die Änderung übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummer 23

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschul-spezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummern 24 und 25

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz.

zu Nummer 26

Die Änderung des Buchstaben c übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz. Die Änderungen in den Buchstaben a und b sind redaktionell.

zu Nummer 27

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschul-spezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummer 28

Die Änderung übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummer 29 und 30

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Nummer 31

Die Änderungen übernehmen die entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes.

zu Nummer 32

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 33

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz.

Die Änderungen in Buchstabe c tragen dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Kunsthochschulen Studiengänge der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung anbieten.

zu Nummer 34

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummern 35 bis 37

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz.

zu Nummern 38 bis 40

Die Änderungen übernehmen unter Beachtung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummern 41 bis 46

Die Änderungen übernehmen die entsprechenden Änderungen im Hochschulgesetz, **zum Teil unter Beachtung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten.**

zu Nummer 47

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummer 48

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 49

Die Änderung übernimmt unter Beachtung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummern 50 und 51

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Nummer 52

Die Änderung übernimmt die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz.

zu Nummern 53 und 54

Die Änderungsbefehle enthalten in der Form eines Sammelbefehls die redaktionelle Anweisung, künftig im Text des Kunsthochschulgesetzes die Abkürzung "Abs." in "Absatz" und "Nr." in "Nummer" auszuschreiben.

Zu Artikel 3

(Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

zu Nummer 1

Die Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe an die Hochschulen wird in das einschlägige Fachgesetz überführt und ist nunmehr in § 24 Absatz 5 Hochschulgesetz und in § 22 Absatz 5 Kunsthochschulgesetz geregelt.

zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Artikel 4

(Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen
(Studierendenwerksgesetz – StWG))

A. Allgemeiner Teil

Das Studentenwerksgesetz wurde vor fast zwei Dekaden zum 1. Januar 1994 novelliert und im Jahr 2004 modifiziert. Die vor 20 Jahren mit der Gesetzesnovelle eingeleitete Umwandlung der Studentenwerke von "Behörden" zu "Dienstleistungszentren" ist inzwischen vollzogen und hat sich grundsätzlich bewährt. Diese Struktur soll daher mit dieser Novellierung nochmals weiter gestärkt werden. Gleichzeitig soll das Gesetz aktualisiert werden.

Gesetzestechnisch wird aufgrund der durchgängigen Ersetzung des Wortes "Studentenwerk" durch "Studierendenwerk" der besseren Lesbarkeit wegen eine Neufassung des Studierendenwerksgesetzes in Form eines sogenannten Ablösungsgesetzes erlassen. Soweit gesetzliche Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes in das neue Studierendenwerksgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der alten Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

Im Wesentlichen sind die folgenden Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. Schaffung einer "Vertreterversammlung" zur Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen und zur Beratung bei Fragen der strategischen Entwicklung,
2. Erweiterung des Verwaltungsrats um zwei Mitglieder (von 7 auf 9); neben einem Studierenden mehr werden damit zukünftig zwei Bedienstete statt bislang ein Bediensteter des Studierendenwerks im Verwaltungsrat vertreten sein,
3. Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes bei Unternehmensgründungen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- ~~4. Schaffung der Verpflichtung für den Verwaltungsrat, grundsätzlich öffentlich zu tagen,~~
45. durch die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (vgl. Artikel 10) Schaffung einer Personalrätekonferenz der Studierendenwerke.

B. Besonderer Teil

zu § 1

Die Änderungen sind redaktionell und passen die Hochschulnamen an die gesetzlichen Bezeichnungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes an.

Mit Absatz 4 Satz 2 wird ein Anhörungserfordernis eingeführt. Mit dieser Ergänzung wird die bestehende Praxis verstetigt, die Studierendenwerke bei Regelungsbedarfen im Hochschulbereich anzuhören. Praktisch war dies zuletzt bei der Neugründung der vier Fachhochschulen Rhein-Waal, Hamm-Lippstadt, Ruhr-West und der Fachhochschule für Gesundheitsberufe der Fall, die jeweils zu den entsprechenden Organisationsänderungen im Bereich der Studierendenwerke geführt haben.

zu § 2

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 2 Studentenwerkgesetz.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird die neue Begrifflichkeit des Hochschulgesetzes übernommen. Der Begriff der nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 deckt sich mit dem inhaltsgleichen Begriff im Sinne des § 64 Absatz 3a Satz 1 Nummer 5 Hochschulgesetz.

Die in Absatz 2 vorgenommene Änderung in der Organzuständigkeit bei der Normsetzungsbefugnis korrespondiert mit der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 4. Denn wenn die Errichtung gänzlich neuer Studierendenwerke durch eine Rechtsverordnung des Ministeriums erfolgen kann, sollte dies erst recht für die Übertragung neuer Aufgaben auf die bestehenden Werke gelten; eine Rechtsverordnung der Landesregierung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Die Streichung der Angabe "AG BAföG NW" in Absatz 2 ist redaktionell.

Der in Absatz 3 Satz 1 geregelte Genehmigungsvorbehalt für die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen ist aufgrund der gewonnenen praktischen Erfahrungen sowie von Anregungen des Landesrechnungshofes aus Gründen der Beschränkung der auf diese Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Risiken für die Studierendenwerke erforderlich.

Der neue Halbsatz 2 des Absatzes 3 Satz 1 sichert, dass sich der Einvernehmensvorbehalt sowohl auf die Unternehmensbeteiligung als auch auf die Unternehmensgründung bezieht.

zu § 3

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 3 Studentenwerkgesetz.

zu § 4

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 4 Studentenwerkgesetz.

Der bislang aus 7 Personen bestehende Verwaltungsrat wird um zwei Mitglieder (je eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Bediensteten und der Studierenden) aufgestockt. Durch diese Regelungen werden die Interessen der Beschäftigten des Studierendenwerks sowie der Studierenden gestärkt.

Ferner wird die Vorschrift in ihrem Absatz 2 um eine Klausel zur Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 4 in dem Sinne ergänzt, dass sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu einer Tochtergesellschaft des Studierendenwerks stehen dürfen. Durch eine solche Regelung soll die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder sichergestellt und Interessenskonflikten vorgebeugt werden.

zu § 5

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 5 Studentenwerkgesetz.

~~Zur Verbesserung der Kooperation und Koordination mit den Hochschulen wird nach Absatz 1 Satz 7 die Teilnahme des Verwaltungsratsmitglieds nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 (Mitglied des Rektorats) nunmehr verpflichtend geregelt. Hierfür sind zwei Personen zu bestimmen, die das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 vertreten. Die Präsidiums- oder Rektoratsmitglieder oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben an den Verwal-~~

~~tungsratssitzungen zwingend teilzunehmen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Hochschulen stets an allen maßgeblichen Beschlüssen und Angelegenheiten der Studierendenwerke mitwirken.~~

Ferner wird in Absatz 3 eine Quote von 40 vom Hundert für Frauen im Verwaltungsrat als zwingende Vorschrift – parallel zur entsprechenden Regelung im Hochschulgesetz bezüglich der Zusammensetzung des Hochschulrats – neu verankert, weil diese Quote bislang nicht in allen Fällen erreicht wurde. Die Regelung lässt, wie auch bei der entsprechenden Regelung im Hochschulgesetz **zum Hochschulrat, auch mit Blick auf die Zulässigkeit einer antizipierenden Wahl** keine Ausnahmen zu.

Der neue Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 sichert in Parallele zu der entsprechenden Regelung im Hochschulgesetz aufeinander abgestimmte Amtszeiten.

In Absatz 5 wird bestimmt, dass die oder der Vorsitzende und die sie oder ihn vertretende Person im Verwaltungsrat nicht der gleichen Gruppe der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören sollen. Dadurch wird eine bessere Mischung aus Ehrenamt und Professionalität angestrebt. Wenn Studierende den Vorsitz innehaben, wird die Stellvertretung in jedem Fall von einem Mitglied einer anderen Gruppe wahrgenommen.

Im Übrigen soll mit den Änderungen der Wortlaut der Vorschrift ohne Änderung des regelungssachlichen Gehalts gendergerechter gefasst werden.

zu § 6

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 6 Studentenwerkgesetz.

zu § 7

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 7 Studentenwerkgesetz.

~~In Absatz 3 wird neu geregelt, dass die Sitzungen des Verwaltungsrats grundsätzlich öffentlich stattzufinden haben. Nach der bisherigen Rechtslage ist eine öffentliche Behandlung der Beratungs- und Entscheidungsgegenstände nur zulässig, wenn die Satzung des jeweiligen Studierendenwerks dies vorsieht. Die neue Regelung dient demgegenüber der Stärkung der Transparenz, insbesondere gegenüber den beitragsverpflichteten Studierenden.~~

zu § 8

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 8 Studentenwerksgesetz.

zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 9 Studentenwerksgesetz.

zu § 10

Die neue Vorschrift regelt die Vertreterversammlung als ein fakultatives Gremium des jeweiligen Studierendenwerkes.

Die Vorschrift soll die Studierendenwerke klarstellend in die Lage versetzen, die Kommunikation mit den Hochschulen und den Kommunen zu verbessern.

zu § 11

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 10 Studentenwerksgesetz.

zu § 12

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 11 Studentenwerksgesetz.

Absatz 3 verwendet den Begriff der "Verwaltungsvorschrift". Hierbei handelt es sich um Vorschriften, die für die Studierendenwerke verbindlich sind.

zu § 13

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 12 Studentenwerkgesetz.

Die Studentenwerke haben von der ihnen nach derzeitiger Rechtslage eingeräumten Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und für ihre Beschäftigten die Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbart. Die Neufassung des Satzes 1 zeichnet dies nach.

Für das Personal der Tochtergesellschaften der Studentenwerke kommen hingegen andere Tarifverträge zur Anwendung.

zu § 14

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 13 Studentenwerkgesetz.

Die Änderung in Absatz 3 übernimmt die entsprechenden Änderungen in der für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen geltenden Vorschrift des Hochschulgesetzes.

Der neue Absatz 4 übernimmt die entsprechenden Regelungen der für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen geltenden Vorschrift des Hochschulgesetzes; **hinsichtlich der Auslegung der Vorschrift kann insoweit auf die Begründung zur entsprechenden Regelung des Hochschulgesetzes (§ 76 Absatz 4) zurückgegriffen werden.** Eine derartige Vorschrift fehlte bislang im Recht der Studierendenwerke.

zu § 15

Die Vorschrift übernimmt für die Studierendenwerke die erprobte Übergangsregelung des Hochschulgesetzes.

Zu Artikel 5

(Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Mit der Änderung wird ein Teil der besoldungsrechtlichen Flankierungen zur Schaffung eines neuen beamtenrechtlichen Amtes der hauptberuflichen Dekanin oder Dekans geregelt. Die weiteren Teile dieser besoldungsrechtlichen Flankierungen finden sich in Artikel 6 und 14. Die hochschulrechtlichen Regelungen dieses Amtes finden sich in Artikel 1 § 27 Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 2.

Mit der Änderung sind für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die Kosten werden von der jeweiligen Hochschule, die zu dem vorgenannten Amt ernannt, gänzlich aus eigenen Mitteln getragen.

Zu Artikel 6

(Änderung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Mit der Änderung wird ein Teil der besoldungsrechtlichen Flankierungen zur Schaffung eines neuen beamtenrechtlichen Amtes der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans geregelt. Die weiteren Teile dieser besoldungsrechtlichen Flankierungen finden sich in Artikel 5 und 14. Die hochschulrechtlichen Regelungen dieses Amtes finden sich in Artikel 1 § 27 Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 2.

Mit der Änderung sind für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die Kosten werden von der jeweiligen Hochschule, die zu dem vorgenannten Amt ernannt, gänzlich aus eigenen Mitteln getragen.

Zu Artikel 7

(Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Artikel 8

(Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Der in § 1 Absatz 3 neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung des Vorhabens "Bafög-Online". Die Ämter für Ausbildungsförderung erhalten durch diesen neuen Satz 2 eine Grundlage für den Zugriff auf die mit Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller gefüllten Server von IT.NRW.

Zu Artikel 9

(Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die in § 32 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz enthaltene Frist für die Beantragung des Hinausschiebens der Altersgrenze bei den beamteten Leiterinnen und Leitern von Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung der verselbständigten Universitätskliniken ist zu kurz, um die Nachfolge für die Klinikleitung ohne Vakanz regeln zu können. Außerdem führt die Ungewissheit des Personals hinsichtlich der Neubesetzung der Klinikleitung in der Regel zu einer starken Personalfuktuation, einem Abfall der Leistungen der Abteilungen und damit zu unkalkulierbaren Einnahmeverlusten der Universitätskliniken. Eine Verlängerung der Frist auf 12 Monate ist daher notwendig, aber auch angemessen, um bei straffer Durchführung der Berufungsverfahren diese

Umstände zu minimieren und zugleich den berechtigten Interessen der Klinikleiterinnen und -leiter angemessen Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 10

(Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

zu Nummer 1

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass sich die Personalräte der Studierendenwerke in einer Personalrätekonferenz nach dem Muster der Personalrätekonferenzen der Hochschulen koordinieren können. Die Kosten hierfür sind nach Absatz 3 von den Studierendenwerken zu übernehmen.

Die redaktionelle Neufassung der Vorschrift dient im Übrigen ihrer besseren Lesbarkeit. Zugleich wird verdeutlicht, dass es künftig drei Landespersonalrätekonferenzen geben kann.

zu Nummer 2

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 105a Absatz 1.

zu Nummer 3

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 105a Absatz 1. Darüber hinaus wird für die Landespersonalrätekonferenzen der Studierendenwerke eine Kostentragung der Studierendenwerke vorgesehen.

zu Nummer 4

Es ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung, dass die Beschäftigten gute und faire Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in den Universitätskliniken vorfinden müssen. Denn

diese Beschäftigten erbringen einen guten Teil der Leistungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Einzelstandorte sichern. Um diese guten Leistungen weiterhin zeigen zu können, muss die Arbeit der Personalräte der Universitätskliniken und der Betriebsräte der Tochter- und Enkelunternehmen der Universitätskliniken besser koordiniert werden. Mit der Einfügung des neuen Absatzes wird daher ein übergeordnetes Gremium ähnlich den Landespersonalrätekonferenzen nach Absatz 1 ermöglicht. Mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Betriebsverfassung wird keine Befugnis der Betriebsräte geregelt, sondern eine solche der Mitglieder der Betriebsräte; die Regelung knüpft mithin nur an eine Erscheinung des Bundesrechts an, ohne in bundesrechtlichen Bereichen selbst zu regeln. Der bestimmte Artikel bei dem Begriff der "Mitglieder" verdeutlicht dabei, dass nur sämtliche Mitglieder eines Betriebsrates insgesamt als einheitliche Personengruppe Teil der Personalrätekonferenz werden können.

Hinsichtlich der Mitwirkung in der Konferenz der Personalvertretungen im Universitätsklinikum, insbesondere hinsichtlich einer Freistellung der Mitglieder der Betriebsräte der mit dem Universitätsklinikum verbundenen Unternehmen, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen. Das Betriebsverfassungsrecht bleibt als Bundesrecht unberührt.

Zu Artikel 11

(Änderung des Hochschulabgabengesetzes)

zu Nummer 1

Buchstabe a:

Die Änderung zieht die gebührenrechtlichen Folgen aus dem Umstand, dass künftig die Studierenden eines weiterbildenden Masterstudienganges eingeschrieben werden und daher keinen Gasthörerstatus mehr besitzen. Diese Studierenden sollen daher künftig keine besondere Gasthörergebühr, sondern einen neuen Weiterbildungsbeitrag zahlen. Im wirtschaftlichen Ergebnis, ins-

besondere hinsichtlich der Höhe der für Weiterbildung aufzuwendenden Finanzmittel, wird sich durch diese eher redaktionelle Änderung für die Studierenden nichts ändern.

Buchstabe b:

Die Änderung zeichnet für die Einschreibung die Änderungen des Buchstaben a nach.

zu Nummer 2

Die Änderung zeichnet hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung des Weiterbildungsbeitrags die Änderungen der Nummer 1 Buchstabe a nach.

zu Nummer 3

Die Änderung zeichnet hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Näheren zu den Hochschulabgaben die Änderungen der Nummer 1 Buchstabe a nach.

zu Nummer 4

Die Änderungen entsprechen den Regularien des Befristungsmanagements der Landesregierung oder sind redaktionell.

Zu Artikel 12

(Änderung der Hochschulabgabenverordnung)

zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionell mit Blick auf die Änderungen in Artikel 11.

zu Nummer 2

Bisher sind die Kosten des Studiums weiterbildender Masterstudiengänge als besondere Gasthörerbeiträge festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes werden für das Studium weiterbildender Masterstudiengänge keine besonderen Gasthörerbeiträge, sondern Weiterbildungsbeiträge erhoben. Der bisher als besonderer Gasthörerbeitrag festgesetzte Beitrag muss daher künftig als Weiterbildungsbeitrag erneut förmlich festgesetzt werden. Für die Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes und der förmlichen Festsetzung der für das Studium weiterbildender Masterstudiengänge erhobenen Beiträge als Weiterbildungsbeiträge sichert die Übergangsregelung des Absatzes 1 Satz 1 den Hochschulen ihre Einnahmen aus ihrem Angebot weiterbildender Masterstudiengänge.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind die Hochschulen verpflichtet, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, ihre bisherigen Festsetzungen als besondere Gasthörerbeiträge nunmehr als Weiterbildungsbeiträge erneut förmlich festzusetzen.

Die Änderung des neuen Absatzes 2 entspricht den Regularien des Befristungsmanagements der Landesregierung.

Zu Artikel 13

(Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden)

zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktionell mit Blick auf Nummer 2.

zu Nummer 2

Die medizinische Ausbildung an den Standorten außerhalb Bochums findet auch jeweils an einem rechtlich als Anstalt des öffentlichen Rechts verselbständigten Universitätsklinikum statt. Am Standort Bochum gibt es indes kein derartig verselbständigttes Universitätsklinikum. Vielmehr findet die medizinische Ausbil-

derung in Bochum nach dem sogenannten Bochumer Modell statt. In diesem Bochumer Modell wirken nach § 31 Absatz 4 Satz 6 Hochschulgesetz an der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin der Universität Bochum in Forschung und Lehre auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser der Region mit; diese sind zum Klinikum der Universität Bochum zusammengefasst.

Die an diesem Klinikum der Universität Bochum als Professorinnen und Professoren tätigen Ärztinnen und Ärzte werden von dem jeweiligen Krankenhaus nach den für dieses geltenden Regeln eingestellt und von dem Fachbereich Medizin der Universität Bochum auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor berufen.

Durch diese Konstruktion ist es den am Klinikum der Universität Bochum tätigen und von dem Fachbereich Medizin der Universität Bochum zu außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren berufenen Ärztinnen und Ärzten nicht möglich, die Dienstbezeichnung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu führen. Denn diese Dienstbezeichnung ist eine beamtenrechtliche Amtsbezeichnung; die Bochumer Kliniker sind aber gerade nicht in das beamtenrechtliche Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors, sondern zu einer außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor berufen worden.

Durch diese Führbarkeitsschwierigkeiten erwachsen den im Bochumer Modell tätigen professoralen Klinikern indes Wettbewerbsnachteile gegenüber den professoralen Klinikern, die an Universitätskliniken tätig sind und daher zu Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren berufen worden sind. Mit der Änderung sollen diese Wettbewerbsnachteile verhindert werden, indem nach außen hin in der Führbarkeit zwischen der Amtsbezeichnung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors und der Bezeichnung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors kein Unterschied mehr besteht.

Die Führbarkeit setzt nach Absatz 2 voraus, dass das Verleihungsverfahren der Bezeichnung einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors in allen qualitätssichernden Details mit denen eines Berufungsverfahrens identisch sein muss. Dies muss ausnahmslos insbesondere hin-

sichtlich des grundsätzlichen Erfordernisses der Ausschreibung, des peer-unterlegten Begutachtungsverfahrens und des Dreier-vorschlags gelten.

Das Feststellungserfordernis ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Für die außerplanmäßige Professorin oder den außerplanmäßigen Professor, die oder der die Bezeichnung Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor führt, darf schon mit Blick auf die rechtlichen Risiken, die mit einer unrechtmäßigen Führung einer Bezeichnung, die einer Amtsbezeichnung gleichkommt oder ihr zum Verwechseln ähnelt, verbunden sind, kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Bezeichnungsführung bestehen.

Die Ausübung der universitären Feststellungskompetenz ist gerichtlich und rechtsaufsichtlich voll überprüfbar.

zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktionell mit Blick auf Nummer 2.

Zu Artikel 14

(Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Mit der Änderung wird ein Teil der besoldungsrechtlichen Flankierungen zur Schaffung eines neuen beamtenrechtlichen Amtes der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans geregelt. Die weiteren Teile dieser besoldungsrechtlichen Flankierungen finden sich in Artikel 5 und 6. Die hochschulrechtlichen Regelungen dieses Amtes finden sich in Artikel 1 § 27 Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 2.

Mit der Änderung sind für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die Kosten werden von der jeweiligen Hochschule, die zu dem vorgenannten Amt ernannt, gänzlich aus eigenen Mitteln getragen.

zu Nummer 1

Buchstabe a:

Die Änderung zieht eine besoldungsrechtliche Konsequenz daraus, dass hochschulrechtlich Dekaninnen und Dekane auch hauptamtlich tätig sein können, im Medizinbereich sogar sollen. In der Medizin wird auch ein Hauptanwendungsbereich der Vorschrift zu finden sein, nicht zuletzt wegen der besonderen Situation dort, die etwa beinhaltet, dass die dortigen Dekaninnen und Dekane geborene Vorstandsmitglieder der jeweiligen Universitätskliniken sind. Im Übrigen wäre die Ausweisung eines festen Funktions-Leistungsbezugs in Anlehnung an § 6 Absatz 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung, der dies für die Hochschulleitungen (als ersten Funktions-Leistungsbezug) ausweist, angesichts der Vielfalt der Fachbereiche nicht praktikabel.

Ein Funktions-Leistungsbezug darf nur im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung gewährt werden. Zu den Kriterien der Ermessensausübung gehören auch die Prinzipien des geltenden Besoldungsgefüges. Die Gewährung eines Funktions-Leistungsbezugs kommt daher durchweg nur bei solchen Fachbereichen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer Größe und hochschulinternen Bedeutung diese Gewährung im Lichte des Vergleichs mit den Funktions-Leistungsbezügen insbesondere der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder verantwortet werden kann. Bei eher kleineren Fachbereichen wird die Gewährung eines Funktions-Leistungsbezugs für das neue Amt daher nicht erfolgen können.

Buchstabe b:

Durch die gestiegene Hochschulautonomie sind die Managementfunktionen, die dem in der Regelung genannten Personenkreis obliegen, deutlich anspruchsvoller geworden. Dem soll die Anhebung der Höchstgrenze gerecht werden. Relativiert wird dies aber nach wie vor durch Satz 2 des Absatzes 5, insbesondere durch das Abstandsgebot im Hinblick auf die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung.

Buchstabe c:

Die Zuständigkeit des MIWF für die Bezüge der Hochschulleitungen liegt darin begründet, dass dem Ministerium künftig wieder

die Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber diesem Personenkreis zukommen soll.

zu Nummer 2

Die Befristung der Verordnung soll entsprechend dem Befristungsmanagement der Landesregierung aufgehoben werden.

Zu Artikel 15

(Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW)

zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 2

Den Studierendenschaften stehen erhebliche, durch Beiträge ihrer Mitglieder gewonnene Finanzvolumina zur Verfügung, die daher eine wirksame Kontrolle der Einnahmen- und Ausgaben erforderlich machen.

~~Zur Sicherung der Kontinuität der hierfür notwendigen Fachkompetenz und~~ Zur fachlichen Unterstützung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Studierendenschaften ist der Allgemeine Studierendenausschuss verpflichtet, **haushälterisch fachlich versiertes Personal** ~~eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt~~ zu beschäftigen, ~~die oder der~~ **das** die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ~~Als oder zum Beauftragten beauftragte~~ Person kann der Allgemeine Studierendenausschuss auch ein ~~studierendes Mitglied oder eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten~~ der Hochschule im Sinne des § 9 Hochschulgesetz ~~bestellen~~ **beschäftigen**.

Die **beauftragte Person** ~~oder der Beauftragte für den Haushalt~~ ist als solche ~~oder als solcher~~ für die Gliedkörperschaft tätig und ~~nimmt in ihr und für sie die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr oder ihm nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden landesrechtlichen Regelungen zustehen~~ **soll Kontinuität im Hinblick auf Sachkenntnis in Haushaltsfragen gewährleisten, indem sie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten beratend unterstützt. Eine formelle Kontrolle der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten durch die beauftragte Person findet nicht statt. Der Aufgabenbereich des Fachpersonals für den Haushalt im Sinne dieser Vorschrift entspricht nicht demjenigen der oder des Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung.**

Da auch an größeren Hochschulen die Tätigkeit **des Fachpersonals für den Haushalt** ~~der oder des Beauftragten~~ keine Tätigkeit in Vollzeit erfordert, kann die Tätigkeit auch stundenweise oder nebenberuflich ausgeführt werden. Es ist zulässig, dass mehrere Studierendenschaften, die in einem engen räumlichen Verbund in Nordrhein-Westfalen tätig sind, dieselbe Person **beauftragen** ~~zur Beauftragung oder zum Beauftragen für den Haushalt bestellen~~. Auch ist zulässig – und ggfls. auch sachgerecht –, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Hochschulverwaltung, **beispielsweise aus dem Dezernat Haushalt, als Fachpersonal für den Haushalt beschäftigt** ~~mit der Funktion betraut~~ wird.

Soweit ein Mitglied der Hochschulverwaltung die Aufgabe wahrnimmt, besteht im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung kein Weisungsrecht der Kanzlerin oder des Kanzlers.

zu Nummer 3

Die Befristung der Verordnung soll entsprechend dem Befristungsmanagement der Landesregierung aufgehoben werden.

Zu Artikel 16

(Aufhebung **und Umbenennung** bisherigen Rechts)

zu Nummer 1

Nummer 1 hebt das bisherige Hochschulgesetz, welches im Wesentlichen auf dem Hochschulfreiheitsgesetz beruht, auf. Es wird durch das Hochschulgesetz in der Fassung des Artikels 1 abgelöst.

Soweit gesetzliche Bestimmungen des alten Hochschulgesetzes in das neue Hochschulgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der alten Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

zu Nummer 2

Nummer 2 hebt das bisherige Studentenwerksgesetz auf. Es wird durch das Studierendenwerksgesetz in der Fassung des Artikels 4 abgelöst.

Soweit gesetzliche Bestimmungen des alten Studentenwerksgesetzes in das neue Studierendenwerksgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der alten Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

zu Nummer 3

Das in Nummer 3 genannte Gesetz ist als Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz in Geltung gesetzt worden. Seine Regelungen sind entweder bereits abgearbeitet oder nun in das neue Hochschulgesetz eingearbeitet worden. Das Gesetz kann daher aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Soweit gesetzliche Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes in das neue Hochschulgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der alten Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

zu Nummer 4

Die Regelung betrifft den Modellversuch des dezentralen Liegenschaftsmanagements der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie kann mit Blick auf die durch § 2 Absatz 7 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes erfolgte Verstetigung dieses Modellversuchs zu einem Regelmotell gestrichen werden.

zu Nummer 5

Die Vorschrift kann mit Blick auf die Regelung in Artikel 2 Nummer 15 dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt werden.

zu Nummer 6

Das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) ist weiterhin in Geltung für die Prüfungen der auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengänge sowie für das Recht der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Aus Gründen der Unterscheidbarkeit zum Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes wird das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 umbenannt.

Soweit in Gesetzen auf das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 verwiesen wird, bleiben diese Verweise von der Umbenennung unberührt.

Zu Artikel 17

(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes.